



Ra. 124.

an 2

Unterricht,

und

# Verordnung,

von demjenigen,

was

in den Königl. Groß-Britan-  
nischen und Chur-Fürstlichen Braun-  
schweig-Lüneburgischen Landen,

wegen

der Horn-Bieh-Seuche,

und

zu deren Abwendung

zu beobachten.

---

Stade, zum zweytenmal aufgelegt im Jahr 1775.



❁   ❁   ❁

# Summarischer Inhalt,

der

## wegen der Horn-Vieh-Seuche abgefaßten Verordnung.

---

### Vorbericht.

**E**s ist nöthig gefunden, die bisherige wegen der Horn-  
Vieh Seuche ergangene Verordnungen, in eine zus-  
ammen zu ziehen, und solche anderweit publiciren zu lassen.

### Caput I.

**V**on demjenien, was gegen benachbarte  
mit der Vieh-Seuche behaftete auswärtige Länder  
zu veranstalten, um zu verhindern, daß aus sel-  
bigen die Seuche nicht in hiesige Lande ver-  
schleppet und hereingebracht werde.

- S. 1. **D**ie Veranlassungen, wodurch die Seuche verschlep-  
pet werden kan.
- S. 2. Die Beamte und Obrigkeiten sollen auf dasjenige,  
was in benachbarten Landen in Absicht der Vieh-  
Seuche vorgehet, fleißig achten.
- S. 3. Sollen auf erhaltene Nachrichten von der Vieh-Seu-  
che, sofort Postirungen anordnen, und das Commer-  
cium, insonderheit aber den Horn-Vieh-Handel auf-  
heben.

- §. 4. Die Postierungen auf dem Lande, sind von den sämtlichen Landes-Untertanen zu verrichten.
- §. 5. Wie solche zu verrichten.
- §. 6. Wie diese Postierungen zu Sicherheit des Landes einzurichten, und die Neben-Wege zu sperren.
- §. 7. Worauf die Postierungs-Wächtern zu sehen haben.
- §. 8. Was bey Postierungen für Aufsicht zu führen.
- §. 9. Von demjenigen, was wegen der aus insonderheit Gegenden kommenden ordinairten fahrenden, auch extra-Posten, imgleichen,
- §. 10. Wegen der mit ohnverdächtigen Waaren beladenen auswärtigen Fracht-Wagens zu beobachten.
- §. 11. Die Postierung soll nicht ehender, als wann die Seuche Sechs Wochen vorher, gänzlich aufgehört hat, abgehen.
- §. 12. Dagegen der Vieh-Handel nicht ehender, als nach Drey Monaten.
- §. 13. Die Hereinbringung des Heues und Strohes aber, nicht ehender als nach Sechs Monaten gestattet werden.
- §. 14. Die Zmckers sollen auswärtige verdächtige Gegenden meiden.
- §. 15. Die auswärtige Obrigkeiten, sind von den Ursachen der angeordneten Postierung, und worauf selbige achten sollte, zu benachrichtigen.
- §. 16. Eine gleiche Notification muß auch denen einländischen benachbarten Beamten und Obrigkeiten geschehen.

## Caput II.

Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Ansehung der innerlichen Verfassung, und

und in Absicht des Einländischen Horn-Vieh-  
Handels, zu verfügen.

- §. 1. Allgemeine Behutsamkeit wird recommendiret.  
 §. 2. Es sind Präservativ-Mittel zu gebrauchen.  
 §. 3. Das Vieh ist nicht zu frühzeitig auf die Weiden zu treiben, noch zu spät darauf zu lassen.  
 §. 4. Masse und verschlammte Vieh-Weiden sind möglichst zu meiden.  
 §. 5. Nicht weniger diejenigen Derter, woselbst vorhin krankes Vieh auf den Weiden gestanden, oder wol gar eingescharrt ist.  
 §. 6. Desaleich n sind Noth Schneeden zu errichten, ohne daß solche jemanden an seiner Weide-Gerechtigkeit präjudiciren sollen.  
 §. 7. a) Der Horn-Vieh Handel, und  
 b) Die Vieh-Märkte,  
 sind in den Aemtern, woselbst das Contagium in der Nähe ist, abzustellen.  
 §. 8. Auf auswärtigen Vieh-Märkten soll kein Horn-Vieh angekauft werden.  
 §. 9. Den einheimischen Vieh-Händlern, ist bis zu weiterer Verordnung verboten, in auswärtigen Ländern und Vieh-Weiden, Horn-Vieh, zum ungewissen Vertrieb, anzukauffen, und ins Land zu bringaen.  
 §. 10. Selbige sollen dagegen das Vieh im Lande selbst kaufen, und zum Wieder-Verkauf, an gewisse Derter oder Städte bringen, und sollen die Beamte und Gerichte über dergleichen Schlacht-Vieh-Pässe ertheilen.  
 §. 11. Auf ungewissen Handel, und einländischen Vertrieb, hat die Landes Regierung selbst, Pässe zu ertheilen.  
 §. 12. Was wegen der auswärtigen Vieh Händler zu beobachten, wenn von selbigen, außserhalb den Vieh-

**Märkten Horn-Vieh in hiesigen Landen angekauft**  
 fet wird.

- §. 13. Das angekauftte Vieh darf nicht ohne Paß abgetrieben werden.
- §. 14. Erinnerung an die Beamte, wegen vorsichtiger Ertheilung solcher Vieh-Pässe.
- §. 15. Die im Lande vorkommende Vieh-Märkte betreffend, und die Zulassung auswärtiger Vieh-Händler auf selbigen.
- §. 16. Das auf die einländische Vieh-Märkte treibende Horn-Vieh, muß mit Obrigkeitlichen-Pässen versehen werden.
- §. 17. Es sollen, wenn Vieh-Märkte einfallen, Postierungen ausgestellt werden.
- §. 18. Das auf solchen Vieh-Märkten angekauftte Horn-Vieh, muß vor dessen abtreibung, anderweit mit Pässen versehen werden.
- §. 19. a) Die hiesige Landes-Untertanen werden verwarnet, ihr Horn-Vieh nicht nach auswärtigen Vieh-Märkten zum ungewissen Verkauf zu treiben.  
 b) und soll dasselbe nachmahlen nicht wieder zurück gelassen, noch von andern hiesigen Landes-Untertanen, angekauft werden.
- §. 20. So bald fremdes Horn-Vieh an einen Ort kömmet, soll die Obrigkeit inquiriren, woher es sey.

### Caput III.

**Von demjenigen, was zur Sicherheit, des Landes,**  
 in absicht der von der Seuche gänzlich befreieten auswärtigen Länder, auch des auswärtigen Vieh-Handels,  
 zu verfügen nöthig gefunden wird.

§. I.



- §. 1. Der Vieh-Handel mit solchen Ländern wird in gewisser Maasse gestattet.
- §. 2. Jedoch soll ohne Obrigkeitliche Pässe kein Horn-Vieh eingelassen werden.
- §. 3. Wie solche Pässe von der auswärtigen Obrigkeit eingerichtet werden müssen.
- §. 4. Es sind solche auf der Route bis in hiesige Lande, von der auswärtigen Obrigkeit zu unterschreiben, und zu attestiren.
- §. 5. Die auswärtige Obrigkeiten sind wegen Ertheilung und Einrichtung solcher Vieh-Pässe zu requiriren.
- §. 6. Das mit solchen richtigen Pässen versehene Horn-Vieh, kan in hiesige Lande eingelassen werden.
- §. 7. Was zu beobachten, wenn denen Pässen einige Requisite fehlen.
- §. 8. Mit auswärtigem Viehe sollen keine Neben-Wege, noch Neben-Zölle passiret werden.
- §. 9. Was auf den ersten Grenz-Zöllen, wegen Obrigkeitlicher Examinirung des Viehes, zu beobachten.
- §. 10. Was daselbst ferner zu beobachten, falls etwa kein Obrigkeitlicher Paß bey dem Vieh vorhanden, noch mit dem Vieh zugleich produciret wird.
- §. 11. Bey Neben-Zöllen soll überall kein Horn-Vieh durchgelassen werden.
- §. 12. Die Zöllner zc. sollen desfalls genaue Aufsicht führen.
- §. 13. Auch bey allen Zoll-Stätten im Lande, die Vieh-Pässe gleichfalls unterschreiben.
- §. 14. Die mit dem Vieh durch das Land zu nehmende Route, soll vorgeschrieben werden.
- §. 15. Die Pässe sollen von Amt zu Amt examiniret und unterschrieben werden.
- §. 16. Kein Unter-Amts-Bedienter soll befugt seyn, einen Vieh-Paß zu unterschreiben.

§. 17.

- §. 17. Und wenn dergleichen Unterschrift, aus bösslichen Absichten von ihnen gesucht wird, so ist sowol der Vieh-Händler, als das Vieh, anzuhalten.
- §. 18. Wie es zu halten, wenn von dem durchtreibenden Horn-Vieh unterwegs etwas verkauffet wird.
- §. 19. Kein Vieh-Händler soll unterwegs einiges Horn-Vieh schlachten lassen, und das Fleisch davon verkauffen.
- §. 20. Wer von einem durchtreibenden Vieh-Händler einiges Schlachte Vieh ankauffet, soll dasselbe Drey Tage, bevor es geschlachtet wird, stehen und besichtigen lassen.
- §. 21. Wenn von dem ins Land gebrachten oder aus einem Fürstenthum in das andere treibenden Horn-Vieh, unterwegs etwas erkranket, oder wol gar crepirt, soll solches
- a) Der Obrigkeit sofort gemeldet, und
  - b) Das übrige Vieh nicht weiter fortgetrieben, sondern dasselbe, bis auf obrigkeitliche Verfügung, an Ort und Stelle gelassen werden.
  - c) Bestrafung der Nachrichten und Halb Meister, deren Knechte sich an solch crepirtes Vieh vergreifen.
- §. 22. Fremdes Horn-Vieh, soll in besondere Ställe gebracht, und auf den Weiden absonderlich gehalten werden.
- §. 23. Die Pferde fremder Fuhr-Leute sollen gleichfals in besondere Ställe gebracht werden.
- §. 24. Die in allerhand Ländere umher streichende Leute, sollen gänzlich zurück gewiesen, und im Lande nicht geduldet werden.

Caput

Caput IV.

Von demjenigen, was zu verfügen, falls die leidige Horn-Vieh-Seuche sich in hiesigen Landen selbst äuffert.

Sect. I.

Von demjenigen, was in genere zu verfügen, falls einige Krankheit unter dem Horn-Viehe an einem Orte sich hervor thut; auch den äußern Veranstaltungen, gegen einen inficirten Ort.

- §. 1. Die Krankheit soll schleunig gemeldet, und das Vieh abgesondert werden.
- §. 2. Bestrafung derjenigen, welche die Krankheit wissen, oder wissen können, aber verschweigen, und nicht sofort anmelden.
- §. 3. Das Kranke Vieh soll Obrigkeitlich besichtigt.
- §. 4. Und wenn es Merkmale der Seuche hat, getödtet, auch nach Besichtigung der innern Theile, unabgedeckt, nebst dem Mist eingegraben, das Stück Vieh aber, wenn die Seuche dadurch abgewendet wird, dem Eigenthümer vergütet werden.
- §. 5. Die Deffnung, und inwendige Besichtigung des getödteten Viehes, ist mit Zuverlässigkeit zu veranstalten.
- §. 6. Wo sichts, in Ansehung der zu solchen Besichtigungen, gebrauchten Personen.
- §. 7. In wie ferne das bey kranken Vieh in einem Stalle gestandene annoch gesunde Vieh gleichfalls getödtet, und dessen Werth vergütet werden solle.

ß

§. 8.

- §. 8. Der Hof, worauf das franke und getödtete Vieh gestanden, ist von aussen mit einer Postierungs-Wa- che einzuschliessen.
- §. 9. Von demjenigen, was zu veranstalten, wenn die Seuche von neuen ausbricht, und das Vieh auf mehrern Höfen eines Ortes, ergreiffet.
- §. 10. Von demjenigen, was zu beobachten, wenn das Vieh auf den Weiden befället.
- §. 11. Das auf den Weiden frank werdende Vieh, soll nicht in die Dörffer zurück gebracht werden.
- §. 12. Was die angeordnete Postierung zu beobachten.
- §. 13. Wie solche anzuordnen, auch mit Feurung und Hütten zu versehen.
- §. 14. So bald ein Ort gesperrt, darf niemand durch die Postierung schleichen.
- §. 15. Wie es an einem solchem Orte mit denen Geistlichen Ministerial-Handlungen einzurichten.
- §. 16. Die durch einen gesperrten Ort gehende Passage ist zu verlegen.
- §. 17. Die Reisende sind in Zeiten zu warnen.
- §. 18. Wie es zu halten, wenn die Verlegung der Passage und Posten nicht geschehen kan:
- a) Das Horn Vieh ist aus denen an der Passage be- legenen Häusern wegzuschaffen.
  - b) Desgleichen aus den Wirths-Häusern und Krügen.
  - c) Oder es ist die Treibung der Wirthschafft zu un- tersagen.
  - d) In inficirten Wirths-Häusern cessiret ohnehin alle Wirthschafft.
  - e) Die Durchreisende dürffen sich nicht aufhalten noch einkehren.
  - f) Die fahrende Posten sollen bey der Postierung an- hal-

halten, und bescheinigen, was für Personen damit reisen.

- §. 19. Die Nachbarn sind wegen der Seuche zu benachrichtigen.  
 §. 20. Die eingesperrete Einwohner sind mit nöthigem Unterhalt zu versorgen.

Sectio II.

Vonden innern Veranstellungen, an einem mit der Vieh-Seuche behafteten und deßfals durch Postierung eingeschlossenem Orte.

- §. 1. Es sind besondere Aufseher anzuordnen, welche zu sehen:  
 a) Auf die Absonderung des kranken Viehes,  
 b) Auf die Verschüttung der Milch,  
 c) Auf die Reinigung des Mistes, und Hinstellung anderer Unreinigkeiten,  
 d) Auf die ohnabgedeckte tiefe Einscharrung des Viehes,  
 e) Auf die Wieder-Zuwerffung der Gruben.  
 f) Auf die Erhöhung solcher Plätze.
- §. 2. Die Hunde sind anzulegen, oder zu tödten, die umher laufende Hunde aber todt zu schiessen.
- §. 3. Kein todtes Vieh soll ins Wasser geworffen werden.
- §. 4. Einem jeden ist verstattet, crepirtes Vieh, durch die Seinen hinaus schleppen, und eingraben, auch hiezu die Gruben fertig zu lassen.
- §. 5. Die Abdecker werden verwarnet, deßfals niemanden etwas vorzurücken, noch Verdruss und Hinderung zu machen.
- §. 6. Wie viel dem Abdecker für die Einscharrung, auch Verfertigung der Grube, zu bezahlen.

- §. 7. Auf was Art die Reinigung der Ställe zu veranstalten.  
 §. 8. Wie auch der bey dem Vieh gebräuchten Geräthschafft.  
 §. 9. Wie sich die bey dem Vieh zur Aufsicht und Wartung gebrauchte Personen zu verhalten.  
 §. 10. Was mit den erbaueten Kranken-Hütten vorzunehmen.  
 §. 11. Wie es mit dem Vieh, welches die Seuche überstanden hat, zu halten sey.  
 §. 12. Die Postirungen sollen nicht ehender, als nach Sechs Wochen, von geendigter Seuche anzurechnen, aufgehoben werden.  
 §. 13. Der Vieh-Handel, und der Wieder-Ankauf des verlohrenen Viehes, soll nicht ehender, als nach Drey Monaten verstattet seyn.  
 §. 14. Verwarnung, wegen des angeblich durchgeseuchten Horn-Viehes, und dessen frühzeitiger Wieder-Anschaffung, auch Bestrafung derjenigen, so die Unterthanen hiezu verleiten.  
 §. 15. Heu und Stroh soll nicht ehender als nach Sechs Monaten an andere Orter verfahren werden.

## Sectio III.

Von demjenigen, was wegen der Städte, zur Vorsicht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagii, zu veranstalten.

- §. I. a) Vorstellung wegen des denen Städten, aus dem Contagio, vorzüglich treffenden Schadens, nebst  
 b) Erinnerung, zur möglichsten Vorsicht in Vieh-Handel, auch  
 c) nochmalige Wiederholung desjenigen, was solcherhalb unterm 30 Sept. 1750 verordnet worden.

§. 2.

- §. 2. Kein Schlachte-Viehe soll ohne Obrigkeitliche Concession, auf die bürgerliche Weide ic. getrieben werden.
- §. 3. Auch kein Bürger-Viehe, so von andern Orten angekauft ist.
- §. 4. Kein fremdes nach andere Derter vorbey treibendes Horn-Viehe, ist auf die bürgerliche Vieh-Weide zu lassen.
- §. 5. Wie es mit den Schlachte-Kälbern, so von den nächsten Dörffern, zu halten sey.
- §. 6. Niemand soll dem andern von seinem haltenden Kuh-Viehe etwas verkauffen, es sey denn davon die Ursache untersucht, und Vergönstigung hiezu ertheilet.
- §. 7. Es soll kein Horn-Viehe, ohne vorgängige wiederholte Besichtigung, geschlachtet, noch das Fleisch davon verkauffet werden.
- §. 8. Die Haute des Schlachte-Viehes, sollen bey der Versendung plombiret werden.
- §. 9. Wenn die Seuche in der Nachbarschaft ist, so muß das Fuhr-Werk mit Zug-Ochsen verboten werden.
- §. 10. Der Magistrat hat vor die Sicherheit der Stadt gegen die Vieh Seuche, gehörig zu sorgen.
- §. 11. Die Bürgerschaft hat die Anzahl ihrer Kühe in Zeiten zu vermindern.
- §. 12. Von demjenigen, was zu veranstalten, wenn die Seuche in einer von den grossen Städten, in mehreren Ställen ausbricht; und soll alsdann das Horn-Viehe ingesamt aus der Stadt gebracht werden.
- §. 13. Mit was Bedingungen der Bürgerschaft zu gestatten, ihre gesunde Kühe, zu eigener Consumtion zu schlachten.
- §. 14. Es sollen besondere Vieh-Visitatores bestellet werden.
- §. 15. Die Häuser, worin die Seuche sich geäußert, sind zu sperren.

- §. 16. Die Vieh-Ställe sollen auf zwey Monate verschlossen werden.
- §. 17. Die Obrigkeit hat vor einen sichern Platz, zu Aufbe-  
wahrung des Viehes, ausserhalb der Stadt, in Zei-  
ten zu sorgen.
- §. 18. Wenn es daran fehlet, soll das sämtliche Kuh-Vieh,  
entweder geschlachtet, oder getödtet werden.
- §. 19. Wie mit Wartung des aus der Stadt gebrachten  
Horn Viehes zu verfahren.
- §. 20. Was wegen der Post-Ämter und Post Ablager zu  
verfügen.
- §. 21. Nach geendigtem Contagio, ist auf das schärfste zu  
untersuchen, woher solches entstanden sey.

### Caput V.

Von Bestrafung derjenigen, welche gegen  
diese Verordnung und Anweisung, auch die  
darin befohlene Obliegenheiten, künfftig  
handeln werden.

### Schließliche Erinnerung.



Wir





**Wir** Georg der Andere,  
 von Gottes Gnaden Kö-  
 nig von Groß-Britannien, Frankreich  
 und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu  
 Braunschweig und Lüneburg, des Heil Röm Reichs  
 Erz-Schatzmei, er und Chur-Fürst, &c.

**F**ügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir dien-  
 sam und nöthig gefunden, wegen der unter dem  
 Horn Vieh seit geraumen Jahren leider ver-  
 söhrten und bis jezo noch anhaltenden Seuche, dasjenige,  
 was von Uns, und Unser Landes Regierung, zu Sicherheit  
 Unser teutschen Lande, nach den besondern von Zeit zu Zeit  
 vorgekommenen Umständen, solch rhalb vorhin verfüget  
 worden, anderweit nachsehen, und zu desto genauerer  
 Beobachtung, in eine Verordnung zusammen ziehen, und  
 solches alles hiedurch nochmalen durch den Druck publici-  
 ren zu lassen;

Es ist nöthig  
 gefunden, die  
 bisherige we-  
 gen der Horn-  
 Vieh: Seuch-  
 e ergangene  
 Verordnun-  
 gen in eine  
 zusammen  
 ziehen, und  
 solche ander-  
 weit publici-  
 ren zu lassen.

So wird, allen und jeden Unsern Beamten und Ge-  
 richts-Obrigkeiten, nicht weniger den sämtlichen in Unsern  
 teutschen Chur Landen befindlichen Unterthanen,

Zu Abwendung dieser Land-verderblichen Pla-  
 ge, auch deren desto baldigern Tilgung, fals  
 selbige sich von neuen an einigem Orte weiter  
 äußern solte,  
 folgendes, zu deren pflichtschuldigen auch gehorsamslichen  
 Be-

Befolgung und Seelung, als ein allgemeines Landes-  
Gesetz, hiedurch bekannt gemacht:

## CAPUT I.

Von demjenigen, was gegen benachbarte  
mit der Vieh-Seuche behaftete auswärtige Län-  
der, zu veranstalten, um zu verhindern, daß aus sel-  
bigen die Seuche nicht in hiesige Lande ver-  
schleppet und herein gebracht werde.

1. Die Ver-  
anlassungen,  
wodurch die  
Seuche ver-  
schleppet wer-  
den kan.

§. I. Die erste und vornehmste Sorgfalt wird darauf  
zu richten seyn, daß nicht aus denen benachbarten  
Marsch Ländern, und denen darin befindlichen Vieh-  
Weiden woselbst die Vieh-Seuche bisher gemeinlich un-  
ter dem Horn Vieh sich zuerst geäußert hat, diese Plage

I. Weder durch einiges Horn Vieh, welches

- a) Entweder bereits äußerliche Zeichen der Krank-  
heit süren läßt, oder
- b) Bey dergleichen inficirtem Viehe, einige Zeit auf  
einer Weide benammen gewesen, oder auch
- c) Unterweges, wegen d. r. Seuche verdächtige Der-  
ter, Stallungen, und Weiden, berührt, oder
- d) Mit andern aus verdächtigen Gegenden kom-  
menden von dem Giff der Seuche heimlich  
angestecktem Vieh, in einem Hauffen weiter  
fortgetrieben wird; noch

2. Durch Vieh-Händler Vieh-Treiber Vieh-Herzger,  
und andere Personen, welche bey dergleichen inficirtem  
Vieh umgangen seyn, dasselbe curiret oder gewartet,  
mit:

mithin von diesem Vieh die giftigen Ausdünstungen in ihren Kleidungs-Stücken aufgefangen haben, oder

3. Durch das an inficirten Orten geschlachtete wegen der Seuche verdächtige Vieh, wenn davon

Fleisch,

Eingeweide,

rohe Vieh-Häute und Felle, Haare,

ungeschmolzen Talg &c.

an andere gesunde Derter gebracht wird, oder auch

4. Durch das dem inficirten Viehe nahe gelegene Heu, Stroh oder Heckerling, wenn dergleichen nachmahlen nach andern gesunden Dertern verfahren, und zur Fütterung des Horn-Viehes gebraucht, oder sonst nahe bey dem Horn Viehe hingelegt wird, verschleppt, und in die hiesige Lande gebracht werden möge.

§. 2. Damit nun solchem auf viele und mannigfaltige Art und Weise von gewissenlosen Leuten bislang versuchten Unheil und Schaden, auf alle ersinnliche Art vorgebauet und in Zeiten begegnet werde; so wird Unsern an den Grenzen Unser Lande befindlichen Beamten und Obrigkeiten hievon mit betohlen, auf dasjenige, was in ihrer Nachbarschaft, und denen nahe belegenen auswärtigen Provinzien, in Absicht der Horn Vieh Seuche vorgehet, zu allen Zeiten, insonderheit aber, wenn das magere Horn-Vieh in die Weiden gebracht, und das fettgeweidete Vieh aus den Weiden wieder zurück genommen, und an andere Derter zum Verkauf vertrieben wird, so lange nicht diese Landverderbliche Plage nach göttlicher Fügung gänzlich aufgehöret hat, die allergenaueste Aufmerksamkeit zu hegen; wie es um den Gesundheits-Zustand des Horn-Viehes in solchen Ländern bewandt

wandt sey, auch was, wegen Ein- und Austreibung des Weide-Viehes für Veranstaltungen daselbst vorgekehret werden, von Zeit zu Zeit zuverlässige Erkundigung einzuziehen, und deßfals mit denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten selbst, eine fleißige Freundnachbarliche Correspondenz zu unterhalten.

3. Sollen auf erhaltene Nachricht von der Vieh-Seuche, so fort Postierungen anordnen, und das Commercium insonderheit aber den Horn-Vieh-Handel aufheben.

§. 3. So bald aus solchen Erkundigungen und erfolgten Nachrichten sich ergeben sollte, daß es wegen der Horn-Vieh-Seuche in solchen Gegenden nicht gar zu sicher sey; daß davon einige äußerliche aus denen bisherigen Vorfällen zur Gnüge bekannt gewordene Zeichen, Anzeigen und Vermuthungen in der Nachbarschaft sich hervor thun; und daß von dem in solchen Gegenden befindlichem Horn Viehe etwas erkranket; welches gemeinlich im Anfange, und um sich inmittelft von dem Vieh, so weit es möglich ist, fortzumachen, allerhand natürlichen Zufällen pfleget beygemessen zu werden; so haben Unsere Beamte und Obrigkeiten an den Grenzen Unser Lande, hiemit generaliter Befehl und Anweisung, sich durch dergleichen Vorgeben nicht einzuschläfern zu lassen, sondern sofort, ohne desfalls weitere Verfügungen zu erwarten, gegen solche benachbarte Länder, die bisher gewohnte Postierungen von neuen wieder auszustellen und anzuordnen; das Commercium, insonderheit aber den Horn-Vieh-Handel, mit solchen Ländern als sobald aufzuheben, zugleich aber auch an Unsere Landes-Regierung von denen besondern Umständen, und deßfals erhaltenen Nachrichten zu berichten.

4. Die Postierungen auf dem Lande, sind von den sämtlichen Unterthanen zu verrichten,

§. 4. Diese Postierungen sollen von denen sämtlichen Unterthanen, so wie selbigen in jedem Amte oder Gerichte, von welchem die Postierung veranstaltet werden muß, die Reihe und Ordnung trifft, ohnweigerlich verrichtet werden; und bleiben niemand, als die adeliche und freye Höfe, insoferne selbige kein Dorf-Recht mit genießen, und die dar-  
auf

auf wohnende Verwaltere oder Pächter, davon befrenet; wie dann auch die Ausschöffer, ferner die in unsern Aemtern mehr wohnende einer fremden Jurisdiction unterworfenen Unterthanen, nicht weniger diejenigen Guths-Leute, worüber Unsere Prälaten, oder begüterte von Adel, die Gerichte hergebracht haben, so oft sie die Reihe trifft, und selbige bey diesem Nothstande von unsern Beamten zu denen Postirungs-Wachen mit gefordert werden, zu erscheinen, und die Postirung nachbarlich zu verrichten, schuldig und verpflichtet sind.

§. 5. Es werden ferner sämtliche Haus-Wirthe bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, auch der im V. Capitel gegenwärtiger Ordnung mit mehrern berührten und bestimmten Bestrafungen hiemit befohliget, zu denen Postirungs-Wachen keine Dienst-Mägde oder Jungens zu senden, sondern solche persönlich zu verrichten; wenn selbige aber durch Krankheit, oder andere erhebliche unsern Beamten satfam bekannte Zufälle daran behindert werden, so dann einen völlig erwachsenen zuverlässigen Sohn oder Knecht, oder einen andern Haus-Wirth für sich zu stellen, und auf die Postirung zu senden; auf dem einem jeden angewiesenen Posten, bis daß er wieder abgelöset wird, zu verbleiben; unter keinerley Vorwand, weder bey Tage noch zur Nachtzeit von seinen Posten zu weichen, und selbigen zu verlassen; dasjenige, was ihm dabey zu beobachten befohlen wird, getreulich auszurichten; und mit niemand, wer es auch seyn möge, durchzustechen, noch zu conviviren.

§. 6. Es sollen diese Postirungen nicht bloß von demjenigen Amte, welches unmittelbar an die mit der Vieh-Seuche behaftete Länder und Provinzien grenzet, sondern auch von den nächstfolgenden, welche sowol an der Grenze, als Seitwärts belegen, und dergestalt situiret sind, daß durch selbige aus der inficirten Gegend, durch den mehrmalen practir-

willk  
unilobys  
thindz  
denk  
no

5. Wie sol  
che zu verrich  
ten.

mo  
er  
sub  
tr  
no  
no  
no  
no  
no

6. Wie diese  
Postirungen  
zu Sicherheit  
des Landes  
einzurichten,  
und die Ne-  
ben-Wege zu  
sperrten.

ten Gebrauch genommener durch andere auswärtige Lem-  
ter gehender Umwege, einiges Horn Vieh, in oder durch die  
hiesige Lande gerrieben werden könne, angeordnet, und nach  
Beschaffenheit der besondern Umstände eines jeden Amtes,  
auch der sowol in als durch dasselbe gehende öffentlichen Pas-  
sagen und heimlichen Schleich-Wege in dermassen reguliret  
worden, daß wenn auch jemand den erstern Postierungs-  
Wachen bey Nachtzeit oder durch genommenen Umwege, wie  
solches verschiedentlich versuchet worden zu entgehen, Gele-  
genheit finden sollte, ein solcher dennoch der zweiten oder fol-  
genden Postierung nothwendig in die Hände fallen müsse;  
Zu welchem Ende alle und jede Neben-Wege, auf das  
sorgfältigste gesperret, mit Schlag-Bäumen und aufge-  
worfenen Grabens versehen, oder sonst, wie es nach Be-  
schaffenheit eines jeden Ortes am füglichsten aefehen kan,  
unbrauchbar gemacht, oder dem Befinden nach, mit einer  
Postierung besetzt werden sollen.

Desgleichen sollen die Postierungs-Wachen nicht allein  
auf alle Nothfälle mit geladenem Gewehr versehen, sondern  
auch dergestalt reguliret werden, daß die ausgestellten Pos-  
ten, durch Mührung einer bey sich habenden Trommel, oder  
ein sonstiges äußerliches Zeichen, einer dem andern, schleun-  
ig zu Hülfe kommen können; falls sich jemand wollte bey-  
fallen lassen, entweder für seine Person, oder mit einigem  
bey sich habenden Horn-Vieh mit Gewalt durchzudringen.

7. Worauf  
die Postie-  
rungs-Wach-  
ten zu sehen  
haben.

§. 7. Die Postierungs Wachen werden zu dem Ende  
angeordnet, um dahin zu sehen, daß aus den benachbarten  
wegen der Vieh-Seuche verdächtigen, oder damit offenbar  
behafteten Districten und Gegenden, mit welchen daher  
das reciproque Commerceium, so bald die Vieh-Seuche  
eintritt, damit sofort verboten ist,

1. Kein Horn Vieh oder Kälber, weder mit noch ohne Pässe,  
2. Keine rohe Vieh-Häute,

3. Keine

3. Keine Haare von solchen Häuten,  
 4. Kein frisch oder eingesalzenes Fleisch, oder Eingeweide;  
 5. Kein ungeschmolzenes Talg,  
 6. Kein Heu,  
 7. Kein Stroh, oder Heckferling  
 in Unsere Lande hereingelassen werde; es mag nun solches  
 nur für einen einländischen Ort bestimmt seyn, oder  
 nur durch einen Theil Unser Lande unmittelbar durch  
 gefahren und durchgebracht werden sollen.  
 Es haben die Postierungs-Wachten ferner, und  
 7. Darauf zu achten, daß aus denen mit der Seuche wirk-  
 lich inficirten Orten, Städten oder Dörfern, jedoch mit  
 Ausnahme desjenigen, was wegen der fahrenden Pos-  
 ten und Frachtfuhren in 9 und 10 S. verfügt worden,  
 überall niemand, wenn er auch mit einem Paß sollte  
 versehen seyn; aus den übrigen gesunden Gegenden u-  
 mgebenen Orten eines solchen benachbarten Landes aber, niemand  
 ohne Vorzeigung eines Obrigkeitlichen Gesundheits-  
 Passes, in hiesige Lande ein- oder durchgelassen werde.  
 8. Hat die Postierung nicht weniger darauf zu achten, und  
 zu verhindern, daß nicht hiesige Landes Unterthanen,  
 wegen ihres in den auswärtigen Weiden habenden  
 Horn-Viehes, oder aus andern Ursachen, sich an die mit  
 der Seuche behaftete Dörter begeben; oder wenn sel-  
 bige sich alda befinden, in hiesige Lande, ohne vorgän-  
 gig gehaltene Quarantaine, und von Unserer Landes-  
 Regierung erhaltene besondere Erlaubniß, wieder her-  
 ein gelassen werden; oder auch jemanden verstatet  
 werde, aus hiesigen Landen einiges Horn-Vieh, es ha-  
 be nun dergleichen die Seuche vor hin überstanden oder  
 nicht, nach solchen auswärtigen Orten oder auch nach  
 auswärtigen Vieh-Märkten außer Landes zu treiben.

8. Was bey den Postierungen für Aufsicht zu führen.

§. 8. Die solchergestalt ausgestellte Postierungen, müssen nicht bloß von denen Unter-Amts-Bedienten, sondern von denen Beamten und Obrigkeitlichen Personen selbst, auf das fleißigste, und von letztern insonderheit unvermuthet, genau visiret werden, um zu examiniren, ob auch ein jeder, nach denen davon zu haltenden Rollen, auf seinen Posten sich befinde, und dasjenige, was ihm aufertelet ist, gehörig verrichte und beobachte.

Solten auch solche Grenz-Pässe, oder andere Passagen sich finden, bey welchen, mehrer Zuverlässigkeit halber, denen auszustellenden Postierungs-Wachen zu deren Beobachtung, auch Examinirung der Pässe, ein Ausschuß Unter-Officier, oder Paß-Schreiber zuzuordnen; sodann haben Unsere Beamte, nach ihren Pflichten, so weit sie solches ohn-umgänglich nöthig finden, desfalls das nöthige zu veranstellen, jedoch davon zu gleicher Zeit an Unsere Landes-Regierung zu berichten, und deren weitere Verfügung desfalls einzuholen.

9. Von demjenigen was wegen der aus inficirten auswärtigen Gegenden kommenden ordinären fahrenden; auch Extra-Posten, imgleichen;

10. wegen der mit ohnverdächtigen Waaren beladenen aus;

§. 9. Die aus einem solchen auswärtigen, wegen der Vieh-Seuche verserretem Lande, mit Extra-Posten, oder auf der ordinairen fahrenden Post durch unsere Lande reisende Personen, wenn selbige kein Heu, Stroh oder andere Futterung bey sich führen, und in soferne die fahrende Posten nicht etwan auf andere Routen verlegt werden können, als wovon sodann Unsere Beamte bey Unser Landes-Regierung in Zeiten besondere Vorschläge zu thun, sind von den Postierungs Wachen mit der Erinnerung durchzusetzen, daß selbige sich an keinem Orte unterwegs, woselbst einig Horn-Vieh ist, aufhalten oder einkehren.

§. 10. Nichtweniger sind, zu möglichster Beybehaltung des Commercii, die durch dergleichen inficirte Gegenden kommende; die hiesige Lande nothwendig passirende; mit ohnverdächtigen Waaren und Kauffmanns-Gütern belade-

ne



ne Fracht: Waagens, von den Postierungs: Wachten zwar ferner durchzulassen; zufoerdest aber auf den Grenzen, bey den Post: rungen, Pässen, und Zöllen, jedesmahl genau zu visitiren, ob auch selbige rohe Bieh: Häute, oder Haare, oder ungeschmolzenen Talg, und, außer demjenigen, was zu der Fuhr: Leute Beföstigung erfordert wird, rohes, eingefalzenes, geräuchertes, oder sonst zubereitetes Fleisch bey sich führen, und geladen haben? in welchen Fällen, wenn dieserhalb keine hinlängliche Attestate zu produciren, vielmehr dergleichen aus denen mit der Bieh: Seuche behafteten Gegenden und Provinzien kömmt, so soll dasselbe an den Grenzen Unser Lande zurück gewiesen, falls es aber, an den Grenzen nicht betroffen, sondern bereits heimlich ins Land hineingebracht ist, solches an dem Orte, wo man es findet, auf Obrigkeitliche Erkänntnis, eingegraben, und der Contraveniente ernstlich dafür bestrafet werden.

Bobey denen auswärtigen Fracht: Fuhrleuten zugleich hiemit nachdrücklich befohlen wird, in die, auf ihre Route befindliche wegen der Bieh: Seuche verdächtige Derter gar nicht einzukehren, oder daselbst stille zu halten, und zu surtern; sondern selbige, soviel immer möglich, gänzlich zu meiden; keine Hunde bey sich führen; sich auch wegen der durch hiesige Lande zu nehmende Route zeitig zu erkundigen.

§. 11. Die ausgestellte Postierungen sollen nicht eher, der wieder aufgehoben werden, bevor man nicht völlig und zuverlässig versichert ist, daß binnen Sechs Wochen, die Seuche erweislicher maassen gänzlich aufgehöret hat.

§. 12. Nach Abgang der Postierung, soll nichts desto weniger, aus denen mit der Seuche behaftet gewesenen Orten oder Wäiden, kein Hornvieh, rohe Biehhäute, Victualien ic. bey denen Zöllen und Pässen, ehender ein- oder durchgelassen werden, bevor nicht ganzer Drey Monate, von der Zeit an, daß die Seuche gänzlich cessiret hat, zurück gelegt sind, und solches

wärtigen  
Fracht: Wa:  
gens, zu ber  
obachten;

11. Die Po:  
stierung soll  
nicht ehender:  
als wenn die  
Seuche sechs  
Wochen vor:  
her gänzlich  
aufgehöret  
hat, abgehen.

12. Dage:  
gen der Horn:  
Bieh: Handel  
nicht ehender  
als nach drey  
Monaten.

solches in denen zu producirenden Pässen bescheiniget wird; gestalten derjenige, so dawider handelt, mit seinem bey sich habenden Vieh an den Gränzen zurück gewiesen werden soll; wenn er aber im Lande selbst damit betreten wird, seines Viehes verlustig seyn, und dasselbe, nach Befinden der Umstände, auf Obrigkeitlichen Befehl geödtet, der Uebertreter selbst aber, an Gut und Leib, auch wol gar, wenn das Vieh inficiret gewesen, am Leben bestrafet werden soll.

13. Die Her- §. 13. Desgleichen wird bey ohnvermeidlicher Strafe einbringung des Heues und Strohes aber, nicht ehender als nach Sechs Monaten gestattet werden. §. 13. Desgleichen wird bey ohnvermeidlicher Strafe des Karrenschiebens hiemit verboten, daß sich keiner gelüsten lassen sollte, aus einem mit der Vieh-Seuche inficirten oder damit vorhin behaftet gewesenem Orte, wenn auch gleich mit demselben das übrige Commerceum wieder frey gegeben seyn sollte, vor Ablauf von Sechs Monaten, etwas an Heu, Stroh oder Heckerling kommen zu lassen, oder herein zu bringen.

14. Die Im- §. 14. Denen in Unfern Landen befindlichen Imckers, welche mit ihren Bienen-Stöcken an benachbarte Dörter zu ziehen gewohnet sind, wird bey Verlust der Bienen, und schwerer Leibes-Strafe, hiemit untersaget, weder in noch auffer Landes, an einigem Orte Immen Stellen zu machen, und solche mit Bienen zu besetzen, woselbst die Vieh-Seuche sich äußern, oder in der Nähe seyn mögte; sondern sich solcher Dörter gänzlich zu enthalten; und wenn wider Verhoffen an einem gesunden Orte, alwo die Imcker gesetzet, bey währenden ihrem Aufenthalte die Horn-Vieh-Seuche sich hervorthun sollte, mit Beibringung eines Obrigkeitlichen Attestati, sofort von da wegzuziehen, und sich mit den Bienen überhaupt von allen Dörtern zu entfernen, in deren Nachbarschaft die Seuche verführet werden mögte.

15. Die §. 15. So bald gegen einige benachbarte Lande dergleichen auswärtige in Postierung angeordnet, so ist zu gleicher Zeit der Obrigkeiten des Ortes, oder Landes, gegen welche solche gerichtet ist, davon sind von der

Nach-

Nachricht zu geben; und derselben, worauf die Postierung zu achten habe, zu eröffnen; mit dem Ersuchen, solches ihren Landes Eingefessenen zu ihrer Verhaltung, und um sich desto ehender für Schaden und Bestrafung hüten zu können, bekannt zu machen; wobey ferner dahin anzutragen, damit es nicht bedürfe, das gesamte Commerceum ohne Noth gänzlich zu sperren, diejenigen ihrer Landes Untertthanen, welche nicht an dergleichen inficirten Orten wohnhaft sind, noch sich daselbst bey wählender Vieh- Seuche aufgehalten haben, auch erweislich bey kein inficirtes Vieh gekommen sind, in soferne selbige in Unsern Landen zu verrichten haben, mit Obrigkeitlichen Gesundheits-Pässen zu versehen; und darin sowol die Person, worauf der Paß gerichtet, als das Vorhaben seiner Reise, und wohin er solche eigentlich anstellen wolle, deutlich zu beschreiben; und sollen selbige sodann, nach deren Vorzeigung, und an den Pässen Unser Lande zu besorgenden Unterschrift, in hiesige Lande eingelassen werden: wobey Wir jedoch zu denen benachbarten Obrigkeiten eines solchen inficirten Districts, das in gleichen Fällen zu erwiedernde nachbarliche Vertrauen hegen, es werden selbige, vor Ertheilung solcher Gesundheits-Pässe, eine genaue Erforschung anstellen; mithin solche niemanden zukommen lassen, von dem man entweder vergewissert ist, oder auch nur Vermuthung haben kan, daß er an einem mit der Seuche behafteten Orte, oder bey einigem inficirtes Vieh gewesen sey.

§. 16. So bald ferner ein oder ander Unser Grenz-Beamter erfähret, daß die Horn Vieh- Seuche in der Nachbarschaft ausgebrochen sey, mithin derselbe nöthig findet, deßfalls Postierung auszustellen; so ist auch denen benachbarten Beamten und Obrigkeiten in Unsern Landen selbst,

Ursache der angeordneten Postierung, und worauf selbige achten sollen, zu benachrichtigen.

16. Eine gleiche Notification muß auch denen einländischen benachbarten

Beamte und davon Nachricht zu geben; um gleichfalls auf ihrer Huth  
 Obrigkeiten zu seyn, und durch auszustellende Postierungen und Sper-  
 rungen der Nebenwege zu verhindern, damit nicht auf  
 geschehen. sonst ungewöhnlichen Routen, einiges Horn-Vieh aus den  
 inficirten Gegenden herein practisiret werde.

## Caput II.

Von demjenigem, was zu des Landes  
 Sicherheit, in Ansehung der innerlichen Verfas-  
 sung, und in Absicht des einländischen Horn-  
 Vieh-Handels zu verfügen.

1. Allgemei- §. 1. Je mehr die Gefahr der Seuche in den benach-  
 ne Behu- barten Provinzien überhand nimmet, und denen hiesigen  
 samkeit wird Landen sich nähert, desto mehr haben Unsere Landes Unter-  
 recommen- thanen alle ersinnliche Vorsorge von selbst zu hegen, diese  
 dret. Land-verderbliche Plage von sich abzuwenden, und ihr  
 Horn Vieh dafür in Sicherheit zu stellen.
2. Es sind §. 2. Es haben daher Unsere Landes Unterthanen zu  
 Präservativ- fordern bey ihrem Horn Vieh, alle diensame zu Abwen-  
 Mittel zu ge- dung eines pestilentialischen Giftes bestragende Präserva-  
 brauchen. tiv Mittel, deren ihnen vorhin ein guter Theil bekannt ge-  
 macht worden, so wie ein jeder, dem ein oder andern dieser  
 Mittel vorzüglichen Glauben zustellet, zu gebrauchen;  
 desgleichen durch Adertassen, durch Legung einer Fonta-  
 nelle, oder Haar Seils, das Vieh möglichst zu präserviren.
3. Das §. 3. Es haben selbige ferner dafür zu sorgen, damit  
 Vieh ist das Vieh im Früh Jahre nicht zu frühzeitig, oder auch bey  
 nicht zu früh: gar zu früher Tages Zeit, und starken Nebel, bevor sol-  
 cher

cher völliä gefallen, auf die Weiden hinaus getrieben, sondern dem Vieh vorher im Stalle, wo immer möglich, ein Futter gereicht; noch auch dasselbe zur Herbst-Zeit gar zu spät auf den Weiden gelassen, oder auch des Abends erst spät: und nach gefallenem Nebel wieder eingetrieben werde.

zeitig auf die Weiden zu treiben, noch zu spät dar- auf zu lassen.

S. 4. Auch müssen die gar zu nassen und wohl gar verschlammete Vieh-Weiden möglichst vermieden und so selten es immer geschehen kan, betrieben: oder auch deren Abwässerung und Reinigung durch gehörige Mittel zuvor besorget werden; um zu verhüten, damit das Vieh sich nicht faul fresse, oder eine innerliche Fäulniß bekomme; mithin bey einer solchen ungesunden Disposition des Körpers, und der angegangenen inwendigen Theile, das Gift der Seuche nicht desto eher einziehen möge; auch dieses nachmalen desto schleuniger und heftiger wirken könne.

4. Nasse auch verschlammete Vieh-Weiden sind möglichst zu meiden.

S. 5. Nicht weniger sind diejenigen Orter und Gegenden auf den Weiden, woselbst etwa in den nächst-vorhergehenden Jahren krankes Vieh gestanden, oder auch wohl gar eingescharrt worden, möglichst zu vermeiden; und sind die Vieh-Hirten von den Obrietheiten ausdrücklich dahin zu beaidigen, daß selbige sich mit dem Vieh von der gleichen Ortern, so weit es nur immer geschehen kan, entfernt halten: Und damit nicht ein oder ander, das auf solchen mit der Vieh-Weide verschonetten Plätzen, etwa hervor kommende Gras, vermessener Weise abschneiden, und für sein Vieh zur Fütterung gebrauchen möge; so ist dasselbe in Zeiten abzubrennen, oder sonst zu verderben.

5. Nicht weniger diejenigen Orter, woselbst vorhin krankes Vieh auf den Weiden gestanden, oder wohl gar eingescharrt ist.

S. 6. Da auch durch die Erfahrung bestärket worden, daß kleine Heerden, welche von einander abgesondert, in besondern Haufen auf der Weide gehütet werden, desto eher der von der Gefahr der Infection bewahret bleiben, oder doch die größte Anzahl desto sicherer davon gerettet werden

6. Desgleichen sind Noth-Schweeden zu errichten, ohne daß sol-

che jemanden  
an keiner  
Weide: Ge:  
rechtigkeit  
präjudiciren  
soll.

kan; so werden diejenige Communen und Dorfschaften, welche gemeinschaftliche Hued: und Weide mit einander haben, hiemit erinnert, bey der noch anhaltenden Gefahr der Seuche, Noth: Schneeden zu errichten, und sich mit einander friedfertig dahin zu vereinbaren, daß ein jeder Theil sein Vieh, auf dem durch solche Schneeden ihm angewiesenen und zugefallenen Plage besonders hüten möge: und wird denen Hued: und Weide: Interessenten hiemit die Versicherung gegeben, und declariret, daß sothane Absonderungen und Noth: Schneeden, ihre Hued: und Weide: Gerechtigkeit in den folgenden Zeiten im geringsten nicht präjudiciren, noch von andern zu ihrem Nachtheil angezogen werden sollen;

7. Der  
Horn: Vieh:  
Handel, und  
die Vieh:  
Märkte, sind  
in den Aem:  
tern, woselbst  
das Conta:  
gium in der  
Nähe ist, ab:  
zustellen.

§. 7. Gleichwie dem treibenden Horn: Vieh: Handel fürnehmlich, die Fortschleppung des Contagii an so mancher Dörter und Gegenden, bezumessen ist, und je mehr solcher Mglich eingeschränket werden kan, desto ehender das Land von der Gefahr in Sicherheit gestellet bleibet; also wird hiermit überhaupt verbothen:

a) Aus denjenigen Aemtern, welche mit andern wegen der Vieh: Seuche verdächtigen Dörtern, in: oder außershalb Landes, grenzen, so lange die Gefahr dauret, und zu deren Abwendung Postirung angeordnet ist, einiges Horn: Vieh in andere benachbarte Aemter und Gegenden hiesiger Lande zu vertreiben, oder auch aus den benachbarten und andern Gegenden anzukaufen; und werden die in solchen Revieren befindliche Landes: Unterthanen hiemit befehliget, sich entweder bis auf künftige gesicherte Zeiten, mit ihrem vorrähtigen und künftig weiter zuzuziehendem Horn: Vieh zu begnügen; oder, wenn sie ja eines mehrern bedürfen, solches

ches mit Vorwissen ihrer Beamten innerhalb dem Amte selbst, nicht aber von andern Orten anzukaufen; Nicht weniger sind die Vieh-Märkte in denjenigen Meintern, welche mit einigem wegen der Seuche verdächtigen oder damit wirklich behafteten ein- oder ausländischen Orte gränzen, so bald einige Postirung ausgestellt wird, bis auf Drey Monate nach völlig geendigter Horn-Vieh-Seuche, hiemit generalliter verboten; und haben die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, wegen deren Abstellung in solchen Gegenden, ohne weitere Anfrage, noch dessfalls zu erwartende besondere Resolution, das nöthige jedesmal zu verfügen, und weiter bekannt zu machen; wie solches geschehen sey, an Unsere Landes-Regierung zu berichten; auch nicht zu gestatten, daß dem ohgachtet einiges Horn-Vieh, entweder auf dem gewöhnlichen Markt-Platz, oder an andere öffentliche Verter zusammen gebracht, und damit Handlung getrieben werde: gestatten diejenigen, welche sich dessen dem ohgachtet unternehmen sollten, es seyn Käufer, oder Verkäufer, in Verhaft zu ziehen, und des solchergestalt gekauften oder verkauften Viehes verlustig zu erklären, auch davon an Unsere Landes-Regierung zu weiter Verfügung zu berichten.

§. 8. Keinem Unser Landes-Unterthanen, Vieh-Händler, oder Schlächter, soll, wegen der damit verknüpften Gefahr, gestattet seyn, auf einem benachbarten auswärtigen Vieh-Markte, Horn-Vieh anzukaufen, und ins Land zu bringen. Wer sich dessen, bevor nicht die Gefahr von der grassirenden Seuche völlig überstanden ist, unternimmt, derselbe soll nicht allein des Viebes verlustig seyn, sondern auch, nach Befinden der Umstände, noch besonders dafür bestrafet werden.

§. 8. Auf auswärtigen Vieh-Markten soll kein Horn-Vieh angekauft werden.

§. 9.

9. Denen einheimischen Vieh: Händlern ist bis zu weiter Verordnungsboten, in auswärtigen Ländern u. Vieh: Weiden, Horn: Vieh, zum ungewissen Vertrieb anzukaufen, u. ins Land zu bringen.

10. Selbige sollen dagegen das Vieh im Lande selbst kaufen, und zum Wieder: Verkauf an gewisse Dörfer und Städte bringen;

Und sollen die Beamte und Gerichte über dergleichen Schlachte: Vieh: Pässe ertheilen.

§. 9. Als auch verschiedene Unser Landes Untertanen, sowol Angeseffene, als Häußlinge, ihres vermeintlichen Vortheils halber, sich bisher auf den Horn: Vieh: Handel geleeget, dasselbe sowol auf auswärtigen Märkten, als in auswärtigen Vieh Weiden aufgekauft, und damit im Lande auf ungewissen Handel umhergetrieben haben, um solches an denjenigen Orten, woselbst sie ihren mehresten Vortheil zu finden gegläubet, abzusehen; so wird allen und jedem Unsern Landes Untertanen, bey Confiscation des Viehes, und empfindlicher Leibes: Straffe, ein solcher zum ungewissen Vertrieb abzielender Vieh: Handel mit auswärtigem Horn Vieh, bis zu weiter Verordnung hievon mit gänzlich verboten.

§. 10. Wann aber solche Personen sich immittelstia mit einigen Vieh Handel abgeben wollen, so haben selbige

a) Das in Unsern Landen selbst, und dessen gesunden Gegenden befindliche und geweidete Horn: Vieh dazu anzukaufen;

b) solchen Handel nicht auf ungewissen Vertrieb, sondern auf gewisse bestimmte Dörfer und Städte, zu deren Versorgung, lediglich zu richten; und soll Unsern Beamten auch Gerichts Obriakeiten gestattet seyn, über dergleichen Horn: Vieh und Schlachte: Kälber, welches von bekandten Vieh: Händlern und Schlächtern, zu Versorgung hiesiger Landes: Städte, in denen von der Vieh: Seuche gänzlich befreyeten Aemtern, worin der Vieh: Handel nach Inhalt des 7 §. des II. Capitulis dieser Verordnung nicht verboten ist, angekauft, oder von denen Amts: Untertanen selbst, in gleicher Absicht, in Unsere Land: Städte, zu deren Versorgung gesandt wird, die Vieh: Pässe zu ertheilen; jedoch soll der Ort der Bestimmung, in solchen Pässen jedesmal ausdrücklich gemeldet, das Horn: Vieh mit dem Amts: Ei.



Eisen, nicht aber mit einigem den Vieh-Händlern zu-  
stehenden Privat-Eisen, an den Hörnern gebrannt,  
die Kälber nach ihren Farben beschreiben, und das  
Vieh auf einen solchen Paß, nicht weiter, als nach der  
in dem Passe gemeldeten Stadt, oder sonstigem Orte,  
getrieben werden; und ist wegen derjenigen Schlach-  
te-Kälber, welche in den nächst-belegenen Dörfern,  
einer Stadt fallen, und zur Stadt gesandt werden,  
im Cap. IV. Sect. 3. § 5. das nöthige disponiret worden.

§. II. Sollte jemand Unser Landes-Untertanen, we-  
gen ganz besonderer Umstände, intendiren, eine Anzahl  
einländischen Horn-Viehes, zum ungewissen Handel  
innerhalb Landes, umher zu treiben, soll solches nicht  
anders, als nach Ermäßigung aller und jeder Beweg Ur-  
sachen, auf einen von Unser Landes-Regierung selbst er-  
theilten Paß verstattet, und dieser nicht ehender bewilligt  
werden, bevor nicht Obrigkeitliche Bescheinigung beige-  
bracht worden, daß das Vieh binnen Drey Monaten an  
einem von der Vieh-Seeuche gänzlich befreheten und zu-  
gleich namhaft gemachtem Ort im Lande gestanden, fer-  
ner, was es für Farben und Brand Zeichen habe, und  
was man für eine Route damit zu nehmen gewillet sey.

§. 12. Unlangend die auswärtigen Vieh-Händler  
und deren Zulassung in hiesigem Lande, um darin eine  
Anzahl maagere oder sonstigen Horn-Viehes, wie solches  
gar vielfältig geschieht, von Unsern Landes-Untertanen  
zusammen zu kaufen, und solches nachmalen geraden We-  
ges aufferhalb Landes zu treiben; so soll ein solcher aus-  
wärtiger Vieh-Händler zuvörderst schuldig seyn, sich bey  
der Obrigkeit desjenigen Amtes oder Gerichts zu melden,  
in welchem er den Ankauf des Viehes intendiret, und wenn  
er hierauf, nach vorgezeigtem und richtig befundenem  
Ge-

II. Auf ein-  
ländischen  
ungewissen  
Handel, und  
Vertrieb,  
hat die Lan-  
des-Regie-  
rung selbst  
Pässe zu er-  
theilen.

12. Was  
wegen der  
auswärtigen  
Vieh-Hän-  
dler zu beob-  
achten, wenn  
von selbigen  
aufferhalb  
den Vieh-  
Märkten ei-  
niges Horn-

Wich in hie-  
figen Landen  
angekauft  
wird.

Gesundheits-Passe, auch nach Ermäßigung aller übrigen, die Amts-Eingeseffene selbst und deren Bedürfnis betref- fenden Umstände, hiezu eine schriftliche, auf eine gewisse bestimmte Zeit eingerichtete Vergünstigung von der Amts- oder Gerichts Obrigkeit wird erhalten haben; sodann soll zwar einem solchen auswärtigen Vieh Händler, der An- kauf gestattet, jedoch, zu desto mehrer Behutsamkeit, der selbe nicht bey das Horn Vieh in die Ställe gelassen, son- dern dasselbe auf einen offenen Platz herausgeführt, ihm vorgezeigt, und, ohne, daß er solches betaste, nach dem Augenschein von ihm angekauft werden.

13. Das  
angekaufte  
Vieh darf  
nicht ohne  
Paß abgetre-  
ben werden.

§. 13. Das solchergestalt in einem Amte oder Gericht: te angekaufte Vieh aber, darf hierauf, bey Verlust des Vieh dasselben, nicht ehender fortgetrieben werden, bevor nicht das selbe mit dem gewöhnlichen Brand-Zeichen versehen, und nach seiner Farbe auch sonstigen Beschaffenheit genau be- schrieben, mithin von den Beamten und Obrigkeiten, je- doch nicht ehender auch nicht anders, als nach vorgängiger Besichtigung des Viehes, der erforderliche Paß darauf ertheilet und darin præcise die Route, welche mit dem Viehe bis ausser Landes zu nehmen, vorgeschrieben ist.

14. Erinne-  
rung an die  
Beante we-  
gen vorsich-  
tiger Erthei-  
lung solcher  
Vieh-Päße.

§. 14. Es werden anbey Unsere Beamte und Ger- richts-Obrigkeiten hiemit ernstlich, und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, erinnert, mit Ertheilung solcher Päße nicht zu voreilig zu seyn; noch auch in dem Passe et- nige nothwendige desfalls vorgeschriebene Requisite auszu- lassen; noch, wegen eines solchen Vieh-Handels, sich auf dem Bericht der Unter-Amts- und Gerichts-Bedienten, oder auch der Amts-Unterthauen selbst, lals angeblichen Verkäufer, zu viel zu verlassen; sondern mit der größten Vorsicht dabey zu verfahren, und alle Umstände ihres Amts oder Gerichts zuorderst genau zu untersuchen: ob auch

auch ein solcher Paß mit völliger Zuverlässigkeit ertheilet werden könne, oder ob etwa an einem solchem Orte, oder der Nachbarschaft, einige Merkmale der Seuche bereits gespühret, und solche von den Unterthanen, um sich im mittelst von einigem Viehe loszumachen, und dasselbe zu verkaufen, heimlich gehalten, und verschwiegen werden; damit nicht ein solcher Paß, weder zu Verschleppung des Contagii in andere gesunde Gegenden, noch in andere Wege, und wohl gar, um aus der Nachbarschaft fremdes Horn Vieh ins Land zu bringen, oder weiter fortzutreiben, und solches nachmalen, als wäre es einheimisch, und in dem Umte, worauf der Paß gerichtet ist, angekauft, gemißbraucht werden könne; als von welchem allen es nicht an Ex. m. v. l. bisher gefehlet hat: und soll derjenige Beamte, welcher in dieser dem Lande so höchst angelegenen Sache in Zukunft nicht alle ersinnliche Aufmerksamkeit beobachtet, sondern durch vortheilic Ertheilung, auch unzulängliche Abfassung eines solchen Vieh-Passes veranlaßt, daß er entweder derselbige zu hereinbringung oder weiter Forttreibung fremden Viehes, aus solchen Gegenden, mit welchen der Vieh Handel verboten ist, gemißbraucht, oder wohl gar die Seuche durch Vorschub eines solchen Passes an andere gesunde Orter verschleppt wird, nicht allein seines Amtes entsetzet, sondern auch zu Erstattung des durch einen solchen unvorsichtigen Paß denen gesunden Gegenden zuerfügten Schadens, so weit sein Vermögen reicht, angehalten werden.

§. 15. Die im Lande zum Besten der Landes Unterthanen angeordnete Vieh-Märkte, bleiben zwar, ausser an den Orten, woselbst solche nach Maasgabe des 7. §. Cap. II. nach Beschaffenheit der Umstände, ad tempus eingestellet und verboten sind, in andern Gegenden Unser Lande fernerhin

§. 15. Die im Lande vor kommende Vieh-Märkte betreffend, und die Zulass

E

bis

fung auswärtiger Viehhändler auf selbigen. bis dahin frey gelassen und verstattet, daß von Unserer Landes Regierung ein anders zu verordnen gut gefunden werden mögte: es werden aber auswärtige Viehhändler, welche nicht notorisch aus ganz gesunden Gegenden sind, und durch Obrigkeitliche Bescheinigungen erweisen können, daß selbige binnen Drey Monaten, weder bey krankem Horn Viehe, noch an einem inficirten Orte gewesen, gänzlich davon ausgeschlossen.

Es soll demnach ein jeder ausländischer Viehhändler, welcher auf einem Vieh Markte in Unsern Landen einiges Horn Vieh ankaufen will, schuldig und gehalten seyn, Tages zuvor, bey der Obrigkeit, unter deren Gerichts Zwang das Vieh Markt gehalten wird, sich zu melden, seinen Paß zu produciren, und nach dessen Examinirung zu gewärtigen, ob er mit zugelassen werden solle? als welches sodann sofort unter dem Paß zu notiren. Derjenige aber, welcher solches verabsäumet, und sich dem ohngeachtet auf dem Horn Vieh Markte finden lästet, und entweder selbst, oder durch andere einiges Horn Vieh aufzukauffen intendiret, soll, so bald er entdeckt wird, eingezogen, und des Horn Viehes, oder des dafür bezahlten Kauf Pretii verlustig erkläret werden.

§. 16. Ein jeder unser Landes Unterthanen, welcher die einländische Viehmärkte treibende Horn Vieh, muß mit Obrigkeitlichen Päßen versehen werden. §. 16. Ein jeder unser Landes Unterthanen, welcher von seinem zum Verkauf übrig habendem Horn Vieh, oder Kühen, einzelne oder auch mehr Stücke auf ein in der Nähe vorkommendes einländisches Vieh Markt zu treiben gewillt ist, muß von der Obrigkeit des Ortes, worunter er gehöret, einen auf das Vieh gerichteten Paß nehmen; und wer solches aus Unachtsamkeit verabsäumet, derselbe soll mit dem Vieh zurück gewiesen, wenn aber gegen denselben ein sonstiger Verdacht sich äußert, warum er auf das bey sich habende Horn Vieh keinen Paß erhalten können,

nen, so soll der selbe nebst dem Vieh angehalten, die Sache untersucht, und davon an Unsere Landes-Regierung berichtet werden.

§. 17. Gleichwie, wegen des von gesunden ausländischen Orten in und durch hiesige Lande, mithin auch auf hiesige Vieh-Märkte kommenden Horn-Viehes, und wie es damit zu halten, in dem folgenden III. Capite das nöthig reguliret worden; also haben die Obrigkeiten jedes Ortes, an dem Tage, wenn dergleichen Vieh Markt in ihrem Gerichts Zwang einfällt, und zwey Tage vorher, Postirungen auszustellen, welche dahin sehen sollen, daß dasjenige, was im vorstehenden §. verordnet worden, von jedermann in allen Stücken beobachtet werde.

§. 18. Da auch das auf einländischen Vieh-Märkten angekaufte Horn-Vieh, zu dessen weitem Vertrieb, entweder in oder außerhalb Landes, bis an den Ort seiner Bestimmung, mit einem Obrigkeitlichen Pässe versehen werden muß, so sollen zuvörderst diejenigen Pässe, auf welche das Vieh von andern Orten zu Märkte gebracht worden, von den Verkäufern der Obrigkeit, in deren Bezirk das Vieh Markt gehalten wird, getreulich eingeliefert werden, um das angekommene Vieh nach deren Inhalt zu examiniren.

Es sollen darauf diese Pässe dem vorigen Eigenthümer und Verkäufer des Viehes, oder welche von ihnen einiges Vieh gekauft haben, nicht wieder zurück gegeben, sondern vielmehr, nach geendigtem Vieh-Markte, nebst einer Designation, an Unsere Landes-Regierung eingeliefert werden.

Dagegen aber wollen Wir die Obrigkeiten, unter deren Gerichts Zwang das Vieh-Markt gehalten wird, hiemit authorisiren, auf dasjenige Vieh, welches solchergestalt verkauft worden, oder auch von den Verkäufern ohnver-

17. Es sollen, wenn Viehmärkte einfallen, Postirungen ausgestellt werden.

18. Das auf solchen Viehmärkten angekaufte Horn-Vieh muß vor dessen Abtretung, anderweit mit Pässen versehen werden.

Bezl. Lit. A. *Das ist die*  
*Bestimmung*  
*der*  
*17. 18. 19. 20.*  
 kauffet wieder zurück gebracht wird, zu dessen weiterer Forttreibung bis an den Ort der Bestimmung, oder des Käuffers Heimath, die benöthigten Pässe, nach angelegter Vorschrift zu ertheilen, welche jedoch, wenn das Vieh in andere Hände kömmt, oder nach einen andern als den im Pässe angezeigten Ort vertrieben werden soll, von keinem weitem Gebrauch noch Gültigkeit seyn sollen.

§. 19. Es werden anbey Unsere sämtliche Landes Unterthanen verwarnet, von ihrem entweder fettgeweideten oder andern Horn Vieh, etwas zum ungewissen Verkauf auf auswärtige Vieh Märkte, oder sonst außer Landes zu bringen, wann selbige nicht von dessen Verkauf und völlig n Absatz zum Voraus versichert sind: gestalten dasjenige Horn Vieh, so in wählender Zeit, daß die leidige Vieh Seuche noch weiter verpflüct werden mögte, entweder von Unfern Landes Unterthanen, oder auch von fremden Käuffern einmahl aus hiesigen Landen zum Verkauf abgetrieben, oder auf auswärtige benachbarte Vieh Märkte gebracht ist, sodann nachmahlen unter keinerlei Vorwand ins Land wieder zurück gelassen, noch von einigen Unserer Unterthanen, Vieh Händlern oder Schlächtern, welche z. E. etwa im Fürstenthum Göttingen, Grubenhagen, oder sonst in andern Gegenden hiesiger Lande, angefessen sind, von der gleichen auswärtigen Orten oder Vieh Märkten wieder angekauft, und nach den Ort ihrer Heimath in hiesige Lande zurück gebracht, noch der bey solchem außer Landes getriebenen Horn Vieh vordrin ertheilte einländische Paß, wenn auch solcher, von einer Unser Land s. R. gerung selbst, ausgefertigt wäre, von keinem weitem Gültigkeit geachtet, noch zu der incendirenden Zurücktreibung des mehrgedachten Viehes gemißbraucht werden soll: und haben die Beamte und Gerichts Obrigkeiten, falls auf dergleichen

hiesige Lande  
 des Unter  
 thanen wer  
 den verwar  
 net, ihr Horn  
 Vieh nicht  
 nach auswär  
 tigen Vieh  
 Märkten  
 zum ungewis  
 sen Verkauf  
 zu bringen.  
 b) Und soll  
 dasselbe nach  
 mahlen nicht  
 wieder zurück  
 gelassen, noch  
 von andern  
 hiesigen Lan  
 des Unter  
 thanen ange  
 kauffet wer  
 den.

den nach auswärtigen gesunden Orten zu vertreibenden Horn Vieh, von ihnen ein Paß begehret werden sollte, solches nicht allein den Eigenthümern oder Verkäufern des Viehes zu verständigen, sondern auch dasselbe zu jedermans Nachricht mit unter den Paß zu setzen.

§. 20. Und damit man hievon um so mehr versichert seyn könne, so wird eines jeden Ortes Obrigkeit hiemit befehliget, in ihrem Gerichts-Zwang solche Veranstaltungen zu machen, daß ihnen jedesmal sofort angezeigt werden müsse, falls etwa von andern auch nur benachbarten Orten einiges Horn Vieh, zum schlachten, oder zur Vieh-Zucht, in den Bezirk ihren Jurisdiction eingetrieben wird; und haben selbige sodann nicht allein zu inquiriren, woher dasselbe sey, und ob es etwa wieder den 8. §. dieser Verordnung auf auswärtigen Vieh Märkten angekauft, oder wieder den 19. §. an einheimischen Viehe, von solchen auswärtigen Märkten zurück gebracht sey, und sich zu dem Ende die Pässe vorzeigen zu lassen; sondern auch, bey vorwührenden Unterschleif, das Vieh anhalten, und bis nach ausgestandener Quarantaine, auf des Eigenthümers Kosten, an einen Abort, auffer Communication mit anderm Vieh, bewahren zu lassen; wenn aber alles seine Richtigkeit hat, die Pässe den Eigenthümern des Viehes entweder abzunehmen, und zu castriren, oder doch mit einem solchen Merkmal zu bezeichnen, damit selbige nicht zu Vermischung mit mehrern Viehes gemißbraucher werden können.

### Caput III.

Von demjenigen, was zu Sicherheit des Landes, in Absicht der von der Seuche gänzlich befreieten auswärtigen Länder, auch des auswärtigen Vieh Handels, zu verfügen, nöthig gefunden wird.

332

§ 3

§. I.

20. Sobald  
fremdes  
Horn Vieh  
an einen Ort  
kömmt, soll  
die Obrigkeit  
inquiriren,  
woher es sey.

1. Der Vieh-  
Handel mit  
solchen gesun-  
den Landen  
wird in ge-  
wisser Maasse  
gestattet.

2. Jedoch soll  
ohne Obrig-  
keitliche Pässe  
kein Horn-  
Vieh einge-  
lassen wer-  
den.

3. Wie solche  
Pässe von der  
auswärtigen  
Obrigkeit ein-  
gerichtet wer-  
den müssen.

§. 1. Es bleibet zwar der Horn Vieh Handel aus andern benachbarten gesunden Ländern, in welchen von der leidigen Horn Vieh Seuche nichts gesühret wird, so lange nicht von Unser Landes Regierung, nach Beschaffenheit der Umstände, aus satzsam erheblichen Ursachen, ein anders verfügt werden mögte, überhaupt verstatet.

§. 2. Damit aber nicht, durch verschiedene auswärtige Provinzien und Länder, auf solchen Umwegen, die man gar nicht vermuthen können, aus denen mit der Seuche behafteten oder deßfalls verdächtigen Districten, und überhaupt aus solchen Gegenden und Ländern, mit welchen, den Horn Vieh Handel zu verbieten, nöthig erachtet werden dürfte, dergleichen Horn Vieh, es geschehe nun durch fremde, oder durch Unsere eigene Landes Unterthanen hereingebracht werden möge; so soll, zu Verhütung alles Unterschleiffs, in denen Zeiten, wenn in einigem benachbarten auswärtigem Lande die Vieh Seuche grassiret, kein Horn Vieh, es komme her, aus welchem Lande es wolle, in die hiesige Lande ein oder durchgelassen werden; wenn nicht dasselbe mit beglaubten Obrigkeitlichen Pässen, und richtigen Brand Zeichen versehen ist.

§. 3. Wenn solche Pässe gültig seyn sollen, so ist erforderlich, daß solche von der Obrigkeit des Ortes, woselbst das Vieh ausserhalb Landes gestanden hat, eigenhändig unterschrieben, mit dem Amts oder Gerichts Siegel bestärket, und darin sowol die Personen und Namen des Vieh Händlers oder Treibers, als die Anzahl des Viehes, dessen äusserliche Farben und Beschaffenheit, auch Brand Zeichen, terner der Ort, woselbst das Vieh die letzte Zeit gestanden, deutlich beschrieben werden.

Es muß darin ferner glaubwürdig attestiret seyn, daß das Vieh in den letztern dreyn Monaten, bis zu der Zeit,  
da



da es in oder durch hiesige Lande getrieben wird, an einem solchem zuverlässigen gleichfalls nahmhafft zu machendem Ort gestanden, oder geweidet sey, wofelbst man von einer Krankheit unter dem Horn-Vieh überall nichts gefouret; auch, daß, in wähernder solcher Zeit, das Vieh weder auf Vieh-Märkten, noch sonst, bey andern fremden Horn-Vieh gewesen sey.

§. 4. Es muß ein solcher Obrigkeitlicher Paß, von Ort zu Ort, wofelbst das Vieh passiret, bis in unsere Lande, von den auswärtigen Obrigkeiten unterschrieben, und zugleich attestiret werden, daß das Vieh, worauf der Paß gerichtet ist, auf solcher Route, weder auf einem daselbst gehaltenem Vieh-Markte gewesen sey, noch einen wegen der Seuche verdächtigen Ort, überall berührt habe.

§. 5. Damit es an solchen auswärtigen Obrigkeitlichen Vieh-Pässen, und deren Unterschrift von Ort zu Ort, bis in die hiesige Lande, um so weniger fehlen möge, mithin diejenige, welche aus gesunden auswärtigen Provinzen einiges Horn-Vieh in und durch hiesige Lande treiben wolten, ohne Noth, um so wenigern Aufenthalt finden, so haben die an den Grenzen unser Lande befindliche Beamte und Obrigkeiten, denen auswärtigen Obrigkeiten derjenigen Länder, mit welchen der Horn-Vieh-Handel in gesunden Zeiten gemeinlich getrieben wird, von demjenigen, was Wir, in Absicht des auswärtigen Horn-Vieh-Handels, zu verordnen nöthig gefunden, Nachricht zu geben, und selbige zu ersuchen, in dessen Conformität, zu selbst eigener Sicherheit, die Vieh-Pässe einzurichten, und zu unterschreiben, und dagegen wegen des aus hiesigen Landen in die dortige Gegenden einzutreibenden Horn-Viehes, so weit sie solches begehren, das reciprocum zu erwarten.

4. Es sind solche Pässe auf der Route bis in hiesige Land, von den auswärtigen Obrigkeiten zu unterschreiben und zu attestiren.

5. Die auswärtige Obrigkeiten sind wegen Ertheil: und Einrichtung solcher Vieh-Pässe zu requiriren.

§. 6.

6. Das mit solchen richtigen Wässen versehene Horn: Vieh kan in hiesige Lande einge- lassen werden.

7. Was zu beobachten, wenn denen Wässen eini- ge Requisite fehlen.

8. Mit auswärtigem Viehe sollen keine Neben- Wege noch Neben: Zölle passiret werden.

§. 6. Das mit solchen Obrikeitlichen Wässen aus gesunden auswärtigen Ländern kommende Horn: Vieh, kan sodann von Unsern Grenz: Beamten in Unsere Lande weiter durchgelassen werden.

§. 7. Falls aber an den Wässen einige von obigen Re- quisitis fehlen, sodann wird Unsern Grenz: Beamten und Obrigkeit hiemit befohlen, entweder das Horn: Vieh, bey dem geringsten Verdacht simpliciter zurück zu weien, und auch den benachbarten Nämtern davon Nachricht zu ge- ben, um auf ihrer Huth zu seyn, fals man etwa die Durch- treibung des Viehes daselbst versuchen mögte: oder dasselbe, nach befinden der Umstände, unter gewisser desfalls zu be- stellender Aufsicht, an der Grenze Quarantaine halten zu lassen; oder, es haben selbige, insonderheit, wenn die Ei- genthümer des Viehes selbst dabey vorhanden sind, und nicht etwa dasselbe durchgedungene Vieh Treiber durchge- bracht wird, als deren Ausfagen wenig Glaube zuzustellen ist, von dem Eigenthümer mit einem körperlichen Eyde dasjenige erkrärten zu lassen, was in den producirten aus- wärtigen Wässen, an denen vorhin bestimmten Requisite et- wa fehlet: und ist sodann, das solches geschehen sey, mit unter den Paß zu setzen; damit, bey dessen Verabsäumung, denen Eigenthümern dieses fremden Viehes, bey dessen weiter Forttreibung, an den folgenden Orten auf ihrer zu nehmenden Route, kein ohnnöthiger Aufenthalt daher verursacht werde.

§. 8. Gleichwie Unsern Landes: Unterthanen zu be- schwerlich seyn würde, in Absicht des aus gesunden benach- barten Ländern kommenden: in und durch hiesige Lande treib- benden Horn: Viehes, zu Verhütung alles Unterschleiffes, die Grenzen Unser gesamten Lande mit Postirungen beset- zet zu halten; also sollen sowohl auswärtige Vieh: Händler, ohne

ohne daß einige Entschuldigung wegen vorschützender Unwissenheit statt finden soll, als Unsere Landes-Untertanen selbst, bey Verlust des eintreibenden fremden Horn Viehes, auch exemplarischer Bestrafung schuldig und verpflichtet seyn, mit solchen fremden, aus arfunden Ländern kommenden Horn Vieh, keine Neben Wege, noch auf einige Neben Zölle zu treiben, sondern vielmehr auf denen von Alters dazu eingeführten Haupt- und Zoll-Strassen damit zu bleiben.

§. 9. Es sollen selbige ferner schuldig seyn, auf dem ersten Grenz Zolle, falls solcher ehender, als das Amt, oder der Ort, woselbst die nächste Grenz Obrigkeit ihre Wohnung hat, von ihnen berührt wird, die bey sich habenden Vieh-Pässe denen Zoll Bedienten daselbst einzuliefern, mit dem bey sich habenden Viehe vor dem Zolle, oder der Weg Geldes Schritte stille zu halten, auch den Paß, bevor die Verzollung des Viehes geschieht, und angenommen wird, an das zu nächst belegen Amt voraus zu senden, um die vorgängige Besichtigung des Viehes, an demjenigen Grenz Orte woselbst es sich befindet, die Examinierung des Passes nach denen detsfalls vorgeschriebenen Requisitionen, und dessen nachmalige Unterschrift, von Seiten des Amtes, oder der Gerichts Obrigkeit zu erwärtigen.

Unsere Zoll-Entnehmer auch Zoll- und Weg-Geldes-Pächtere aber sollen schuldig seyn, bey Straffe der Remotion, und Verlust ihrer habenden Pachtung, kein Horn Vieh ehender weiter durch und ins Land zu lassen, noch den Zoll ehender dafür anzunehmen, bevor nicht der Paß, auf vorgängige Besichtigung des Viehes, von der Amtes-Obrikeit attestiret worden; da selbige sodann den Zoll zu erheben, und den Paß gleichfalls zu unterschreiben haben.

§. 10. Wenn es aber an dergleichen Obrigkeitlichem

9. Was auf den ersten Grenz-Zöllen wegen Obrigkeitlicher Examinierung des Viehes zu beobachten.

10. Was da-  
Pässe selbst ferner

zu beobach-  
ten, fals etwa  
kein Obrig-  
keitlicher Paß  
bey dem Vieh  
vorhande ist,  
noch mit dem  
Vieh zugleich  
produciret  
wird.

Paße selbst fehlet, und entweder vorgegeben werden will, daß der Eigenthümer des Viehes mit dem Paße nachkomme, oder auch, wie mehrmahlen vorgekommen, der Viehhändler einen Paß an den Zoll voraus sendet, und, von dem darin gemeldtem Viehe, den Zoll im voraus bezahlen will, mit dem Vorgeben, "die Durchtreibung des nachkommenden unter Weges sich verspäteten Horn-Viehes, welches vielleicht bey dem Zoll erst gegen die Nacht, oder gegen den anbrechenden Morgen eintreffen mögte, dadurch zu beschleunigen;" in der That aber, um seine vorhabende Unterschleiffe, wo möglich, desto ehender dadurch auszuführen; so soll erstern Falles, und wenn es an dem Paße fehlet, das bey dem Zolle ankommende Vieh gar nicht, letztern Falles aber, auf einen vorausgeschickten Paß, der Zoll, oder das Weg Geld, bey exemplarischer Bestrafung, von dessen Einnehmer nicht ehender angenommen werden, bis das Vieh gleichfals ankömmt, und von Seiten der Obrigkeit mit dem auf selbiges vorhin produciretem Paß zusammen gehalten, mithin beides mit einander examiniret und richtig erkandt worden.

II. Bey Neben-Zöllen soll überall kein Horn-Vieh durchgelassen werden.

§. II. Sollte bey einem aus andern Ursachen zu Bequemlichkeit des Commercii angeordneten Neben-Zolle, einiges Horn-Vieh wollen durchgetrieben werden; welcher an der sonst gewöhnlichen Route, so mit dergleichen Horn-Vieh passiret werden muß, nicht belegen ist; und auf welchen Neben-Zoll zu andern Zeiten kein Horn-Vieh zugetrieben wird; so soll der Einnehmer oder Pächter eines solchen Neben-Zolles, oder Weg-Geldes, wegen seines dabey findenden Vortheils, bey Vermeidung schwerer Straffe, nicht befuegt seyn, den Zoll, oder das Weg-Geld dafür anzunehmen, und das Horn-Vieh weiter durchzulassen; es mögen Paße dabey vorhanden seyn, oder nicht; auch daß

Dasselbe, entweder von auswärtig ins Land kommen, oder aus einem Unsern Fürstenthümern in das andere, und z. E. aus dem Bremisch. n in die Lüneburgische oder Hannoversche Lande wollen getrieben werden; sondern, gleichwie der Vieh-Händler oder Vieh Treiber, durch den Gebrauch eines solchen Neben-Weges sich satzsam verdächtig gemacht hat, also ist das Vieh bey einem solchen Neben-Zolle anzuhalten, und der nächsten Obrigkeit, wohin der Zoll gehöret, zu weiter Untersich- und Verfügung davon Nachricht zu geben; und soll einem solchen Zoll oder Weg-Geldes-Einnehmer oder Pächter eines aus andern Absichten errichteten Neben-Zoll's, wegen seiner Vigilanz und Aufmerksamkeit, ein Theil derjenigen Straffe, zu deren Erlegung der Vieh-Händler wird vertheilet werden, von Unser Landes-Regierung, zu seiner Aufmunterung, zuerkannt werden.

§. 12. Dakinacgen aber sollen auch sämtliche Zoll- und Weg Geldes-Einnehmer oder Pächter, sowol bey den Haupt- als Neben-Zöllen, vor ihre zu Erhebung des Zolles oder Weg Geldes etwa gebrauchende Leute einstehen und haften, und, wenn diese mit dem Vieh Händler oder Treiber durchstechen, oder, in ihrer Abwesenheit, von demjenigen etwas verabsäumen, was in den vorstehenden 9. 10. und 11 § § ihnen zu ihrer Beobachtung vorgeschrieben ist, die darauf gesetzte Straffe ohnabbittlich büßen.

§. 13. Und damit zu allen Zeiten, aus Examirung der Pässe beandt werden möge, was für Zoll- oder Weg Geldes Stetten, dergleichen von außen ins Land kommende oder aus einem Fürstenthum in das andere getriebene Horn-Vieh passiret sey; so ist nicht bloß bey den Grenz-Zöllen, wie im vorhergehenden 9. § verordnet, sondern auch bey allen übrigen Zöllen und Weg-Geldes-Stetten im Lande,

de, woselbst dergleichen Horn-Vieh, entweder einzeln oder in Trifften durchgebracht wird, der Vieh-Paß, mit Anführung der Zeit, um welche das Vieh daselbst durchgetrieben wird, zu unterschreiben; und wenn solches an ein oder andern Orte verabsäumet und entdeckt wird, so soll der Zöllner oder Weg-Geldes-Einnehmer, nach Beschaffenheit seines Vergehens, und der daraus entstandenen Folgen, ernstlich dafür bestraffet werden.

14. Die mit dem Vieh durch das Land zu nehmende Route soll vorge-schrieben werden.

§. 14. Wir verordnen ferner hiemit, zu Hinweg-räumung aller nur möglichen Entschuldigungen, als ob ein solcher ein oder ausländischer Vieh-Treiber, mit dem ins Land bringenden, oder durch dasselbe treibendem Horn-Viehe, des rechten Weges verfehlter, oder einen verbotenen Neben-Weg und Neben-Zoll vor eine erlaubte Passage gehalten habe; daß an dem ersten Grenz-Orte Unser Lande, woselbst das Vieh examiniret, und der dabey befindliche Paß von der Obrigkeit, unterschrieben wird, der Vieh-Händler oder Vieh-Treiber, in soferne es aus dem bey sich habenden Passe selbst nicht erhellet, zu befragen, wohin er mit dem bey sich habenden Viehe gedenke? und soll sodann demselben, die damit zu nehmende Route von Ort zu Ort, und wenigstens bis zu der zunächst belegenen Stadt, oder dem nechsten Amte, welches auf solcher Route befindlich ist, und woselbst der Paß nebst dem Viehe fernerweit examiniret, auch unterschrieben werden muß, nicht allein mündlich angewiesen, sondern auch unter dem Passe selbst gesetzt werden.

15. Die Pässe sollen von Amt zu Amt examiniret und un-

§. 15. Ein solcher Vieh-Händler darf die denen Beamten beim Eintritt in Unserm Lande angezeigte Route, so er mit dem Viehe zu nehmen gewillet ist, nachmahlen nicht eigenmächtig verändern, noch einen andern Weg treiben, als welcher ihm deßfals vorgeschrieben, und unter seinem Paß

Pasß gemeldet worden; und damit man hievon um so mehr ter geschrieben  
 gesichert sey, so soll das Vieh nicht bloß an dem ersten Grenz werden.  
 Orte, sondern an allen folgenden Orten, woselbst es auf  
 seiner angezeigten Route passiren muß, genau besichtigt,  
 mit dem darauf gerichteten Pässe zusammen gehalten, der  
 noch weiter durch das Land zu nehmende Weg, bis an den  
 Ort der Bestimmung, unter den Pasß verzeichnet, auch bey  
 allen folgenden Orten examiniret werden, ob das Vieh,  
 so wie es in den Pässe beschrieben ist, würcklich bezeichnet,  
 dasselbe seiner Anzahl nach, noch insgesamt bey einan-  
 der, und auch völlig gesund, oder dem Vieh unterwegs  
 etwas zugestossen sey? und stehet den Vieh Händlern frey,  
 zu Beförderung ihrer Durchtrift, jemand von Amt zu  
 Amt voraus zu senden, welcher anzeige, woher, und wie  
 bald das Vieh daselbst ankommen werde; um zu dessen Exa-  
 minirung, und der nachmahlihen Unterschrift des Pässes,  
 in Zeiten Veranstaltung zu machen.

§. 16. Die Unterschrift dieser Pässe, und was auf 16. Kein  
 selbigen etwa zu attestiren, muß nicht von einem Unter- Unter: Amts-  
 Amts Bedienten, sondern in Unsern Aemtern, von Unsern Bedienter soll  
 Beamten selbst, in den Städten und Gerichten aber, von befuegt seyn,  
 einer Obrigkeitlichen Gerichts Person geschehen: und wird einen Vieh-  
 insonderheit denen sämtlichen Unter-Amts Bedienten, bey Pasß zu unter-  
 Straffe der Cassation, hiemit gänzlich untersaget, sich schreiben.  
 nicht gelüsten zu lassen, einen Vieh-Pasß, so ihnen etwa pro-  
 duciret wird, es geschehe an welchem Orte, oder zu wel-  
 cher Zeit es wolle, zu unterschreiben, um dadurch die wei-  
 tere Forttreibung einigen Horn Viehes zu befördern, son-  
 dern es haben selbiae vielmehr den Vieh Händler oder Treis-  
 her, an das Amt selbst zu verweisen.

§. 17. Sollte jedoch ein solcher Amts-Unter Bedienter, aus der von ihm verlangenden Unterschrift des Vieh 17. Und  
 wenn dergleichen Unter-  
 Pasß

schrift aus Paszes, und bey dessen Durchsicht wahrnehmen, daß der bösslichen Vieh-Händler oder Treiber, entweder nicht auf der rechten sichten von ihm vorgeschriebenen Route geblieben sey, oder die Untersuchung der Beamten scheue, oder auf einen sonstigen Neben Wege mit dem bey sich habenden Viehe sich befinde, und auf selbigen um das Amt wegtreiben könne, mithin in das zunechst belegene Amt oder Fürstenthum Unser Lande, oder auch aus Unfern Landen in die Nachbarschafft derselben einiges Horn-Vieh respective durch oder eintreiben könne, von dem man, aus Mangel hinlänglicher Gesundheits-Pasze, oder wegen sonstiger Gefahr, nicht völlig gesichert sey; so dann wird ein jeder Unter-Amts Bedienter seiner obliegenden Pflicht nach, hiemit erinnert, und befehliget, sowol einen solchen Vieh-Händler oder Treiber, als das bey sich habende Horn-Vieh, durch Ausschöffer wohlverwahrlich anzuhalten, auch dem Amte zu weiter Untersuchung davon Nachricht zu geben; und soll demselben nachmalen, zu fernerer Aufmunterung in Beobachtung seiner Amts Pflicht, ein Theil derjenigen Straffe zugebilliget werden, zu der Wir einen solchen das Licht scheuenden, und allerhand Schleich auch Neben Wege suchenden Vieh-Händler, von Unser Landes-Regierung wollen condemniren lassen.

18. Wie es §. 18. Falls von dem durchtreibenden fremden oder zu halten einländischen Horn-Viehe unterweges in Unfern Landen etweiffen von dem durchtreibenden Horn-Vieh unterweges im Lande etwas verkauft wird.

einländischen Horn-Viehe unterweges in Unfern Landen etweiffen von dem durchtreibenden Horn-Viehe unterweges im Lande etwas verkauft wird. was abgesetzt und verkauft wird, mithin die Anzahl desjenigen Viehes, worauf der Pasz zuerst ertheilet worden, an dem folgenden Orte, wohin solches weiter getrieben werden sollen, nicht mehr beysammen ist; so hat der Vieh-Händler oder Treiber deffals beglaubte Bescheiniaungen beyzubringen, und das verkauffte Vieh, an demjenigen Orte, woselbst der Verkauf geschehen, von der Obrikeit, ob es auch völlig gesund sey, besichtigen, und sowol dieses, als



als auch wer eigentlich das Vieh erhalten, auf dem Pas-  
notiren zu lassen; damit man solchergestalt völlig verge-  
wissert seyn könne, daß das fehlende, nicht etwa unter-  
weges an der Seuche verstorben sey, solches verhelet, und  
dagegen der Verkauf nur vorgewendet werde.

§. 19. Zu Verhütung alles Unterschleiffes, bleibt  
denen Vieh-Händlern, und allen so sich mit dergleichen  
Handel abgeben, bey Leib- und Lebens-Straffe verboten,  
von dem ins Land gebrachten, oder aus einem Fürsten-  
thum in das andere treibenden sowol fremden als einländi-  
schen Horn-Viehe, an einigem Orte unterweges, unter  
was für Prætext es auch seyn möge, etwas schlachten zu  
lassen, oder nachmalen von solchem geschlachteten Viehe,  
einiges Fleisch, Eingeweide, oder was es auch sey, zu  
verkauffen; und soll derjenige, welcher einen Vieh-Händ-  
ler, daß er dawieder gehandelt, und sich dessen, zu Ver-  
hütung der bey einigem Vieh etwa verspührten Krankheit,  
unternommen, der Obrigkeit in Zeiten anzeigen, und da-  
durch zur Haft bringen wird, Fünffzig Rthlr. zur Be-  
lohnung, von Unser Landes-Regierung zu erwarten haben.

§. 20. Wenn aber jemand Unser Landes-Untertha-  
nen, von einem solchen Vieh-Händler, und dessen durch-  
treibenden Schlachte-Viehe, in rechtmäßiger und erlaub-  
ter Absicht etwas kauffet, um dasselbe entweder zu eige-  
ner Consumtion, oder, daferne er ein Schlächter ist, zum  
feilen Verkauf schlachten zu lassen; sodann soll ein solcher,  
soferne er in einer Stadt wohnet, zuvörderst all dasjenige  
beobachten, was im IV. Capite gegenwärtiger Verord-  
nung Sect. 3. und dessen 6. §. wegen des Schlachte-Viehes  
vorgeschrieben ist; wenn aber der Verkauf an jemand ge-  
schehen, so auf dem platten Lande wohnet, so soll ein sol-  
cher Käufer, wes Amtes oder Standes er sey, bey Ver-

19. Kein  
Vieh: Händ-  
ler soll unter-  
weges einiges  
Horn: Vieh  
schlachten las-  
sen, und das  
Fleisch davon  
verkauffen.

Wer aber  
solches in Zeit-  
ten angiebet,  
soll 50 Rthlr.  
zur Beloh-  
nung haben.

20. Wer  
von einem  
durchtreibend-  
en Vieh-  
Händler eini-  
ges Schlacht-  
Vieh ankauft  
set, soll sol-  
ches Drey Tag-  
ge, bevor es  
geschlachtet  
wird, sehen,  
und immitt-  
telst beschr-  
men lassen.

meidung nachdrücklicher Ahndung, schuldig und verpflichtet seyn, das von einem durchtreibenden Vieh-Händler angekaufte Schlachte-Vieh, wenigstens Drey Tage, bevor es geschlachtet wird, stehen, und dasselbe unmittelst sowol von einem Amts- oder Gerichts Bedienten, als von einem Vieh-Hirten oder Schlächter besichtigen zu lassen; welche auch, nachdem es geschlachtet ist, solche Besichtigung nochmol zu wiederholen; mi. hin ob das Vieh völlig gesund sey, zu erkennen haben.

21. Wenn §. 21. Solte von dem ins Land gebrachten fremden von dem ins Horn Vieh, oder welches aus unsern Landen selbst aus Land gebracht einem Fürstenthum in das andere vertrieben wird, einem ten: oder aus oder andern Stücke, unterweges etwas zu stessen, wor- einem Für- aus der geringste Verdacht einiger auch nur natürlichen stenthum in Krankheit wahrzunehmen ist, oder auch wol gar ein Stück das andere Vieh unterweges schleunig crepiren, wenn auch gleich ein treibendem solcher Vorfall aus ganz unverdächtigen natürlichen Ur- Horn Viehe, wenn sich begeben sollte; so werden sämtliche sowol ein- als unterweges ausländische Vieh-Händler, und deren Vieh Treiber, b. v etwas ertran- Leib und Lebens-Straffe, hiemit befehligt, solches gar crepiret, nicht zu verbergen, und heimlich zu halten; noch der ver- soll solches ändern Fütterung, oder das das Vieh übertrieben sey, a) der Obri- zuzuschreiben; vielmehr das etwa fallende Vieh heimlich leit sofort ge- zu vergraben, oder auch, zu scheint arer Verhütung all- meldet: Verdachtes, durch den Abdecker aufbauen und abziehen zu lassen; als dessen Zeugniß bey einem solchen sein eigenes Inereste angehendem Vorfalle keinen Glauben verdienet: sondern, sobald einiges Horn-Vieh von einer durch das Land treibenden oder, zu weiter Bestimmung vorerst in Gämpe gebrachten Herde, entweder krank wird, oder wohl gar stirbet; so ist solches der Obrikeit desienigen Ortes, unter deren Gerichts-Zwang dergleichen sich be- gie

giebet, sofort anzuzeigen, das crepirte Vieh, bis zu Obrigkeitlicher Besichtigung unabgedeckt an einen Abort bringen zu lassen, und zugleich mit dem bey sich habenden übrigen Viehe, an Ort und Stelle, woselbst es sich bey einem solchen Vorfalle befindet, zu verbleiben; mithin der Obrigkeit weitere Versuung, auf vorgängig angestellte Untersuchung auch Besichtigung, zu erwarten: und soll einem solchen Vieh-Händler, dem dieser Unfall wider sein Verschulden begegnen würde, wenn er sich deshalb der Gebühr justificiret, und den Vorfall sofort der Obrigkeit anmeldet, zu Ersetzung seines Schadens und Verlustes, möglichst verholfen, derjenige aber, welcher diese schleunige Anmeldung unterläßt, die Krankheit unter dem Vieh verschweiget, und beschöniget, das crepirte Vieh, als wäre es an einem natürlichen Unfalle gestorben, aufhauen laßet, und mit seinem bey sich habenden Vieh weiter forttriebret, derselbe soll, nach Beschaffenheit der Umstände und Solae, an Leib und Leben dafür bestraft werden; Und werden zugleich jeden Orts Obrigkeit hiedurch erinnert, nicht allein auf solche Vorfälle genau zu achten, sondern auch die Vieh-Händler und Vieh-Treiber, wenn selbige einige Pässe von ihnen examiniren, und unterschreiben lassen, für dergleichen Unternehmungen, und der darauf gewiß erfolgenden harten Bestrafung, getreulich zu warnen:

Gleich dann auch die Nachrichter und Halbmeister jeden Ortes, deren Knechte sich unternehmen, an dergleichen Vieh, wenn selbige gleich dazu gefordert werden, ohne voraängigen Obrigkeitlichen Befehl und Vergünstigung, sich zu vgreifen, und dasselbe aufzuhauen oder abzudecken, für ihre Knechte in allen Stücken desfalls einstehen und haften sollen.

G

§. 22, es abdecken.

und b) das übrige Vieh nicht weiter fortgetrieben, sondern das selbe, bis auf Obrigkeitliche Verfügung, an Ort und Stelle gelassen werden.

c) Bestrafung der Nachrichter und Halbmeister, deren Knechte sich an solch crepirtes Vieh vgreiffen, und

22. Fremdes  
Horn: Vieh  
soll in beson-  
dere Ställe  
gebracht, und  
auf den Wei-  
den absonder-  
lich gehütet  
werden.

23. Die Pfer-  
de fremder  
Fuhrleute  
sollen gleich-  
falls in beson-  
dere Ställe  
gebracht wer-  
den.

24. Die in  
allerhand  
Ländern um-  
her streichen-  
de Leute sollen  
gänzlich zu-  
rück gewiesen

§. 22. Es soll auch zu desto mehrer Vorsicht, das mit  
Gesundheits: Pässen versehen fremde Horn: Vieh, wenn  
solches in oder durch hiesige Lande getrieben wird, weder  
in die gewöhnliche Vieh: Ställe, woselbst der Unterthanen  
Horn: Vieh befindlich ist, eingenommen, noch, zu der  
Zeit, da das Horn: Vieh Unser Unterthanen auf den Wei-  
den gehet, unter und bey dasselbe auf die Weide getrieben,  
sondern absonderlich gehütet, und aufgestallet werden: auch  
keinem Unserer Unterthanen verstattet seyn, wenn er ein  
Stück ausländischen Horn: Viehes vor sich ankuffet, sol-  
ches ohne vorgängige Anzeige, und erhalten: Obrigkeitliche  
Bergönstigung, bey Verlust des Viehes, und schwerer  
Straffe, auf die gemene Vieh: Weide zu bringen.

§. 23. Damit von fremden Fracht: Fuhrleuten, und  
deren Fuhrwerk, nachdem Wir deren Ein und Durchlass  
soll, mit der in Cap. I. §. 10. verordneten Vorsicht ver-  
stattet haben, denen hiesigen Landen, wegen der Seuche,  
keine Gefahr zugezogen werden möge; so soll, an denen  
Orten Unser Lande, woselbst dergleichen auswärtige  
Fracht: Fuhrleute einkehren, und mit ihren Pferden fut-  
tern, denenselben ein besonder Stall dazu einräumet,  
und angewiesen, und in selbigen kein sonstiges Vieh gestal-  
let, ferner, der von ihren Pferden zurück bleibende Mist,  
durch jemand, welcher bey kein Horn: Vieh kömmt, so-  
fort abseite gebracht, desgleichen auch das Lager: Stroh,  
worauf die fremden Fuhrleute geschlaffen, bey dem  
Horn: Vieh, zum Unterstreuen oder sonst, nicht gebraucht  
werden.

§. 24. Endlich sollen keine sogenannte Land: oder Oli-  
casten: Krähmer, Lückewahler, herumlauffende Messer:  
Krähmer, Scheerenschleiffen, Bähren: Zieber, imgleichen  
keine, so mit allerhand Spiel: Werk und Naritäten Kasten  
umherziehen, oder für türkische Gefangene betteln, noch an-  
dere

dere fremde Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher, und im Lan-  
deren Einlassung obnehin zu oft wiederholten mahlen auf de nicht ge-  
das nachdrücklichste verboten ist, an den Grenzen und Päs- dunder wer-  
sen eingelassen, sondern sofort zurück gewiesen, fremde Bett- den.  
ler, Bettel-Juden, und Land-Streicher aber in Verhafft ge-  
zoagen werden: und sind in Ansehung hiesiger Land-Städte,   
von denen darin commandirenden Officiers, bey der   
Wache an den Thoren, desfalls scharffe und genaue Ordres   
zu stellen; auf dem Lande aber, sind die verordnete Bettel-   
Wachen, so lange die Seuche continuiret, zu verdoppeln,   
und dergestalt einzurichten, daß die intendirende Absicht,   
und Sicherheit unser Lande, dadurch völlig erreicht wer-   
den möge: gestalten diejenige Obrigkeiten, welche ihre   
Obliegenheit darunter verabfüumen, nach Gebühr dafür   
angesehen werden sollen.

### Caput IV

**Von demjenigen, was zu verfügen, falls die  
leidige Horn-Vieh-Seuche sich in hiesigen  
Landen selbst außert.**

#### Sectio I.

**Von demjenigen, was in genere zu verfügen, falls  
einige Krankheit unter dem Horn-Viehe an einem Orte sich  
hervor thut; und von den außern Veranstellungen  
gegen einen infectirten Ort.**

§. I. Sobald an einem Orte in Unfern Landen, oder  
in einer Vieh-Weide, einiges Horn-Vieh befällt, vom Fress  
sen ablässet, nicht wiederkäuet, traurig stehet, trübe und  
treffende Augen, und zuletzt einen Durchfall bekömmet,   
oder werden.

oder ihm sonst etwas zufließet, woraus abzunehmen, daß es mit dessen Gesundheits Zustande nicht richtig sey; so soll niemand die Zeit mit vergeblichen Curen hinbringen, sondern ein jeder, ohne Ausnahme, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Straffe schuldig seyn:

a) Die an seinem Vieh verspührende Zufälle oder Krankheit, der an solchem Orte befindlichen Obrigkeit, oder bey deren Entstehung, dem Amts Unter Bedienten, Rathsherrn, Schultheissen, Vogten, Schutzen, Bauer, Messer, Geschwornen, oder wer sonst an solchem Orte zur Aufsicht sich befindet, nicht weniger seinen Nachbarn, und übrigen Einwohnern des Ortes, sofort schleunig zu melden;

b) Das kranke Vieh von seinem übrigen Horn-Viehe abzusondern, und an einen besondern Ort zu stellen;

c) Das erstere, durch jemand der Seinigen, welcher nicht bey das übrige gesunde Vieh kommen darf, pflegen und warten zu lassen, auch

d) Sich immittelst, nebst den Seinigen, alles Umganges mit denien, so an selbigem Orte wohnen, gänzlich zu enthalten.

Der an dem Orte befindliche Unter-Amts oder Gerichts Bediente ist dagegen verpflichtet, von dem ihm gemeldtem Vorfalle, dem Beamten, oder Gerichts Herrn des Ortes, durch einen expressen Boten Nachricht zu geben; anbey schuldig, den Hirten des Ortes zu sich zu nehmen; sich mit selbigem nach dem Stalle, woselbst das ausflößig gewordene Vieh stehet, zu begeben; und wenn die Krankheit nicht augenscheinlich, und mit der größten Gewißheit als unschädlich, und natürlich erkannt wird, sodann das Vieh bey vorhandener Ungewißheit oder Zweifel, aus dem Stalle weg, und an einen solchen Abort führen zu

zu lassen, wohin sonst kein Horn Vieh kömmet; um den Verlauf der Krankheit, und die von der Obrigkeit des Orts, deßfalls zu machende weitere Vorkehrung zu erwarten.

§. 2. Sollte der Eigenthümer eines solchen krankgewordenen Stücke Viehes, sich straffälliger Weise verhalten lassen, die Krankheit seines Viehes muthwillig zu verhelen, oder wohl gar dasselbe, wenn es crepirt, heimlich einzuscharren, es mag solches geschehen, wo es Wolle, mithin keinen Bedacht auf den grossen Schaden nehmen, welcher ganzen Dorfschaften und Gegenden, durch ein unzeitiges Verschweigen zugezogen werden kan; derselbe soll nicht allein, wegen seines erleidenden Schadens, gar keine Hülffe noch Erlassung an seinen Gefallen, zu erwarten haben; sondern vielmehr, nach Befinden der Umstände, seines Hofes entsetzet, auch überdem mit der Straffe des Karrenschiebens von Unser Landes Regierung beleger werden.

Diese verordnete schnelle Anmeldung soll auch von den Vieh Ärzten, und andern, welche, um dem Vieh etwas zu gebrauchen, herbengeruffen, oder zu Rathe gezogen werden, nicht weniger von den Nachbarn, und einem jeden Einwohner des Ortes, der solches zuerst erfähret, in sofern der Eigenthümer oder dessen Leute, es zu verschweigen suchen, jedesmal geschehen: und soll allenfalls der Name desjenigen, der solches meldet, auf sein Verlangen von der Obrigkeit verschwiegen werden; im Gegentheile aber auch ein jeder, welcher überführet wird, wie er gewust, oder wissen können, daß an seinem Orte, oder in der Nachbarschaft, krankes Vieh sey, und solches nicht sofort gemeldet hat, in eben der Maasse, als der Eigenthümer des kranken Viehes, bestraffet werden.

§. 3. So bald die Anmeldung denen Beamten oder

2. Bestrafung derjenigen, welche die Krankheit wissen, oder nicht sofort anmelden; aber verschweigen und nicht sofort anmelden.

3. Das Gesetz über krankes Vieh

folll Obrikeit: Gerichts-Obrikeiten geschehen, müssen selbige die Besich-  
lich besich- tigung eines solchen frankten Viehes auf eine zuverlässigste  
ger: Art nochmalen veranstalten, sich auch allenfalls an den Ort  
selbst verfügen.

4. Und wenn §. 4. Wenn bey dieser widerholten Besichtigung,  
es Merckma: aus denen sich auß runden Merckmalen und Zeichen im ge-  
te der Seuche ringasten zu besorgen, daß das Vieh mit der leidigen Seuche  
hat getödet, befallen sey, so ist dasselbe sofort an einem Abort zu tödten,  
auch nach Be- und, nach vorgängiger Eröffnung, auch Besichtigung der  
sichtigung der innern Theile und deren Beschaffenheit, absonderlich des  
unabg: des Salters, und des darin, als ein Kennz: icken der conta-  
ge, nebst dem giensten Seuche, gemeiniglich antutreffenden zusammen  
Mist einge- gerolleten: harten unverdaulichen Fatters, es finde sich nun  
graben das der gleichen oder nicht, nebst der Haut, unabgedeckt, auf  
Stücke Vieh Ucht Fuß tief einscharrten, nicht weniger der Mist von sol-  
aber, wenn die chem Vieh, gleichfals tief eingraben zu lassen: und wenn  
Seuche da: durch die Tödtung eines einzelnen Stücke Viehes, eine ganz  
durch abge- ge Commune von der Gefahr, oder dem Fortgang der  
wendet wird, Seuche befreuet werden kan; so soll selbige schuldig seyn,  
dem Eigen: demjenigen, der seine Kuh, oder Rind deßfals verlohren hat,  
thümer ver- schadlos zu stellen.  
gütet werden.

5. Die Deff- §. 5. Die Deffnung und inwendige Besichtigung ei-  
nung und in- nes solchergestalt getödeten: oder wohl gar bereits von selbst  
wendige Be- crepirten Viehes, ist nicht blos dem Abdecker zu überlassen,  
sichtigung des noch dessen Aussage, wie er solches gefunden habe, lediglich  
getödeten zu trauen; da selbige, wegen ihres Vortheils, und um so-  
Viehes ist wol die Haut als den Talg zu erhalten, gemeiniglich eine  
mit Zuverläf- natürliche Ursache der Krankheit, oder des erfolgten Todes  
figkeit zu ver- vorzuwenden pflegen; sondern es muß die Deffnung und  
anstalten. Besichtigung, wenigstens in Gegenwart eines zuverlässi-  
gen Unter Amtes Bedienten oder Geschwornen, geschehen,  
und dieser, worauf er zu sehen habe, von der Obrikeit in-  
strui-



Arriret werden; derselbe auch dahin achten, daß die Haut auf dem Viehe in seiner Gegenwart zerschnitten, daselbe auch sofort nach der Besichtigung, Ordnungsmäßig eingescharrt, und die Kuhle völlig wieder zugeworffen und geebnet werde.

§ 6. Wegen der zu der Besichtigung, Tödtung, Doffnung, und Einscharrung des also beschaffenen Horn Viehes gebrauchten Personen, ist alle Vorsicht zu beobachten, damit nicht selbige, durch das von dem besichtigten Viehe in ihren Kleidungen etwa aufgefangene Gift, falls dasselbe mit dem Contagio inficiret gewesen, ander gesundes Horn Vieh anstecken mögen, und haben selbige daher die bey einer solchen Verrichtung angehabten Kleider, sofort abzulegen, und tüchtig auszurauchern, oder auswaschen zu lassen, sich auch des Umganges bey andern gesunden Horn Viehe, möglichst zu enthalten.

§ 7. Sollte bey einem solchen francken und getödteten oder von selbst crepiren Stücke Viehes, noch mehreris Horn Vieh in einem Stalle nahe bey einander gestanden haben, und aus der Öffnung des getödteten oder crepiren Viehes, sich ergeben, daß dasselbe mit der Vieh Seuche behaftet gewesen, sodann hat die Obrigkeit sofort zu veranstalten, daß ermeldtes annoch gesund scheinende, bey dem francken Vieh gestandene Horn Vieh, nach vorgängiger Taxation des ohnabbedeckten Werthes, gleichfalls getödtet, und ohnabbedeckt Ordnungsmäßig eingegraben werde: und soll nachmalen, wenn diese Tödtung zu rechter Zeit, und mit gehöriger Vorsicht, vorgenommen wird, das bey dem francken und getödteten etwa gestandene gesunde Vieh, woran noch keine äußerliche Merkmale der Seuche zu spühren gewesen, welches zu Abwendung einer größern Gefahr obverordnetermaßen zu tödten nöthig

6. Vorsicht in Ansehung der zu solchen Besichtigungen gebrauchten Personen.

7. In wiefern das bey francken Vieh in einem Stalle gestandene annoch gesunde Vieh, gleichfalls getödtet, und dessen Werth vergütet werden solle?

thig gefunden wird, nach einem billigen Wehrt, dem Eigen-  
thümer vergütet, und von Unser Landes-Regierung des-  
falls das nöthige verfügt werden.

8. Der Hof,  
worauf das  
francke und  
geröbete  
Bieh gestan-  
den, ist von  
außen mit ei-  
ner Postie-  
rungs: Wa-  
che einzu-  
schließen.

§. 8. Wenn gleich die Tödtung und ohnabgedeckte  
Einscharrung des in einem Stalle beyammen gestandenen:  
sowol francken als gesunden Horn-Viehes geschehen, nicht  
weniger der Mist von diesem Viehe tief eingegraben ist;  
so muß dennoch, zu desto mehrer Vorsicht, der Hof, auf  
welchen dieses Bieh befindlich gewesen, durch Postierungs-  
Wachen von außen eingeschlossen, und damit vorerst auf  
einige Wochen, nach Befinden der Umstände, continuiret  
werden; um zu erwarten, ob das Contagium dadurch  
gänglich und zuverlässig gestillet worden; oder ob diese  
Krankheit, welche oft einiae Wochen, bevor selche zum  
Ausbruch kömmt, in dem Viehe verborgen bleibet, nach-  
malen aber desto schleuniaer und hefftiger ausbricht, und  
Ueberhand nimmet, sich unter mehrern auf unterschiede-  
nen Hofen befindlichem Horn-Viehe von neuen äußere?

9. Von dem:  
jenigen, was  
zu veranstal-  
ten, wenn die  
Seuche von  
neuen aus-  
bricht, und  
das Bieh auf  
mehrern Hö-  
fen eines Or-  
tes ergreiffet.

§. 9. Sollte dieses letztere sich nach einiaem Zeite  
Verlauf ergeben, mithin daraus nur gar zu sicher wahr-  
zunehmen seyn, daß das gesante oder mehreste Horn-  
Vieh eines solchen Ortes, da solches entweder auf der ge-  
meinschaftlichen Vieh-Weide, in einer Heerde, oder sonst  
nahe bey einander, oder beyammen gewesen, bereits vor-  
hin den Gift und Zunder der Krankheit eingezogen habe,  
sodann ist mit Tödtung des Viehes, in soferne dessen Eigen-  
thümer sich nicht von selbst dazu verstehen, um von der  
Einschließung, und der damit verknüpften Beschwerde  
desto ehender bestreyet zu werden, Anstand zu nehmen,  
und inne zu halten; und dagegen entweder  
a) Das gesante Horn-Vieh aus dem Dorffe weg, und  
an einen von der öffentlichen Passage entlegenen Ort,  
des

des Sommers auf die Weide, und des Winters in ab-  
gesonderte Stallungen und Behältnisse bringen, und  
bewahren zu lassen; oder

b) Wenn sich hierzu keine Gelegenheit auf dem platten  
Lande findet, der ganze Ort durch ausgestellte  
Postirungs-Wachen völlig einzuschließen, und zu  
sperrern.

§. 10. Sollte die Krankheit unter dem Horn-  
Vieh in einer solchen Gegend, und Jahrs-Zeit sich äußern,  
da das Vieh außerhalb den Dörffern und Stallungen,  
auf den Vieh-Weiden sich befindet, und aufbewahret  
werden kan, mithin die Seuche in der Weide, nicht aber  
in den Dörffern und Stallungen unter dem Viehe aus-  
bricht; sodann muß dasselbe auf einen besondern abzu-  
rückenden oder sonst zu befriedigenden räumigen Platz ge-  
lassen, durch absonderliche Personen gewartet, durch  
Postirungen eingeschlossen, das krancke von dem gesun-  
den abgesondert, und bey Seite gestellet, und, falls nicht  
etwa zu mehrer Sicherheit nöthig gefunden werden mög-  
te, den gesamten Hauffen tödten zu lassen, der Erfolg  
der Krankheit abewartet, immittelst aber in allen Stük-  
ken, wie in folgender Sect. 2. mit mehren vorgeschrieben  
ist, dabey verfahren, nicht minder darauf geachtet wer-  
den, damit das Contagium weder durch Vieh, noch durch  
Leute, oder Hunde, aus solcher Weide, an andere Derter  
verschleppet werde.

§. 11. Das in den Vieh-Weiden krank gewordene  
Horn-Vieh, zu dessen desto mehrer Befreyung in die Stal-  
lungen, und Dörffer zurück zu nehmen, wird überhaupt  
verbotten; und sind dagegen allentals auf der Weide Noth  
Ställe zu bauen: es wäre denn, daß Unsere Landes Regie-  
rung, wegen ganz besonderer Umstände, ersteres zu ge-  
statten, mögte bevogen werden.

§

10. Von  
demjenigen,  
was zu beob-  
achten, wenn  
das Vieh auf  
den Weiden  
befället.

11. Das auf  
denen Weiden  
krankwer-  
dende Vieh,  
soll nicht in  
die Dörffer  
zurück ges-  
bracht wer-  
den.

§. 12. den.

12. Was die angeordnete Postierung zu beobachten.

Wie solche anzuordnen, auch mit Feuerung und Hütten zu versehen.

14. Sobald ein Ort gesperrt, darf niemand durch die Postierung schleichen.

§. 12. Die gegen einen solchen wegen der Vieh-Seuche eingeschlossenen Ort, ausgestellte Postierung, hat alldasjenige auf das genaueste zu beobachten, was im I. Capite des gegenwärtigen Unterrichts, und dessen 4. bis 7. §. wegen der auswärtigen mit der Seuche behafteten Ländern, vorgeschrieben und befohlen ist.

§. 13. Zu gleicher Zeit aber sind diese Postierungen außerhalb einem solchen Orte, oder Vieh-Weide, an einem dazu bequemen und sichern Platz, mit der Vorsicht anzuordnen, damit erstere, mit den Einwohnern eines eingeschlossenen Ortes, nicht die geringste Gemeinschaft haben; noch dadurch zu Verschleppung der Seuche selbst Veranlassung gegeben werde; wie denn selbige zu dem Ende nicht allein mit benöthigten Wacht-Hütten, sondern auch bey ein tretender kalten Witterung mit Feuerung zu versehen; womit jedoch in dermassen hauf zu halten, daß keine verschwenderische noch vergebliche Unkosten veranlasset werden; auch die Nothwendigkeit und Richtigkeit des berechneten Aufwandes, gehörig dociret werden könne.

§. 14. So bald ein mit der Vieh-Seuche behafteter Ort durch Postierung eingeschlossen ist, so ist denen famili-chen Einwohnern verboten, weder vor ihre Person sich aus dem Orte wegzugeben, und durch die Postierung, welche nicht alle Neben-Wege und Fußsteige so völlig besetzen kan, zu schleichen, noch auch einiges Horn Vieh, an andere Orte in vermeintliche Sicherheit zu bringen; und soll derjenige, so dawider handelt, und Gelegenheit findet, der Postierung bey Nacht-Zeit, oder sonsten zu entgehen, oder sich durch einen solchen Ort gehenden fahrenden Posten, wenn solche nicht verleget werden können, mißbraucher, von Unser Landes-Regierung ohnabittlich mit der Karre bestrafset, und, nach vorkommenden besondern Umständen, so sich

sch bey einem solchem Verbrechen finden, die Dauer der Straffe willkürlich bestimmet werden.

§. 15. Da auch, in Ansehung eines solchen, wegen der Vieh-Seuche durch Postirung gänzlich eingeschlossenen Ortes, veranstaltet werden muß, daß es dessen Einwohnern, an der nöthigen Seelen-Pflege, und denen hiezu erforderlichen Actibus ministerialibus nicht fehlen möge: gleichwohl, wegen der gar zu sehr unterschiedenen Umstände, solcherhalb nicht wohl etwas überhaupt zum voraus bestimmt werden kan, so soll bey vorkommenden Fällen, von der Obrigkeit, worunter der eingeschperrete Ort gehöret, desfalls pflichtmäßiger Vorschlag geschehen, und nach solchem das nöthige von Unser Landes-Regierung weiter verfüget werden.

§. 16. Die durch einen wegen der Vieh-Seuche gesperrten Ort gehende Passage, für die Reisende, Posten, und Fracht-Führen, soll sofort, soweit immer möglich, verlegt werden; und haben die Beamte, auch jeden Ortes Obrigkeit, wie solches am füglichsten zu bevrchtstelligen, und einzurichten, bey vorkommenden besondern Fällen, an Unsere Landes-Regierung zu berichten.

§. 17. Nicht weniger soll außerhalb den Postirungen, auf denen an solche Orter führenden Straßen und Eingängen, einige Bündel Stroh oder Buchweid, auf einer Stange zum Warnungs Zeichen gesetzt, auch die außerhalb dem Orte an der Passage wohnende Krüger, oder sonstige Bewohner der an der Route belegenen Häuser, befehliget werden, und schuldig seyn, diejenige Reisende, welche ohnwissend durch einen solchen gesperrten Ort ihren Weg nehmen wollen, in zeiten zu warnen, um zu Fortsetzung ihrer Reise eine andere Route zu wehlen. Gestalten die Postirungs-Wachen nicht blos dahin zu sehen haben,

15. Wie es mit dem Geistlichen Ministerial-Handlungen einzurichten.

16. Die durch einen gesperrten Ort gehende Passage ist zu verlegen.

17. Die Reisende sind in zeiten zu warnen.

daß niemand aus einem solchen gesperrten Ort heraus kommen möge; sondern, daß auch niemand von Fremden oder Reisenden hinein oder durchgelassen werde.

18. Wie es zu halten, wenn die Verlegung der Passage und Posten nicht geschehen kan.

a) Das Horn: Vieh ist aus den an der Passage belegenen Häusern und Ställen wegzuschaffen.

b) Desgleichen aus den Wirths Häusern, und Krügen,

c) Oder es ist die Treibung der Wirthschaft zu untersagen.

d) In infectis Wirths Häusern cessiret ohnehin alle Wirthschaft.

e) Die Durchreisen:

§. 18. Solte ein wegen der Vieh- Seuche eingeschlossener Ort dergestalt sicuiret seyn, daß derselbe von den Reisenden, und Posten, auf ihrer nothwendig zu nehmenden Route gar nicht vermieden werden könne, sondern ohnumgänglich berührt werden müsse, so ist

a) Zu veranstalten, sobald nur die Seuche an einem solchen Orte im geringsten sich äußert, daß das gesamte Horn: Vieh aus den an der Passage und der durch den Ort gehenden Straße belegenen Häusern und Ställen, weggebracht, und bey andern von solcher Haupt Passage entfernten Einwohnern aufgestellt werde.

b) Nicht weniger muß aus den Wirths Häusern und Krügen, auch dazu gehörigen Stallungen, es mögen solche in oder außerhalb, und vor dem Orte belegen seyn, das sämtliche Horn Vieh, bey dem Ausbruch der Seuche sofort gänglich weggeschafft, oder

c) Den Wirthen die Treibung der Wirthschaft oder Krug- Nahrung, so lange die Seuche an dem Orte, wohin diese Krüge gehören, verspühret wird, bey schwerer Straffe untersaget werden; wie es sich denn auch

d) Von selbst versteht, daß wenn in einem solchen Wirths Hause oder Krüge und dessen Stallung, die Seuche einfället, sodann, wegen der nach vorhergehendem §. 5. verordneten Einschließung eines solchen Hofes, oder Hauses, die Krug- Nahrung oder Wirthschaft, bis nach überstandener Quarantaine, sofort cessire: und ob gleich

e) Die Reisende an einem solchen mit der Seuche behafteten, auf der Route gar nicht zu vermeidenden Orte, sich

sich nicht aufhalten, noch einkehren dürfen, sondern geradesweges durchzufahren schuldig sind, ein gleiches auch von den Postillions, bey Vermeidung schwerer Straffe, geschehen, und der Post-Meister jeden Ortes dafür haften soll; So wird jedoch die Vorsicht wegen der gesunden Wirths Häuser und Krüge, und daß aus selbigen das Horn-Vieh weggeschaffet werde, aus der Urfache nöthig erachtet, damit die Communication der Einwohner eines solchen Ortes selbst, welche in den Krügen und Wirths Häusern geschieht, mit desto weniger Gefahr verknüpft seyn möge.

§. 18. Damit man auch versichert sey, daß niemand aus einem solchen inficirten Orte sich der vorbey- oder durch-fahrenden Posten, zumahlen zur Nacht Zeit, mißbrauche, um der Post-erung zu entgehen; so sollen sämtliche sowol ordinaire, als Extra-Posten, wenn selbige durch einen solchen Ort bis an die Postierung kommen, es sey bey Tage, oder bey Nacht-Zeit, stille halten, und von dem Postmeister oder Posthalter der letztern Station, wo sie abgefahren ist, einen Schein produciren, wer, und wie viel Personen mit einer solchen Post abgefahren sind; nach welchem sodann die Anzahl der auf der Post befindlichen Personen, von der Postierungs-Wache examiniret, und wenn sich befindet, daß jemand durch Conniventz des Post-Knechtes, aus dem inficirten Orte mit durchschleichen wollen, soll derselbe angehalten, und wegen seines Unternehmens mit der Karre bestraffet werden.

§. 19. Von der an einem Orte im Lande ausgebrochenen Vieh-Seuche, und der deßfals angeordneten Postierung, sind die benachbarte Beamte, Städte und Gerichte, sowol in, als ausserhalb Landes, fordersamst zu be-

de dürfen sich nicht aufhalten, noch einkehren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

Die fahrende Posten sollen bey der Postierung stille halten, und beschleunigen, was für Personen damit fahren.

nachrichtigen, damit ein jeder auf seiner Hut seyn, die zu eigener Sicherheit nöthige Vorsicht in Zeiten nehmen, mit seinen Nachbarn weitere Communication pflegen, auch zuverlässig wissen möge: ob, und an was Orten, die Seuche wirklich verführet werde, oder nicht: nicht weniger, ein jeder seines Ortes selbst mit Aecht habe, daß aus dem incirten und gesperrten Orte niemand heimlich heraus schleichen, und sich nach einem benachbarten gesunden Ort, ohne entdeckt zu werden, verfügen könne.

20. Die  
eingesperrte  
Einwohner,  
sind mit nö-  
thigem Un-  
terhalt zu ver-  
sorgen.

§. 20. Endlich ist von denen Beamten und Obrigkeit, welche die Sperrung eines Ortes in Unfern Landen verfügen, auch dafür zu sorgen, daß denen Einwohnern eines solchen gesperrten Ortes, so weit zu deren Versorgung der eigene Vorrath nicht zureicht, es an demjenigen, was sie zu ihrem nöthigen Lebens Unterhalt bedürffen, nicht fehlen möge: sondern selbige damit aus denen zu nächstbelegenen Aemtern versehen werden: und muß dasselbe in solcher Absicht, mit diensamer Vorsicht, innerhalb der Postirung, an einen sichern Platz gebracht, und von einigen Einwohnern des Ortes, so überall kein frandes Horn-Vieh kommen seyn, nachmahlen weiter abgehohlet werden.

#### Cap. IV. Sectio II.

Von den innern Veranstellungen, an einem mit der Vieh-Seuche behafteten und deßfalls durch Postirung eingeschlossenem Orte.

1. Es sind bes-  
sondere Anstalten  
zu machen, welche zu  
sorgen:

§. I. Es mag nun das Contagium in den Weiden, oder in den Dörffern ausbrechen, und überhand nehmen; so sind von der Obrigkeit an einem solchen Orte, absonder-



berliche Personen zu bestellen, und zu beaidigen, welche dahin sehen, und Aufsicht führen:

a) Daß das Krancke, auch wieder genesende Vieh, von dem übrigen gesunden, möglichst abgefondert, und an einem besondern Ort, oder in verfertigten Kranken-Ställen aufbewahret werde.

a) Auf die Abfonderung des kranken Viehes,

b) Welche ferner veranstalten, daß die etwa erfolgende Milch von dem kranken Kuh Vieh weggeschüttet, auch mit Erde bedeket, von dem wieder genesenden Viehe aber, nicht ehender gebrauchet werde, bevor das Vieh von der Obrigkeit völlig gesund erkannt worden.

b) Auf die Verschüttung der Milch,

c) Es soll die Obliegenheit der bestellten Aufseher, noch weiter darin bestehen, zu veranstalten, daß der Mist von dem kranken und dabey stehenden übrigen Viehe, wo immer möglich, alltäglich gerünet, und an einem Abort tief eingegraben, oder verbrannt, keinesweges aber auf das Land gebracht werde. Dagegen, daß die von dem kranken oder crepitten Viehe, bey dessen Hinausschleppung gehende Unreinigkeit, jederzeit baldmöglichst bey Seite geschafft und tief eingegraben werde.

c) Auf die Reinigung des Mistes, und Hinwegschaffung anderer Unreinigkeit,

d) Ferner, daß das crepirtte Vieh, mittelst einer dazu anzuschaffende Schleuffe oder Karre, binnen den ersten 24 Stunden an Abörter, wohin nicht leicht einiges Vieh kommen kan, und welche demnach zu umzäunen, oder sonst zu befriedigen, und mit der Hued und Weide geraume Zeit zu vermeiden, in ihrer Gegenwart, auf Acht Fuß tief, ohnabgedeket eingescharrt, die Haut auf dem Vieh gelassen, und zerschnitten, oder zerferbet, auch das Vieh, wo es zu haben, mit ungelöschtem Kalk, oder doch mit Asche, oder Sand beschüttet werde.

d) Auf die ohnabgedekte tieffe Einscharrung des Viehes,

e) Des

e) Auf die  
Wiederzu-  
werfung der  
Gruben,

f) Auf die  
Erhöhung  
solcher Plätze.

2. Die Hunde  
de sind anzuz-  
legen, oder  
zu tödten, die  
umherlauf-  
fende Hunde  
aber todt zu  
schießen.

3. Kein tod-  
tes Vieh soll  
ins Wasser  
geworfen  
werden.

e) Dergleichen, daß die Gruben, nicht allein von der vorgeschriebenen Tiefe verfertigt, sondern auch, so bald das Vieh hinein geworfen, völlig zugeworfen und wieder geednet werden.

f) Solte der Erdboden, wegen vielen oder nahen Wasfers, oder sonstigen Behinderungen, nicht zulassen, daß die Löcher, zum Verscharren des Viehes, auf Acht Fuß tief ausgegraben werden; sodann haben die Aufseher dafür zu sorgen, daß diese Plätze auf einige Fuß mit Erde erhöht werden, um dadurch nicht allein die giftigen Ausdünstungen des eingescharrten Viehes, sondern auch dieses zu verhindern, daß nicht etwa durch Hunde, von dem Nase etwas aus der Erde gerodet, und verschleppt werde.

§. 2. Und damit dieses um so weniger zu besorgen; so haben die Beamte und Obrigkeit zu veranstalten, daß die sämtlichen Hunde, sowol an dem Orte, woselbst die Seuche ausgebrochen, als ringsherum auf der Nachbar-schafft, entweder getödtet, oder auf zwey Monate fest angeleget werden; gestatten jederman hi mit sich gelassen, insonderheit aber denen Postierungs-Wachen hiedurch befohlen wird, die in einer solchen Gegend, ohne Aufsicht und Begleitung, für sich umherlaufende, d. m. Geruch eines solchen Nases nachgehende Hunde, todt zu schießen.

§. 3. Dergleichen crepirtes Horn Vieh in einen Bach oder Fluß zu werfen, um sich d. s. o. eh. n. d. davon los zu machen, bleibet bey Leib- und Lebens Straffe unterfaet; und soll die ganze Gemeinde, bis dahin, daß der Thäter von ihnen ausfündig gemacht, und angezeigt ist, dafür haften; wie denn auch die sämtliche Einwohner eines Orts schuldig und verpflichtet sind, sofort, wenn ihnen einiaes Vieh an der ausgebrochenen Seuche crepiret, solches den

nen zur Aufsicht bestellten Personen zu melden, damit selbige bey dessen Einscharrung jederzeit zugegen seyn können.

Solte aber dem ohngeachtet einiges todtes Viehs irgendwo anfließen kommen; so ist solches der Obrigkeit zu melden, und zu veranstalten, daß dasselbe auf das schleunigste aus dem Wasser gezogen, und eingegraben werde.

§. 4. Damit es auch nicht an hinlänglichen Leuten, welche entweder die Löcher zu Einscharrung des todten Viehes graben, oder dessen Hinausschleppung und nachmalige Einscharrung verrichten, fehlen möge; mithin nicht nöthig sey, das Vieh, insonderheit bey warmen Sommer-Tagen, einige Zeit ohneingegraben ausserhalb der Erde, entweder in den Stallungen, oder an freyer Luft liegen zu lassen; so soll einem jeden Unser Landes-Untertanen, an denen Orten, woselbst die Horn-Vieh-Seuche grassiret, hiemit verattet und zugelassen seyn, entweder selbst, oder durch die Seinigen, oder durch andere hierzu zu dingende Leute, zu Einscharrung des Viehes an die ihm dazu anzuweisende Orter, die Gruben vorfertigen und das crepirte Horn-Vieh, nach der erteilten Vorschrift, dahin bringen und einscharrn zu lassen; allemassen solches niemanden zu einigem Vorwurf gereichen, noch sonst an seiner Ehre und guten Namen im geringsten nachtheilig seyn soll: und wollen Wir vielmehr diejenigen, welche sich zu obigem Geschäfte, und zum Einscharrn des verreckten Horn-Viehes, gebrauchen lassen, wieder alles Borrücken, nach Scharffe der Rechte schützen.

§. 5. Es werden anbey insonderheit die Scharf-Vieh-ter, und Abdecker, jene bey Verlust ihrer Meistereyen, diese aber bey ohnausbleiblicher empfindlicher Leibes-Straffe, hiemit verwarnet, denenjenigen, welche bey wahren der Vieh-Seuche, dergleichen todtes Vieh selbst eingraben,

in einem jeden ist verstatet, crepirtes Vieh durch die Seinigen hinausgeschlep- pen, und einzugraben, auch hiezu die Gruben vorfertigen zu lassen.

Die Abdecker werden verwarnet, dessfalls niemanden et was vorzurücken, noch

Verdruß und  
Hinderung  
zu machen.

oder durch die Jhrigen, oder andere Leute verscharren las-  
sen, deßfals keinen Verdruß, Hinderniß, oder Vorwurf  
zu machen.

6. Wie viel  
dem Abdecker  
für die Ein-  
scharung,  
auch Verfer-  
tigung der  
Grube zu be-  
zahlen.

§. 6. Wenn aber zu Verfertigung der Gruben, auch  
Einscharrung des crepirten Horn Viehes, ein Abdecker  
gebrauchet wird, so soll demselben, für die Abholung des  
verreckten Viehes, für die darauf verbleibende Haut, des-  
gleichen für die Einwerffung des Viehes in die Grube, und  
deren nochmal ge Zuwerffung mit Erde, ein mehrers nicht,  
als Zwölf mgr. überhauvt bezahlet, falls aber auch die  
Grube zur Einscharrung, von demselben gemacht wird,  
so sollen ihm dafür noch überhin Zwölf mgr. gerichtet  
werden; webey nicht allein die Scharf Richter und Halb-  
Meister, für ihre Knechte, und daß selbige Unsere Befehle  
gehorsamlich befolgen, auch nicht etwa das Vieh zur  
Nachtzeit wieder ausgraben, oder sonst heimlich abdecken,  
einzustehen haben; sondern auch die Knechte selbst, wel-  
che sich deßfals verziehen, auf eine gar nachdrückliche Art,  
andern zum Exempel und zur Warnung, bestraffet wer-  
den sollen.

7. Auf was  
Weise die Rei-  
nigung der  
Ställe zu ver-  
anstalten.

§. 7. So bald in einem Stalle das Horn-Vieh aus-  
gestorben ist, oder auch das Contagium an einem Orte  
aufgehört hat, so ist sowol die Reinigung der Ställe,  
woselbst das francke Vieh gestanden, als der dabey ge-  
brauchten Geräthschafften, auf eine hinreichende Art,  
unter Aufsicht der an einem solchen Ort hierzu bestellten ab-  
sonderlichen Personen, zu veranstellen; und soll zu dem  
Ende der in solchen Ställen befindliche Mist, samt dem  
Lager Stroh, deßgleichen alles übrige in einem Stalle  
befindliche Heu, Stroh oder Heckerling, so dem fran-  
cken Viehe so nahe gelegen, daß dessen Ausdünstungen hin-  
einziehen können, an einen besondern entlegenen Ort, wo-  
hin

hin sonst kein Vieh kömmet, oder davon den Geruch haben, und durch dessen Einziehung insiciret werden kan, vorsichtig hinaus gebracht, und daselbst verbrannt werden. Hierauf sollen die Plätze und Ställe, woselbst das francke und crepirte Vieh gestanden, in allen Winkeln und Ecken wol gesäubert, die Wände abgekraket, und soweit es thunlich, mit neuen Leim beworffen und geweisset werden; desgleichen ist der Boden, worauf das francke Vieh gestanden, und seine Unreinigkeit von sich gelassen hat, auf zwey Fuß tief auszugraben; die ausgegrabene Erde an einen Abort wegzubringen, und wieder unterzugraben; der Platz dagegen mit frischer Erde auszufüllen, und fest zu stampfen; der Stall auch, wenn es immer möglich ist, in den ersten zwey Monaten gar nicht wieder zu gebrauchen, und demnecht einige Tage nach einander ehe und bevor ander Vieh hinein gestellet wird, wohl auszulufften, auch mit stinkendem Hirsch-Horn-Öel, oder guten Theer fleißig anzustreichen.

§ 8. Ferner müssen die Krippen, sogenannte Köpen, Wasser Eimer, und ander Behältnisse, so bey dem francken Vieh gebrauchet seyn, und woraus dasselbe gefressen oder gesoffen hat, mit scharffer heißer Lauge einigemal gewaschen, und in freye Luft gebracht, einige Zeit darin gelassen, und wohl ausgewittert, bey anderm Horn-Viehe aber wenigstens binnen sechs Wochen nicht wieder gebrauchet werden.

§ 9. Diejenige Personen, welche an jedem Orte wegen der Vieh-Suche zur Aufsicht gebrauchet werden; auch sonst bey dem francken und wieder genesenden Viehe umgangen seyn; es aefutert und gewartet, oder das todte Vieh beyseite gebracht haben; sollen, so lange selbige sich mit dergleichen beschäftigen, von allem gesunden Horn-

aus Jur. 180.  
pauvon.  
nachon u  
vintem d  
wirdil m  
vib die m  
gnatogel  
vntel qu  
100 pmp  
ed u edue  
auht.

8. Wie auch der bey dem Vieh gebrauchten Geräthschaften.

9. Wie sich die bey dem Vieh zur Aufsicht und Wartung gebrauchte Personen zu verhalten.

Viehe, welches noch etwa an einem solchen Ort befindlich ist, gänzlich wegbleiben; sich auch nach aller Möglichkeit des Umgangs mit andern Personen, so bey gesundes Horn Vieh kommen, in solcher Zeit äussern; nach völlig aufgehörtem Contagio aber gleichfalls, binnen den ersten Sechs Wochen sich des Umgangs bey gesunden Horn Vieh, enthalten; oder, wenn es ihre Umstände durchaus nicht leiden wollen, sich dergestalt abgesondert zu halten, so sollen selbige sich wohl reinigen, auch andere Kleider anlegen; und müssen dagegen die Kleidungsstücke derjenigen, welche das krancke Vieh gefüttert und gewartet, das todte Vieh aber verscharrt haben, nach ihrer besondern Beschaffenheit, respective in Lauge geleyet, wohl ausgetauert, und ausgelufftet, oder auch, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, verbrannt werden.

10. Was mit S. 10. Von denen auf den Vieh Weiden, oder an den erbaueten andern Orten erbaueten Krancken Hütten, ist, nach geKrancken endigter Seuche, sowol das Holz als Stroh zu verbrenHütten vor nen, damit nicht ein neues Contagium, durch dessen sonzunehmen. stigem Gebrauch, veranlasset werde.

11. Wie es S. 11. Dasjenige Vieh, so von der Krankheit wie mit dem Vieh der besser wird, und geneset, soll an den Orten, oder in welches die absonderten Hütten, woselbst solches sodann siehet, so Seuche über lange gelassen und aufbehalten, und nicht ehender in die standen hat, gewöhnliche Ställe, oder, wenn es auf den Weiden be, desgleichen, findlich ist, in das Dorf zurück genommen werden, bis so von der es nicht ganzer Vier Wochen die Seuche völlig über stan, Seuche über den hat, und von der Obrigkeit nachmalen, aufangestellte all befreyet Beschrigung, für g. sund erkläret wird; und ein gleiches blieben ist, zu ist auch mit demjenigen Horn Vieh zu veranstalten, halten sey. so etwa bey dem Krancken Viehe gestanden, und dennoch von der Seuche überall befreyet blieben ist; jedoch ist letzteres

teres nicht ehender vor gesund zu erklären, bevor nicht die Seuche ganzer Sechs Wochen vorher, an dem Orte völlig nachgelassen hat.

§. 12. Endlich sollen die gegen einzelne mit der Vieh Seuche behaftete Häuser und Höfe, oder auch zu Einschließung ganzer Dörter anzuordnende Postierungen, nicht ehender wieder aufgehoben werden; es habe dann die Seuche bereits ganzer Sechs Wochen an einem solchen Orte sich gänzlich gezeiget, und bis das immittelst die vorhin vorgeschriebene Reinigung des Ortes, und der Ställe, völlig, auch zuverlässig geschehen sey; und wie bey solchen Vorfällen, von denen Beamten und Obrigkeiten, an unsere Landes-Regierung, was deffals vorgenommen und veranstaltet sey, pflichtmäßig und fleißig zu berichten; also ist auch die Postierung nicht ehender wieder abgehen zu lassen, noch das commercium mit einem solchen gesperrten Orte, wieder frey zu stellen, es sey denn unser Landes-Regierung Befehl und Einwilligung zuvorderst deffals erfolget.

§. 13. Ob auch gleich, nach Verlauf von Sechs Wochen, von einem solchen von der Vieh Seuche gänzlich befreyetem Orte, die Postierung wieder abgehen kan; so bleibt dennoch mit selbiaem, auf Drey Monate, aller Horn-Vieh Handel gänzlich verboten; solchergestalt, daß binnen dieser Zeit, weder aus dem von der Seuche befreyetem Orte einiges Horn-Vieh, welches entweder von der Seuche gänzlich verschonet blieben, oder die Seuche überstanden hat, an andere Dörter gebracht, und verkauft, noch auch von denjenigen, welche ihr Vieh an der Seuche eingebüßet, und verlohren haben, einiges Horn-Vieh, von andern Orten ehender wieder angekauft werden soll, bevor nicht die Seuche an ihrem Orte, ganzer Drey Monate vorher, gänzlich aufgehöret hat: und weilien

14. Verwar- S. 14. Der Mißbrauch vorhin angemeldet worden; nung wegen daß theils Vieh Händler, unter dem aus mehrmaliger Er des angeblich fahrung satzsam wiederlegten ungegründetem Vorwand, durchgeseuch- unternommen, durchgeseuchtes Vieh, und welches nach ten Horn- ihrem oftmalen irrigen und betrieglichen Vorgeben, die Viehes, und Krankheit vorhin gehabt, und überstanden, und daher von dessen früh- aller Gefahr frey gehalten wird, durch Vorschub und Con- zeitiger Wie- niventz der Postierungen, auch Nachlässigkeit derjenigen; der : Anschaf- die solche fleißiger und besser visitiren sollen, an einen mit fun- gung; auch der Seuche behaftet gewesenen Ort zu treiben, bevor des Bestrafung sen völlige Reinigung geschehen, und bevor der Wieder An- derjenigen, so kauf des Horn- Viehes dessen Einwohner verstattet ist, und die Untert- diese dadurch zum voreiligen verbotenen Wieder Ankauf des nen hiezu ver- durch die Seuche verlohrenen Viehes, zu verleiten; so soll leiten. ein solcher, welcher sich dessen künftig unternehmen wird, wenn auch gleich kein weiter Schade und Nachtheil daraus entstehen sollte, mit dem Verlust des Viehes, und dem Festungs- Bau, von Unser Landes- Regierung bestraffet werden.

15. Heu und Stroh soll nicht ebender als nach sechs Monaten an andere Dertter verfahren werden.

S. 15. Was wegen des von auswärtigen mit der Seuche behaftet gewesenen Orten ins Land bringenden Heues und Strohes, im 13. §. Cap. I. verfügt worden, dabey hat es, in Ansehung der einheimischen Dertter, gleichfalls sein Bewend n; mithin soll bey ohnvermeidlicher Karren- Straffe sich niemand gelüsten lassen, aus einem Orte, woselbst, die Vieh- Seuche vorhin gewesen, wenn auch gleich mit demselb n das übrige Commercium wieder hergestellt ist, Heu Stroh oder Heckerling binnen sechs Monaten nach geendeter Seuche, nach einen andern Ort zu bringen, oder verabfolgen zu lassen; und damit man dessen um so mehr gesichert seyn könne; so soll in denen Gegenden Unser Lande, welche mit der Vieh- Seuche entweder



dermalen behaftet sind, oder auch künftiglich mögten befallen werden, kein Heu oder Stroh vom Lande in Unsere Städte eingelassen werden, wenn nicht an den Thoren ein Obigkeitlicher Schein produciret und ausgehändiget wird, und daraus abzunehmen ist, daß es von gesunden Orten, welche entweder überall, oder doch binnen Sechs Monaten mit der Vieh-Seuche nicht behaftet gewesen, hergebracht werde.

### Cap. IV. Sectio III.

Von demjenigen, was wegen der Städte, zur Vorsicht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagii, zu veranstellen.

§. I. Gleichwie in Ansehung der in Unsern Landen befindlichen Städte, alle erinnliche Vorsorge angewendet werden muß, damit nicht, durch das in vorhergehender Section, und dem letztern §. derselben gemeldete Rauh-Futter, oder auch durch einiges von benachbarten ausländischen Orten Kommendes, oder auf auswärtigen Vieh-Märkten, oder sonst ausserhalb Landes, ohne hinlängliche Vorsicht, angekaufttes Horn- und Schlachte-Vieh, wie leider an mehrern Orten bisher geschehen ist, die Seuche in eine oder andere Unsere Städte künftiglich abereinst verschleppt, und das in einer solchen Stadt befindliche Kuh-Vieh entweder auf der Weide, oder sonst, von dergleichen fremdem Viehe angestecket, mithin die Seuche darin ausgebreitet werde: und dieses um so mehr, als die Sperrung einer Stadt für die Einwohner derselben, und die gesamte Bürgerschaft, weit mehrere und

r. a) Vorsicht, wegen des denen Städten aus dem Contagio vorzüglich treffenden Schadens.

nachtheiligere Folgen, auch Hinderung im Handel und Wandel, und der damit verknüpften bürgerlichen Nahrung, nach sich ziehet; die Sperrung einer Stadt auch dem Land Manne selbst, nicht wenig drücket, indem derselbe dadurch behindert wird, seine Consumibilia in der Stadt abzusetzen und zu verkauffen; ohne Sperrung und gänzliche Aufhebung des Commercii aber, fast nicht zu verhüten seyn würde, daß nicht durch die zur Stadt kommenden Landes Einwohner, die Seuche auf das platte Land und die ganze Nachbarschaft verbreitet werden sollte: mithin bey diesem allen, das von einem Theile der Bürgerschaft etwa haltende Kuh Vieh, und dessen Erhaltung, so empfindlich auch der Verlust dieser Kühe denen Eigenthümern seyn mögte, hiebey die allerwenigste Betrachtung verdienet? So wird zuorderst ein jeder Stadt Einwohner, insonderheit aber werden die Schlächter und alle diejenigen, welche einigen Horn Vieh Handel zu treiben gewohnet sind, bey ohnabthätlicher Karren Straffe, hiedurch verwarnet, nach demjenigen, was sowol wegen des inländischen als auswärtigen Horn Vieh Handels, im Capite II. und III. gegenwärtiger Verordnung weitläufftig vorgeschrieben ist, sich auf das genaueste zu richten; und nicht gelüsten zu lassen, eitelen Gewinnes halber, welchen sie nachmalen so theuer büffen müssen, aus einigen wegen der Vieh Seuche verdächtigen Gegenden sowol in als ausserhalb Landes, wegen der daselbst etwa findenden wohlfeilen Preise; oder weil sie selbst eine Anzahl mager angekauften Horn Viehes, in die dortige Weiden vorhin geben; dergleichen Vieh, durch was für Mittel und Wege es immer geschehen möge, in hiesige Lande zurück zu bringen; oder mit andern auswärtigen Vieh Händelern desfalls durchzustehen; selbigen darmiter Vorschub zu leisten;

b) Erinnerung zur möglichsten Vorsicht im Vieh Handel.

sten; oder von jenen das Vieh in Commission zu überneh-  
 men; oder auch einem auswärtigen Vieh-Handler, den  
 selbige nicht sattfam kennen, einiges Horn-Vieh abzukauf-  
 fen: Gestalten, wegen dieses Vieh-Handels, in Con-  
 formität der von Uns sub-daro Göhrde den 30. Sept. 1750.  
 ausgelassenen Verordnung, hiemit anderweit wiederho-  
 let wird: *Das alle diejenigen, welche wissentlich und gewis-  
 senloser Weise, aus einigem mit der Vieh-Seuche  
 behafteten benachbarten Lande, mit welchem da-  
 her der Vieh-Handel verboten worden, und noch  
 fernerhin gänglich verboten bleibet, einiges Horn-  
 Vieh heimlich oder öffentlich in hiesige Lande kom-  
 men, oder durch selbige in andere benachbarte  
 Gegenden treiben lassen; oder, welche aus Unfern  
 Landen selbst, von solchen Orten und Gegenden,  
 allwo die Seuche annoch verspüret wird, oder  
 auch künftia ausbrechen mögte, dergleichen, an  
 andere benachbarte Dörter in Unfern Landen ver-  
 kaufen; oder auch einiges Horn-Vieh, aus sol-  
 chen inficirten Gegenden, entweder zum Schlach-  
 ten anzukauffen, oder damit Handlung zu treiben  
 sich unternehmen; mithin sowol Käuffere als  
 Verkäuffere, es mag das Vieh, dem äußerlichen  
 Ansehen nach, noch gesund, oder an selbigem  
 einiges Merkmal der Krankheit bereits zu spüren  
 seyn; ohne Ausnahme einiger Person, wer es  
 auch seyn möge, wenn auch gleich kein weiter  
 Schaden und Nachtheil daraus entstehen sollte, auf  
 einige Jahre, welche von Unser Landes-Regie-  
 rung zu bestimmen, mit dem Vestungs-Bau  
 und der Karre ohnabüttlich sollen bestraffet wer-  
 den;*

c) Nochmalte  
 ge Wiederho-  
 lung desjeni-  
 gen, was un-  
 term 30ten  
 Septemb.  
 1750. ver-  
 ordnet wor-  
 den.

den; derjenige aber, welcher durch sein boshaftes  
 Unternehmen veranlaßt, daß durch einiges von  
 andern verdächtigen aus- oder einländischen Orten  
 verhaltendes, oder ihm eigenthümlich zuständiges,  
 in solchen Weiden gehaltenes, im Lande herumtrei-  
 bendes, und an andere wieder verkaufte, oder  
 wohl gar unterweges, zu Verhelung der Seuche,  
 geschlachtetes Horn-Vieh, es seyn Ochsen, Kin-  
 der, Kühe, oder Kälber, die Seuche an solche  
 Orter, welche davon vorhin befrejet gewesen,  
 verschleppt wird, mithin der Ort und dessen Ein-  
 wohner, dadurch unverschuldeter Weise einen  
 Theil ihres Horn Viehes einbüßen, und verlichren  
 müssen, nach vorgänziger Untersuchung, und  
 Ueberführung seines bößlichen und gewinnsüchti-  
 gen Vorsazes, und daß durch das von ihm ver-  
 kaufte oder umher getriebene Horn-Vieh, und  
 dessen Infection, an einem gesunden Orte die Vieh-  
 Seuche würcklich entstanden, derselbe dafür am  
 Leben, und mit dem Strange bestraffet wer-  
 den, und zu solchem Ende die Untersuchung, Un-  
 sern Justitz-Collegiis, zu fordersamster Besckleu-  
 nigung der Inquisition, aufgegeben werden solle.

§. 2. Nicht weniger ist in Ansehung des zur Stadt  
 Schlachte-Viehes, so lange die Vieh-Seuche  
 irgend grassiret, bey allen und jeden Städten, von denen  
 Obrigkeiten in genere zu reguliren: daß kein zum Schlach-  
 ten, oder wohl gar zum weitem Verkauf bestimtes von  
 den Schlächtern und Vieh-Händlern anderer Orten ange-  
 kaufte Horn-Vieh, auf die bürgerliche Hued- und Wei-  
 de, oder in sonstige desfalls gemietete ohnweit der Stadt  
 belegene Wiesen und Cämpe, bey Verlust des Viehes,  
 ein-

eingetrieben, oder aufgenommen werden solle; wenn nicht zufo:derst, nach vorgängiger Examinirung der auf solches Vieh gerichteten Pässe, von der Obrigkeit des Ortes, unter deren Gerichts:Zwang die Cämpe, Wiesen, und Weiden br:eaen, deßfals eine schriftliche, unter dem Vieh:Paß zu setzende Vergönstigung ertheilet worden.

§. 3 Soll auch kein Bürger, eine von andern Orten angekauffte Kuh, ehender auf die gemeine Weide bringen, er habe dann zuvor den Ankauff seiner Obrigkeit gemeldet, den Paß produciret, und eine schriftliche unter den Paß zu setzende Bewilligung deßfals erhalten.

3. Auch kein Bürger: Vieh, so von andern Orten angekaufft ist.

§. 4 Ist zu verfügen, daß das vorbentreibende nach andere Orter bestimmte Horn:Vieh, weder durch Conventz des Hirtens, noch in andere Wege, auf einige auch nur kurze Zeit, auf die Stadt:Weiden getrieben werden dürffe; um es daselbst, bey und nebst dem Bürger: Viehe Weiden zu lassen; und hat die Obrigkeit einer Stadt solche Veranstaltung zu machen, damit selbige hievon zu allen Zeiten, insonderheit aber wenn das fette Vieh aus den Weiden zum ungewissen Verkauf vertrieben wird, gesthert seyn könne.

4. Kein fremdes nach andern Orten vorbentreibendes Horn: Vieh, ist auf die bürgerliche Viehweide zu lassen.

§. 5 Anlangend die zum Schlachten bestimmte Kälber, aus denen einer Stadt zunechstgelegenen einländischen Dörffern, nachdem vorgekommen, daß, wenn darüber zufo:derst der Beamten eigenhändig unterschriebener Paß bengebracht werden solle, solches den Vieh: Handel sehr beschwerlich machen werde; So wird zwar hiemit gestattet, daß ein solches Schlachte Kalb, welches notorisch aus einem der nechstbelegener Dörffer, zur Stadt gebracht wird, auf das Arrest des an einem solchen Orte befindlichen Unter:Amts Bedienten, Voigtes, oder Bauermeisters, welches, in Unfern Fürstenthümern Calenberg:

5. Wie es mit den Schlachte:Kälbern, so von den nechsten Dörffern zu halten sey.

Göttingen, und Grubenhagen, von dem in einem solchen Dorffe befindlichen Licent-Bedienten mit zu unter schreiben, in die nechste Stadt eingelassen werden solle: wenn aber die Kälber von entferntern über zwey Stunde weit entlegenen Dörffern aufgekauft und zur Stadt gebracht werden; So hat es bey demjenigen lediglich sein Verwenden, was wegen des nach den Städten bestimmten Schlachte Viehes, und der von den Beamten darauf zu ertheilenden Pässe, im II. Capite und dessen 10. §. gegenwärtiger Verordnung, disponiret worden.

§. 6. Soll keinem Stadt-Einwohner verstattet werden, von seinem Horn-Viehe, dem andern etwas zu verkaufen, es seyn denn zuvor die Ursachen und Beweggründe von der Obrigkeit untersucht, und die Vergönstigung hiezu ertheilt worden; Damit nicht, fals einig Horn-Vieh inficiret, das Uebel durch dessen Verkauf nicht noch mehr communiciret, und in mehrere Ställe ausgebreitet werden möge.

§. 7. Soll kein Fleischhauer, oder ein sonstiger Einwohner in den Städten, wenn auch gleich letztere, in andern Vorfällen von der Jurisdiction des Stadt-Magistrats eximiret, befugt seyn, so lange die Vieh Seuche einwohlet in der Nachbarschaft des Ortes, oder auch in den Gegenden grassiret, woher man gemeiniglich das Schlachte Vieh sonst ankauft, ein Stück Horn-Viehe ebender zu schlachten, und nachmalen auszuhauen, es sey denn zu fordern, durch zwey von der Obrigkeit zu dem Ende zu bestellende und zu beaidigende Aufseher, das Vieh, sowol vor als nachdem es geschlachtet, zu wiederholtenmalen besichtiget, und sowol am Fleische, als in dem Eingeweide völlig gesund befunden, und dabey all dasjenige beobachtet worden, was in der unterm 31. Marti 1732. von Un-

Unser Landes-Regierung solcherhalb ergangenen Verordnung mit mehren vorgeschrieben ist.

§. 8. Die von solchem Schlachte-Vieh erfolgende Häute, wenn selbige nicht an dem Orte selbst gegerbet und zubereitet werden können, sondern an andere gesunde Orte innerhalb Landes verkauffet, und transportiret werden sollen, sind letzteren Falles, zu Verhütung alles Unterschleiffes, mit einem bleyernen Zeichen, oder mit einem sonstigen dem Paffe zu inserirenden deutlichen nicht wohl zu verfälschendem Merckmahle zu versehen; und sollen dergleichen rohe im Lande geschlachtete Horn-Vieh-Häute, nicht ohne Paff, und solchem Merckzeichen, an andere gesunde Oerter eingelassen, sondern vielmehr, wenn es in einigem Stücke daran fehlet, angehalten, und, bis zu Einholung weiter Verordnung, an einem Abort abzuwahren werden.

§. 9. Sollte auch in der Nachbarschaft einer Unserer Land-Städte sich die Vieh-Seuche hervorthun: so haben Unsere Beamte zu veranstalten, daß das mit Zug Ochsen etwa gebräuchliche Fuhrwerk, sofort abgestellt, und verboten, mithin ein jeder Untertan dahin angewiesen werde, wenn er etwas zur Stadt bringen will, keine Ochsen, sondern Pferde vorzuspannen.

§. 10. Nicht weniger, hat bey einem solchen Falle, und wenn die Seuche in der Nähe ausgebrochen ist, der Stadt-Magistrat, nicht bloß bey der von Unsern Beamten und Gerichts-Obrikeiten besorgten Einschließung des mit der Vieh-Seuche behafteten benachbarten Ortes, es bewenden zu lassen; sondern auf die eigene Sicherheit der Stadt, selbst mit bedacht zu seyn; damit niemand aus dem gesperreten Ort zur Nachtzeit, und auf heimlichen Neben-Wegen, einiges Horn-Vieh heraus bringen,

der Postirung damit entgehen, und solches nach der Stadt treiben möge; zu welchem Ende, entweder auf den Land- Wehren und Thürmern der Stadt, oder, in deren Ermangelung, in den Stadt-Thoren selbst, von Seiten der Obrigkeit des Ortes, auf gemeiner Stadt-Kosten, dien- same Aufsicht zu bestellen und anzuordnen; damit man von allem Unterschleiffe, und der heimlichen Hereinbrin- gung einiges verdächtigen Horn-Viehes, gesichert seyn könne.

11. Die Bür- gerschaft hat die Anzahl ih- rer Kühe in Zeiten zu ver- mindern.

§. 11. Werden die Bürgerschaft, und sämtliche Einwohner Unser Land-Städte ermahnet, zu ihrem selbst eigenem Vortheil, und damit der nachmalige Verlust ih- res Kuh Viehes ihnen nicht zu empfindlich seyn möge; in der Zeit, da man wegen des Contagii nicht anugsame Vor- sicht gebrauchen kan, die Anzahl der haltenden Kühe eben- der zu vermindern, als zu vermehren; und sich lieber da- von in Zeiten los zu machen, als solche nachmalen zu ver- liehren.

12. Von dem- jenigen, was zu veranstal- ten, wenn die Seuche in ei- ner von den grossen Städ- ten in mehre- ren Ställen ausbricht.

§. 12. Falls, aller genommenen Vorsicht, und der hiezu gegebenen Anweisung ohngachtet, die Seuche, unter dem Horn und Kuh Vieh einer Stadt, sich dennoch hervor- thun solte; und diese Plage, durch die von der Bürger- schaft, von den Hirten, und einem jeden Stadt Einwoh- ner, bey Vermeidung schwerer Ahndung, zu veranstal- tende schleunige Anmeldung des frankten Viehes, dessen alsobaldige Tödtung, auch Herausשאaffung desjenigen Horn-Viehes, so dabey in einem wie auch in denen benach- barten obgleich andern Einwohnern zuständigen Vieh- Ställen gestanden, nicht sofort völlig gedämpft werden kan; sondern in mehreren Revieren der Stadt einiges Horn- Vieh frank wird; als woraus sodann abzunehmen, daß das Vieh auf den Weiden mit einander angesteeet worden; so



so wird, zu Verhütung der gänzlichen Sperrung einer solchen Stadt, insonderheit was unsere große Städte betrifft, hienit festgesetzt, und verordnet, daß sodann das gesamte in einer solchen Stadt befindliche Horn- und Kuh Vieh, es gehöre wem es wolle, aus der Stadt weggebracht, an einen Abort, außerhalb der Stadt gestellet, und aufbewahret, und, sobald von diesem Vieh etwas erkranket, solches, ohne weitere Cur damit vorzunehmen, gerödtet und unabgedeckt eingescharrt werden solle.

Und soll alsdann das Horn-Vieh insgesamt aus der Stadt gebracht werden.

§. 13. Es soll gegen diese Verfügung, keine Einwendung der Bürgerschaft statt finden; dagegen aber denjenigen, welche lieber das an noch gesunde Kuh-Vieh zu ihrer selbst eigenen Consumtion schlachten, als solches aus der Stadt bringen lassen wollen, ersteres, mit der Bedingung gestattet werden:

- a) Daß das Vieh, und ob es völlig gesund sey, durch beidigte Vieh-Schauer und absonderliche hierzu zu bestellende Schlächtere, sowol vorher, als nachdem es geschlachtet, besichtiget,
- b) Wenn sich einige äußerliche, oder innerliche Zeichen der Seuche daran finden, das geschlachtete Vieh, nebst dem Blute, Eingeweide, und der Haut, an einen Abort mit nöthiger Vorsicht eingescharrt,
- c) Wenn das Vieh gesund befunden ist, dennoch das Eingeweide und Blut, an dem Orte, woselbst das Vieh geschlachtet, tief eingearaben, nicht aber in einen Ströhm oder Fluß geschüttet, auch
- d) Die Haut eines noch gesund befundenen Viehes, sofort in eine Gerbe-Kuhle gebracht und mit Kalk beschüttet, oder
- e) Falls es daran fehlet, solche gleichfals zerschnitten und eingegraben werden solle.

13. Mit was Bedingung der Bürgerschaft zu gestatten, ihre gesunde Kuh zu eigener Consumtion zu schlachten.

14. Es sollen  
besondere  
Bieh-Visita-  
tores bestel-  
let werden.

15. Die Hän-  
ser, worin die  
Seuche sich  
geäußert, sind  
zu sperren.

15. Die Hän-  
ser, worin die  
Seuche sich  
geäußert, sind  
zu sperren.

§. 14. Damit man von der schleunigen Anmeldung des krank werdenden Viehes, in einer solchen Stadt, worin das Contagium zum Ausbruch kommen, völlig gesichert seyn könne; und nicht Ursache habe, zu besorgen, daß dergleichen, wie mehrmalen geschehen, einige Tage, und bis das Vieh crepiren will, von dem Eigenthümer, oder dessen Leuten, wofür jedoch der Eigenthümer einzustehen verpflichtet ist, verschwiegen werden möge; so sind von der Obrigkeit, sobald die ersten Merkmale der Seuche sich zeigen, verschiedene beauftragte Personen zu bestellen; wovon einem jeden, ein gewisses Revier der Stadt anzuweisen, worin selbige, bey denen, welche Kuh-Vieh halten, alltäglich Haus bey Haus sich nach der Beschaffenheit ihres Viehes erkundigen, sich solches entweder im Stalle, oder auf einen freyen Hof Raum vorzeigen lassen, mithin daselbe, ob es gesund und munter sey, gut wisse, und wiederkäue, genau examiniren, und sobald dem Viehe etwas fehlet, es der Obrigkeit zu weiter Verfügung melden sollen: auch soll gegen diese Besichtigungen, als ob dadurch, und durch die dazu bestellte Leute, andern gesunden Viehe die Seuche zugebracht werden könne, keine Einwendung statt finden. Ein solcher Vieh-Schauer, soll indes so bald er einiges wegen der Seuche verdächtiges Kuh-Vieh vorgefunden hat, seine Visitationes in andern gesunden Ställen nicht weiter fortsetzen, sondern, auf Obrigkeitliche Anmeldung, solches sodann anderen Personen, welche zum voraus hiezu ausersehen werden können, aufgetragen werden.

§. 15. Diejenigen, in deren Häusern und Ställen sich die Seuche geäußert, sollen bis auf weitere Ordre nicht aus dem Hause gehen, auch, zu mehrerer Sicherheit, durch eine auszustellende Wache von der Bürgerschaft, oder Garnison, darin verwahret werden.

§. 16.

§. 16. Die Ställe, worin dergleichen krankes Vieh gestanden, sollen von allem Mist und Stroh gereinigt, darauf verschlossen, oder zugenagelt, und zwen Monate zugehalten, alsdann aber, vor weitem Gebrauch, wohl ausgeräuchert und ausgelüftet werden.

16. Die Ställe sollen auf zwen Monate verschlossen werden.

§. 17. Damit auch, wegen des aus der Stadt zu schaffenden Horn-Viehes, es nicht an einem dazu bequemen Platz, und denen benötigten Hütten, oder sonstigen Obdach, desgleichen an dem Raum zur Fütterung und dessen Aufbewahrung, fehlen möge; und solche Hindernungen nachmalen nicht zur Entschuldigung genommen werden: wie man weder Raum noch Gelegenheit wisse, das Vieh ausserhalb der Stadt zu lassen, es daselbst zu bewahren, und mit benötigter Fütterung zu versehen; so werden Unsere sämtliche Magistrate, und Stadt-Obrietheiten hiemit befohlen, ehe und bevor ein solcher trauriger Vorfall die ihnen anvertraute Stadt und Bürgerschaft betrifft, in Zeiten darauf bedacht zu seyn; und dasjenige zu reguliren, und festzustellen, was auf einem solchen unvorhofften Fall, und bey dem Ausbruch der Seuche, solcherhalb am füglichsten und sichersten veranfalet werden könne: gestalten

17. Die Obrietheit hat zu Aufbewahrung des Viehes ausserhalb der Stadt, vor einen sichern Platz in Zeiten zu sorgen.

§. 18. Hiemit festgesetzt, und declariret wird, daß wenn eine oder andere Unserer größern Städte, zu Hinausschaffung des sämtlichen Horn- und Kuh-Viehes, mit einem sichern von der Passage abgelegenen, zu dessen Aufbewahrung und Wartung bequemen Orte, nicht sollte versehen seyn; noch der Magistrat deßfalls Rath zu schaffen im Stande ist; sodann, zu Abwendung einer gänglichen Ererrung, und des vor die bürgerliche Nahrung daraus nothwendig entstehenden Schadens, das gesamte Kuh-Vieh, so weit dessen Eigenthümer, es zu eigener Consumtion

18. Wenn es daran fehlet, soll das sämtliche Kuh-Vieh entweder geschachtet, oder getödtet werden.

tion zu schlachten, sich nicht verstehen wollen, getödtet werden solle; daher dann denen Magistraten an solchen Orten insonderheit, hiemit aufgegeben wird, dafür zu sorgen, daß die Anzahl der Kühe, welche von der Bürgerschaft, um Milch und Butter davon zu haben, gehalten werden, so lange nicht die Gefahr, wegen der so geraume Jahre grassirten Horn-Vieh-Seuche, gänzlich überstanden ist, möglichst vermindert, auch niemanden, so bisher keine Kühe gehalten, bis zu weiter Verordnung verstatet werde, solche zuzulegen: Und ein gleiches ist in Ansehung der Becker und Brandwein-Brenner, in soferne einige derselben in einer Stadt vorhanden, welche Horn-Vieh frissen, zu erinnern.

19. Wie mit  
Wartung des  
aus der Stadt  
gebrachten  
Horn-Vie-  
hes zu verfab-  
ren.

§. 19. Mit Pflieg und Wartung, auch sicherer Aufbewahrung des aus den Städten gebrachten Horn-Viehes, auch Reinigung der Ställe, ist in allen Stücken dergestalt zu verfahren, wie solches, in Ansehung desjenigen Viehes, welches auf dem platten Lande, und in den Weiden, mit dem Contagio behaftet wird, verordnet worden; und haben die benachbarte Aemter, durch auszustellende Postirungen, alle ersinnliche Aufsicht zu führen, damit nicht durch dergleichen inficirtes Stadt-Vieh, wie auch durch diejenigen Leute, so damit umgehen, die Seuche auf das platte Land verschleppet werden möge.

20. Was  
wegen der  
Post-Aemter,  
und Post-Ab-  
lager, zu ver-  
fügen.

§. 20. Anlangend die in den Städten, und an andern Orten befindliche Post-Ablager; so wird supponiret, daß in denen grössern Städten, woselbst das Horn-Vieh gänzlich hinaus geschafft wird, damit keine Abänderung zu machen nöthig sey. Von denen übrigen Orten aber, welche in Ansehung des Contagii gänzlich geswerrt werden, sind die Post-Stationes, wie in dieser Verordnung bereits mehrmalen erwehnet, an andere Dertter im-

mit

mittelst zu verlegen; oder, wenn solches wegen gewisser Routen, ohne gänzliche Hemmung des Post- Courtes, nicht wol möglich zu machen; so sollen jedoch die Postmeister, Post-Verwaltere, und übrige Post-Bediente schuldig seyn, sowohl fahrende, als reitende Posten, außerhalb einem solchen Orte, in einem mit der Vieh- Seuche versehenen und von allem Horn-Vieh gänzlich ausgeräumten Wirthshause, oder sonstigen Hause, anzunehmen, und abzufertigen; auch die zu weiterer Fortbringung der Posten erforderliche Pferde, Wagen und Knechte, daselbst zu halten; aus dem infectirten Orte selbst aber, keine Pferde zu dem etwa benöthigten Vorspann, mit zu Hülffe zu nehmen, sondern in andere wege aus der Nachbarschaft desfalls in Zeiten Rath zu schaffen; nicht weniger die Post-Knechte bey Karren/Strasse dahin anzuweisen: aus dem infectirten Orte niemand mit aufzunehmen, bey der Postierung still zu halten, und derselben, die im IV. Cap. Sect. I. §. 18. verordnete Verzeichnisse der aufhabenden Passagiers, auszuhändigen; wo immer möglich, um den Ort wegzufahren; oder, wenn dieses, wegen dessen Lage, nicht geschehen kan, schleunig durchzufahren; nicht aber zuzulassen, daß die Passagiers sich in den Ort selbst begeben, oder einige Zeit darin aufhalten.

§. 21. Endlich ist, sobald man mit Sicherheit dazugelangen kan, oder doch sofort nach überstandener Contagio, es mag nun solches in den Städten, oder Dörffern, oder Weiden eingefallen seyn, nach allen Umständen auf das genaueste und schärfste zu inquiriren, von wem, auf was Art und Weise, und durch wessen Unternehmen, und Verschulden, die Vieh- Seuche ins Land hereingebracht, und an den Ort verschleppet sey; damit ein solcher, mit der in gegenwärtiger Verordnung ihm angedro-

21. Nach geendigtem Contagio ist auf das schärfste zu untersuchen, woher solches entstanden sey.

hete Straffe, andern zum Exempel, beleet werden könne, nicht aber frey ausgehen möge: und sind davon nachmalen die Untersuchungs Acta an Unsere Landes Regierung, zu weiter Erkenntnis, auch Vollziehung der verwirkten Straffe, einzusenden.

### Caput V.

Von Bestraffung dererjenigen, welche gegen diese Verordnung und Anweisung, auch die darin befohlene Obliegenheiten, künfftig handeln werden.

Gleichwie Wir zu Unsern sämtlichen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten das gnädigste Zutrauen hegen, es werden selbige, bey allen und jeden, die Horn-Vieh-Seeche betreffenden Vorfällen, als einer Unserm Lande, und dessen Wohlfarth, so höchst angelegentlichen Sache, nichts aus der Acht lassen, noch verabsäumen, welches erforderlich seyn mögte, die Sicherheit Unser Lande, für dieser so lange Zeit gewüteten Plage, zu erhalten; die Seeche zu steuern und abzuwenden; oder doch bey dem ersten Ausbruch zu tilgen; auch diejenige, so als pflichtvergeßene Unterthanen, gegen Unsere Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen, zur wohlverdienten Bestraffung zu bringen; wogegen aber, und fals wieder besseres Zutrauen, von dem ein oder andern Unser Beamten und Obrigkeiten, nicht weniger von denen bestelleten Zoll-Bedienten, Zoll- und Weg-Geldes-Pächtern, imgleichen von denen Unter-Amts und Gerichts-Bedienten, etwas geschehen, oder ver-

verabsäumet werden solte, wodurch Unsere Lande der Gefahr der Senche bloß gestellet werden, sodann deren Bestrafungen nicht ausbleiben, sondern gewiß erfolgen sollen; theils auch bereits in gegenwärtiger Unserer Verordnung bestimmet sind; mithin es deßfals hieselbst keiner weitem Wiederholung bedarf, da Wir Uns vielmehr versehen, es werde ein jeder von selbst bereit und willig seyn, seiner Pflicht und Obliegenheit ein Gütigen zu leisten, und solche zu erfüllen; also wollen Wir im Gegentheile, wegen Unserer Landes-Untertanen überhaupt, und wegen der Vieh-Händler insonderheit, es mögen solche Ein- oder Ausländer seyn, die sich deßfals in Unsern Landen vergehen, und deren Bestrafung, folgendes hiemit nochmalen wiederholen, und bestimmen:

1. Wer auf die Postierungs-Wache, auf geschehene Cap. I. S. 4.  
Vorladung, nicht erscheint, sondern wegbleibet, soll nicht allein zur Bezahlung des für selbigem zu dingenden Ausschöffers, sofort executive angehalten, sondern auch mit Zwentägiger Gefängnis bey Wasser und Brodt, belegt werden.

2. Wer seinen völlig zuverlässigen Menschen, statt Cap. I. S. 5.  
seiner, auf die Postierung sendet, derselbe soll gleichfals zu Bezahlung eines dafür zu dingenden Ausschöffers angehalten, und mit Eintägiger Gefängnis bestraffet werden.

3. Wer seinen Posten, auf der Postierungs-Wache Cap. I. S. 5.  
entweder bey Nachtzeit, oder bevor er zu gehöriger Zeit abgelöset wird, verlässet, derselbe soll mit Achtägiger Gefängnis, halb zu Wasser und Brodt, wenn aber im mittelti etwas nachtheiliges vorgegangen, und dadurch befördert worden, auf Sechs Monat mit der Karre bestraffet werden.

§ 3

4. Wer

Cap. I. § 5. 4. Wer auf der Postierung, mit jemand aus einem inficirten Orte oder Lande, durch die Finger siehet, und solchen wissentlich durchlässet, derselbe soll dafür gleichfalls mit der Karre bestraffet, die Dauer dieser Straffe aber, nach Beschaffenheit der bey diesem Verbrechen sich findenden besondern Umstände, von Unser Landes-Regierung bestimmet werden.

Cap. I. § 7, Nro. 8. 5. Wer sich von hiesigen Landes-Untertanen nach einem mit der Vieh-Seuche behaffteren Ort, in oder ausser Landes vorsezlich begiebet, und die Postierung, unter dem Vorwand einer sonstigen Reise, ihn durchzulassen verleitet, oder sich hiezu der ordinären fahrenden Post misbrauchet, und dessen übersühret wird; der soll, auf willführliche von Unser Landes-Regierung zu bestimmende Zeit, mit der Karre bestraffet werden.

Ibidem. 6. Wer sich von hiesigen Landes-Untertanen zufälliger Weise an einem auswärtigem Ort befindet, und aufhält, woselbst die Horn-Vieh-Seuche ausbricht, und, ohne vorängig erhaltene Vergönstigung, in hiesige Lande zurück kehret, und entweder der Postierung entgeht, oder sich hiezu der Posten, oder anderer Umwege, misbrauchet, der soll auf gleiche Art mit der Karre willführlich bestraffet, wenn aber durch selbigem, die Seuche an den Ort seines Aufenthalts, oder woselbst er sonst passiret, verschleppt wird, der soll auf Drey Jahr lang mit der Karre dafür bestraffet, und zu Ersetzung des Schadens, so weit sein Vermögen reicht, angehalten werden.

Cap. IV. Sect. I. § 14. 7. Wer vor seine Person, oder auch mit Horn-Vieh, aus einem mit der Vieh-Seuche behaffteren und deßfalls gesperrten Ort, durch die Postierung schleicht, oder sich der fahrenden Posten hiezu misbrauchet, derselbe soll



soll mit der Karre ohnabbittlich bestraffet, und davon die Dauer, nach Befinden der vorkommenden besondern Umstände, von Unser Landes-Regierung bestimmt werden.

8. Der Post-Knecht, welcher hiezu Vorschub leistet, soll gleichfals mit der Karre bestraffet werden.

9. Wer von Fracht-Fuhr-Leuten, rohe Vieh, Hautte, Haare, Fleisch, oder Talg heimlich ins Land zu bringen trachtet, soll mit Confiscation der Waare, auch vierzehntägiger Gefängniß, halb zu Wasser und Brodt, bestraffet werden.

10. Bey Verlust des Viehes und Karren Straffe, soll niemand, aus einigen wegen der Seuche verdächtigen Gegenden, oder aus einem mit der Vieh-Seuche behaftet gewesenem e n ländischem Orte, so lange mit selbigem der Horn-Vieh Handel verboten ist, weder öffentlich noch durch einige Schleich- oder sonstige Umwege, gesundes Horn-Vieh, in oder durch hiesige Lande zu treiben sich unterfangen; und soll die verordnete Straffe an demselben vollzogen werden, wenn auch gleich kein Unglück daher entsteht.

11. Wenn durch dergleichen dem äußerlichen Ansehen nach gesundscheinendes Horn Vieh, die Seuche in Unsere Lande herein gebracht, oder von einem Orte nach dem andern verschleppt wird, soll ein solcher auf Zeit Lebens in die Karre condemniret, und zu Ersetzung des Schadens, so weit sein Vermögen reicht, angehalten werden.

12. Wenn von auswärtigen Untertanen, oder Vieh-Händlern, dergleichen verübet wird, und selbige in hiesigen Landen betreten werden, sollen diese einer gleichen Straffe unterworfen seyn: Wenn aber das von solchen auswärtigen Vieh-Händlern, ohne hinlängliche Gesundheits-

Cap. IV.  
Sect I. §. 18.  
& Sect. III.  
§. 20.  
Cap. I §. 10.

Cap. I. §. 1.  
Cap. IV.  
Sect. II.  
§. 13.

Cap. I. §. 12.

Cap. I. §. 12.

- heits Pässe hereingebrachte Horn Vieh, nach gehaltenener Quarantaine, gesund blieben ist, sollen selbige des Viehes dennoch gänzlich verlustig seyn.
13. Derjenige, welcher von Unfern Lander Unterthanen hiezu Vorschub leistet, soll mit der Karre willkürlich bestraffet werden; und überdem auf Zeit Lebens des Vieh Handels gänzlich verlustig gehen.
- Cap. I. §. 12. 14. Wer aber wissentlich, mit der Seuche behafftetes  
 Cap. IV. Horn Vieh in hiesige Lande eintreibt, oder dasselbe, wenn  
 Sect. 3. §. 1. die Seuche an solchem Viehe erst in hiesigen Landen sich  
 äußert und ausbricht, an andere Derter weiter fortreibt, und dadurch die Seuche vorsetzlich ausbreitet; der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.
- Cap. I. §. 13. 15. Bey Karren Straffe bleibt verboten, aus  
 Cap. IV. einem Orte, woseibst die Vieh Seuche gewesen, vor Ab-  
 Sect. 2. §. 15. lauf von Sechs Monaten Heu und Stroh kommen zu lassen, oder zu verfahren.
- Cap. I. §. 14. 16. Kein Jmder soll, bey Verlust der Bienen,  
 und schwerer Leibes Straffe, an einigen wegen der Vieh Seuche verdächtigen Orte, Timmen Stellen besetzen.
- Cap. II. §. 7. 17. Wer zu der Zeit, wenn Vieh Märckte ver-  
 bothen sind, dem ohngeachtet einiges Horn Vieh auf ei-  
 nen öffentlichen Platz zusammen bringet, und damit Hand-  
 lung treibet, derselbe soll dessen verlustig erkläret, und noch besonders dafür bestraffet werden.
- Cap. II. §. 8. 18. Bey Verlust des Viehes, und absonderlicher  
 Bestrafung, bleibt verboten, auf auswärtigen  
 Vieh Märkten, vorerst, Horn Vieh anzukauffen, und  
 ins Land zu bringen.
19. Nicht

19. Nicht weniger bleibet, bey Verlust des Viehes, Cap. II. S. 9.  
 und empfindlicher Leibes-Straffe, bis zu weiter  
 Verordnung verbotthen, auf ungewissen Handel und  
 Vertrieb, in auswärtigen Ländern und Weiden, Horn-  
 Vieh anzukauffen.

20. Auswärtigen Vieh-Händlern, ist, ohne vor- Cap. II. S. 15.  
 gängige legitimation, bey Confiscation des Viehes, oder  
 des dafür bezahlten Kauf-Geldes, verboten, auf hiesigen  
 Vieh-Märkten Horn Vieh anzukauffen.

21. Bey Verlust des Viehes, und exemplari- Cap. III.  
 scher Straffe, ist verboten, auf Neben-Wege, oder S. 8. & 11.  
 auf Neben-Sölle, einiges Horn-Vieh, in oder durch das  
 Land zu treiben.

22. Denen Vieh-Händlern und Vieh-Treibern, wird Cap. III.  
 bey Leib- und Lebens-Straffe verboten, von dem S. 19.  
 Vieh, unterwegs etwas schlachten, und davon das  
 Fleisch verkauffen zu lassen.

23. Ferner wird denenselben bey Leib- und Lebens- Cap. III.  
 Straffe untersaget, wenn unterwegs ein Stück Vieh S. 21.  
 krank wird, oder crepirt, solches nicht zu verhehlen;  
 sondern es der Obrigkeit sofort zu melden, und mit dem  
 übrigen bey sich habenden Viehe nicht weiter zu treiben.

24. Niemand soll ausländisch angekaufttes Vieh, Cap. II. S. 22.  
 bey Verlust desselben, und schwerer Straffe, ohne vor- Cap. IV.  
 gängige Anzeige, und erhaltene Obrigkeitliche Vergönst- Sect. 3. S. 2.  
 gung, auf die gemeine Weide bringen. 3.

25. Dem, in hiesigen Landen einiges Horn-Vieh Cap. IV.  
 krank wird, der soll es, bey Vermeidung empfindlicher Sect. 1. S. 1.  
 Leibes- und Karren-Straffe, sofort melden. Sect. 3. S. 12.

M

26. Wer

Cap. IV. Sect. 1. §. 2. 26. Wer aber dasselbe verschweiget, und das ihm et-  
wa crepirte Stücke Vieh heimlich eingräbet, derselbe soll  
auf Drey Jahr lang mit der Karre bestraffet, und  
seines Hofes entsetzet werden.

Ibidem. 27. Eine gleiche Straffe sollen diejenige gewärti-  
gen, die es gewusst, oder wissen können, und verschweigen.

Cap. IV. Sect. 1. §. 18. 28. Wer an einem inficirten Orte sich weigert, aus  
dem Krüge oder Wirths Hause das Horn Vieh weg-  
bringen zu lassen, und sich demohngeachtet der Krug Nah-  
rung oder Wirthschaft anmasset, der soll mit Vierwö-  
chiger Gefängniß bestrafet werden.

Cap. VI. Sect. 2. S. 3. 29. Bey Leib- und Lebens Strafe ist verboten,  
todtes Horn Vieh in das Wasser, oder in Flüsse zu  
werfen.

Cap. IV. Sect. 2. §. 14. 30. Wer jemanden zum voreiligen Wieder Ankauf  
einiges durchgeseuchten oder andern Horn Viehes, ver-  
leitet, derselbe soll seines Viehes, oder des dafür erhobe-  
nen Kauf Geldes, verlustig erkläret, und mit dem De-  
stungs Bau bestrafet werden.

Endlich und

Cap. III. S. 20. 31. Soll ohne vorgängige wiederholte Besichtigung,  
Cap. VI. Sect. S. 7. kein von andern Orten gebrachtes Schlachte Vieh, bey  
Verlust desselben, geschachtet, noch das Fleisch davon  
verkauft werden.

Schließliche Erinnerung. Wir befehlen demnach nochmals, allen und jeden  
Beamten und Obrigkeiten, über den Inhalt dieser Unser  
Verordnung, mit Ernst und Nachdruck zu halten, und  
all dasjenige, was darin, der Vieh Seuche halber, di-  
sponiret worden, zum Effect zu bringen; in vorkommen-  
den

den Fällen an Unsere Landes Regierung Posttäglich zu berichten, und auf solche einzusendende Berichte, zu deren desto schleuniger Beforderung, daß solche die Dieb. Sewche betreffen, zu setzen;

Und damit gegenwärtige Unsere Verordnung einem jeden zur Gnüge bekannt werden möge; so haben Unsere Beamte und Gerichts-Obrigkeiten, auch Magistrate, den in ihrem Bezirk befindlichen Unter Amts-Bedienten, Zoll-Einnehmer, Zoll- und Weg-Geldes-Pächtern, Wirthen und Krüggern, auch Vieh-Händlern, nicht minder den Vorstehern des Knochenhauer Amtes, jedem ein Exemplar davon zuzustellen, wie solches geschehen sey, ad protocollum zu notiren; auch einem jeden dabey zu erinnern, sich deren Inhalt wohl bekannt zu machen; so weit ihnen solcher angehet, sich darnach gehorsamlich zu achten; auch für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Geben Hannover, den 14. Febr. 1756.



Ad Mandatum Regis & Electoris special.

H. v. Münch. E. v. Stein. C. Diebe. N. v. Schwi. J. A. v. d. Bus. L. v. Ha. B. v. Behr.  
hauen. berg. z. Fürstenstein. heldt. che. re.



Beyl.  
Lit. A.  
ad Cap. II.  
§. 18. dieser  
Verordnung.

**Demnach Vorzeiger dieses, Namens**

Formular  
aus gebürtig, auf den  
aus an hujus in hiesiger Jurisdiction gehaltenen  
Von denen am öffentlichen Vieh-Märkte, folgendes Horn-Vieh,  
auf Horn-Vieh zu ertheilenden Pässen, welches auf einländischen Vieh-Märkten gekauft  
ist. angekauft hat, wovon

mit an den Hörnern gebrandt seyn,  
welches Vieh, nach Inhalt der dabey vorhanden ge-  
wesenendenenen Verkäufern abgenommenen, brig-  
keitlichen Pässe, von gesunden unverdächtigen  
Dere

Dertern, anhero gebracht, und daher zum Verkauf auf das Vieh-Marett admittiret worden; nunmehr aber dasselbe von hier, über

1792  
A. J. I.  
II. 181  
2  
2

bis nach getrieben werden soll; so wird zu dessen sicherer Forttreibung auf der vorhin gemeldten Route, bis nach gegenwärtiger Paß hiemit ertheilet: welcher jedoch, sobald das Vieh auf einer andern Route, oder nach einen andern als den in diesem Passe vorhin gemeldten Orte, noch weiter fortgetrieben wird; oder an einen andern Käufer kömmt, als derjenige, auf dessen Namen dieser Paß gerichtet ist, so dann sofort erloschen, und von keiner weitem Gültigkeit seyn soll.

Geben,

1792  
Regi



# Register

der in dieser Verordnung enthaltenen vornehmsten Sachen.

## A.

**A**bdecker, sollen sich an kein crepirtes Horn-Vieh, ohne vorgängige Obrigkeitliche Vergönstigung, vergreifen, noch dasselbe abdecken. Cap. 3. §. 21.

werden verwarnet, niemand Verdruß und Hinderung zu machen, welcher selbst, oder durch die Seinigen, sein Vieh will eingraben lassen. C. 4. S. 2. §. 5.

wie viel demselben für Verfertiung der Grube, auch Hinausschleppung und Einscharrung eines Stücke Horn-Viehes, zu bezahlen. ibid. §. 6.

Actus Ministeriales, an einem gesperrten Orte, wie solche einzurichten. C. 4. S. 1. §. 15.

Anmeldung der Seuche muß sofort geschehen. C. 4. S. 1. §. 1. S. 3. §. 12.

deßfalls sind in denen Städten besondere Visitatores zu bestellen. ibid. §. 14.

Aufseher sind an inficirten Orten zu bestellen, und worauf dieselbe zu achten. C. 4. S. 2. §. 1. vid. Visitatores.

## B.

Beamte, haben Aufmerksamkeit auf dasjenige, was in benachbarten Ländern wegen der Horn-Vieh-Seuche vorachtet, und veranstaltet wird. C. 1. §. 2. vid. Obrigkeiten.

Behutsamkeit, wird wegen der Vieh-Seuche recommendet. C. 2. §. 1.

Be-



- Berichte, von der Vieh Seuche, sind Posttäglich abzustat-  
ten. C. 5. p. 91.  
 • auf selbige ist zu setzen, daß sie die Vieh-Seuche be-  
treffen. *ibid.*  
 Bestrafung derjenigen, welche gegen die Verordnung  
handeln. C. 5.  
 • der Obrigkeiten, so bey Ertheilung der Pässe etwas  
verabsäumen. Cap. 2. §. 14.  
 • der Zoll-Einnehmer, Zoll- und Weg-Geldes-Päch-  
ter, so Horn Vieh ehender durchlassen, bevor der  
Paß produciret, und von der Obrigkeit des Am-  
tes *ic.* unterschrieben ist. C. 3. §. 8, 9, 10.  
 • so vergleichen auf Neben-Zöllen *ic.* durchlassen. *ib.*  
§. 11, 12.  
 • wegen verabsäumeter Mit-Unterschrift der Vieh-  
Pässe, *ib.* §. 13.  
 • der Amts-Unter-Bedienten, so Vieh Pässe unter-  
schreiben. C. 3. §. 16.  
 • derjenigen, so die Postirungen verabsäumen, oder  
untaugliche Leute senden, C. 1. §. 5.  
 • ihren Posten verlassen, mit jemand durch die Finger  
sehen. C. 1. §. 5. Cap. 5. §. 1-4.  
 • derjenigen, so sich an inficirte Orter vorfeglich be-  
geben, *ibid.* §. 5.  
 • oder von einem solchen Orte durch die Postirung  
schleichen, *ib.* §. 6. & 7. Cap. 4. S. 1. §. 14.  
 • der Postillions, so hiezuvorschub leisten. C. 4. S. 1.  
§. 18. S. 3. §. 20. C. 5. §. 8.  
 • der Fuhr-Leute, so rohe Häute, Haare, Fleisch und  
Salz ins Land bringen. C. 1. §. 10. C. 5. §. 9.  
 • derjenigen, welche aus verbotenen Gegenden, Horn-  
Vieh ins Land bringen. C. 1. §. 12. C. 4. S. 3. S. 1.  
C. 5. §. 10. 11.

Be

- Bestrafung, es seyn einheimische oder auswärtige. ib. §. 12.  
 \* derjenigen, so hiezu Vorschub leisten. C. 4. S. 3. §. 1.  
 C. 5. §. 13.  
 \* derjenigen, so aus inficirten Gegenden Heu und Stroh  
 kommen lassen. C. 1. §. 13. C. 4. S. 3. §. 15.  
 C. 5. §. 15.  
 \* der Zincker, so an verdächtige Derter Zinnen Stellen  
 besetzen. C. 1. §. 14. C. 5. §. 16.  
 \* derjenigen, so wieder Verbot Horn-Vieh zum Verkauf  
 zusammen treiben. C. 2. §. 7. C. 5. §. 17.  
 \* derjenigen, so auf auswärtigen Vieh-Märkten Horn-  
 Vieh kauffen. C. 2. §. 8. C. 5. §. 18.  
 \* so auf ungewissen Handel Vieh zusammen kauffen,  
 C. 2. §. 9. C. 5. §. 19.  
 \* so andere zum voreiligen Wieder-Ankauf des verlohre-  
 nen Viehes verleiten. C. 4. S. 2. §. 14. C. 5. §. 30.  
 \* auswärtiger Vieh-Händler, so ohne vorgängige legiti-  
 mation und Vergünstigung, in hiesigen Landen, und  
 Märkten, Horn-Vieh ankauffen. C. 2. §. 12, 13, 15.  
 C. 5. §. 20.  
 \* derjenigen, so auf Neben-Wegen und Neben-Zöllen  
 Horn-Vieh treiben. C. 3. §. 8. & II. C. 5. §. 21.  
 \* derjenigen, so unterweges Vieh schlachten, und das  
 Fleisch dabon verkauffen. C. 3. §. 19. C. 5. §. 22.  
 \* so krankes und crepirtes Horn-Vieh nicht schleunig an-  
 melden. C. 3. §. 21. C. 4. S. 1. C. 5. §. 23, 25. & 26.  
 \* so fremdes Horn-Vieh oder Schlacht-Vieh, ohne Er-  
 laubniß auf gemeine Weide treiben. C. 3. §. 22.  
 C. 4. S. 3. §. 2, 3, 4. C. 5. §. 24.  
 \* so wieder Verbot Wirthschafft treiben. C. 4. S. 1. §. 18.  
 C. 5. §. 28.  
 \* derjenigen, so todtes Vieh in das Wasser werffen. C. 4.  
 S. 2. §. 3. C. 5. §. 29.

Be

Bestrafung derjenigen, so Schlachte-Vieh, ohne wiederholte Besichtigungen schlachten lassen. C. 3. §. 20.  
c. 4. S. 3. §. 7. c. 5. §. 31.

der Nachrichter, und deren Knechte, und Abdecker, so ohne Obrigkeitliche Vergünstigung, crepirtes Horn-Vieh abdecken, C. 3. §. 21.

so denen, welche ihr Vieh einscharren, Unlust machen. C. 4. S. 2. §. 5. 6.

Bettel-Juden, sollen nicht geduldet werden. C. 3. §. 24.

Blut, von geschlachteten Kühen, an den Orten, wo die Seuche sich auffert, ist zu vergraben. C. 4. S. 3. §. 13.

Bürgerliche Weiden, vid. Weiden.

Commercium, wann solches zu verbieten. c. 1. §. 3. 7.

Eingeweide, von geschlachteten Kühen, an denen Orten wo die Seuche sich auffert, ist zu vergraben. c. 4. S. 3. §. 13.

Eingrabung, die Eingrabung des crepirten Viehes, an denen dazu bestimmten Orten, ist einem jeden verstattet.

c. 4. S. 2. §. 4. solche soll niemanden nachtheilig seyn. ib.

Einwohner, eines gesperrten Ortes, sind mit nöthigem Unterhalt zu versorgen. c. 4. S. 1. §. 20.

Felle, vid. Vieh-Häute.

Fleisch, frisch oder gesalzen, wird aus keiner inficirten Gegend ins Land gelassen. c. 1. §. 7. 10.

Flüsse, in selbige soll kein todtes Vieh geworffen werden. c. 4. S. 2. §. 3.

in selbige soll weder Blut noch Eingeweide u. von geschlachtetem Viehe, an dem Orte, woselbst die Seuche sich auffert, geschüttet werden. c. 4. S. 3. §. 13.

N

Fracht:

Fracht-Fuhrleute, sollē keine Hunde bey sich führen. c. 1. §. 10.  
 \* sollen in besondere Ställen einkehren. C. 3. §. 23.

Fracht-Wagens, aus infekirten Gegenden, wenn solche  
 durchzulassen. C. 1. §. 10.

\* sollen an denen Grenzen und Pässen visitiret werden, ib.  
 an: sollen die wegen der Vieh-Seuche verdächtige Derter  
 meiden, ib.

von: davon sollen die Pferde in besondere Ställe gebracht  
 werden. C. 3. §. 23.

Fuhrwerk, mit Zug-Ochsen, wenn es verboten. c. 4. S. 3. §. 9.

## G.

Geräthschafften, so bey dem Krancken Vieh gebraucht,  
 sollen geriniget, und binnen Sechs Wochen nicht  
 wieder gebraucht werden. C. 4. S. 2 §. 8.

## H.

Häuser, und Höfe, worin die Seuche sich außert, sind zu  
 sperren. C. 4. S. 1. §. 8. & 18. c. 4. S. 3. §. 15.

Häute, vid. Vieh-Häute.

Heu, soll binnen Sechs Monaten, von keinem Ort, wo die  
 Seuche gewesen, an andere Derter gebracht werden.

C. 1. §. 7, 13. c. 4. S. 2. §. 15.

\* in denen Thoren soll deßfals Bescheinigung beyge-  
 bracht werden. C. 4. S. 2, §. 15.

\* so nahe bey dem francken Vieh im Stalle gelegen, soll  
 verbrandt werden. C. 4. S. 2. §. 7.

Horn-Vieh, muß nicht zu früh, noch zu spät auf den Weiden  
 seyn. C. 2. §. 3.

\* soll nicht ehender als nach Drey Monaten von Zeit der  
 überstandenen Seuche, wieder angeschaffet werden.  
 C. 4. S. 2. §. 13.

\* so durchgeseuchet, Verwarnung für dessen frühzeiti-  
 gen Ankauf. C. 4. S. 2. §. 14.

Horn.

Horn-Vieh, wird aus keiner inficirten Gegend ins Land  
 gelassen. C. 1. §. 7.  
 noch aus hiesigen Landen an dergleichen inficirte  
 Orter gelassen, bevor nicht die Seuche Drey Mona-  
 te vorher gänzlich aufgehört hat. C. 1. §. 7. & 12.  
 fremdes, wenn solches auf Obrigkeitliche Pässe ins  
 Land gelassen werden soll, C. 3. §. 6.  
 wenn solches an denen Grenzen zurück gewiesen wer-  
 den soll, C. 1. §. 12. c. 3. §. 7.  
 wenn solches auf den Gränzen Quarantaine zu hal-  
 ten, ib.  
 wie es damit zu halten, wenn solches im Lande ohne  
 Pässe betroffen wird. C. 1. §. 11.  
 soll nicht auf Neben Wegen, noch auf Neben-Bölle  
 ins Land getrieben werden, C. 3. §. 8 & 11.  
 die durch hiesige Lande zu nehmende Route, soll von  
 Amt zu Amt angewiesen werden, C. 3. §. 14.  
 soll in besondere Ställe gebracht, und auf denen Wei-  
 den absonderlich gehütet werden. C. 3. §. 22.  
 wenn davon unterweges im Lande etwas verkaufet  
 wird, wie es damit zu halten. C. 3. §. 18, 20.  
 darf unterweges nicht geschlachtet werden, ib. §. 19.  
 Vergeltung desjenigen, der solches anzeigt, ib.  
 wenn davon unterweges etwas erkranket, oder crepi-  
 ret, wie es zu halten. C. 3. §. 21.  
 dessen Krankheit muß schleunig gemeldet werden.  
 C. 4. §. 1. §. 1.  
 Bestrafung dererjenigen, die solches verabsäumen,  
 oder verschweigen. ib. §. 2.  
 das kranke, ist von den übrigen abzufondern. ib. §. 1.  
 durch besondere Leute warten zu lassen. ib.  
 soll Obrigkeitlich besichtigt werden, ib. §. 3.  
 wenn Merkmale der Seuche vorhanden, soll es ge-  
 tödtet.

tödtet: inwendig besichtiget: auf 8 Fuß tief eingegraben werden. ib. §. 4.  
 so die Krankheit überstanden, desgleichen, so von der Krankheit überall befreyet blieben ist, wie es damit zu halten. C. 4. S. 2. §. II. vid. Rüh,  
 Horn-Vieh-Handel, aus auswärtigen Gegenden, zum ungewissen Vertrieb, ist verboten. C. 2. §. 9.  
 im Lande, soll gleichfals nicht auf ungewissen Vertrieb geführet, sondern auf die Versorgung bestimmter Orter gerichtet werden. ib.  
 auswärtiger, wie weit solcher mit gesunden Ländern gestattet. C. 3. §. I.  
 und was weiter dabey zu beobachten. ib. §. 2, 3, 4.  
 Horn-Vieh-Seuche, wenn solche auf mehrern Höfen an einem Orte ausbricht, was zu veranstalten. C. 4. S. 1. §. 9.  
 wenn solche auf denen Weiden ausbricht. ib. §. 10, 11.  
 wenn solche ausbricht, sind davon die benachbarten Obrigkeiten zu benachrichtigen. C. 1. §. 16.  
 vid. Vieh-Seuche, u. Krankheit.  
 Hunde sollen keine Frachtfuhrleute bey sich führen. c. 1. §. 10.  
 sollen angelegt, oder getödtet werden. C. 4. S. 2. §. 2.  
 J.  
 Zuckers, wie selbste sich wegen der Vieh-Seuche zu verhalten. C. 1. §. 14.  
 K.  
 Kälber, von denen nächsten Dörfern, hie solche in die Stadt zu bringen. C. 4. S. 3. §. 5.  
 vid. Schlacht-Kälber.  
 Krankheit, unter dem Horn-Vieh, soll schleunig gemeldet werden. C. 3. §. 21. c. 4. S. 1. §. 1.  
 vid. Seuche.  
 Kranken-Hütten, was damit vorzunehmen. C. 4. S. 2. §. 10.  
 Krug

**Krug**, vid. **Wirthshäuser**.  
 Kühe oder Horn Vieh in einer Stadt, niemand soll dem  
 andern etwas davon verkaufen, ohne Obrigkeitliche  
 Anzeige, C. 4. S. 3. §. 6.  
 deren Anzahl in einer Stadt, ist zu vermindern, ibid.  
 §. 11 & 18.  
 in einer Stadt, wer bisher keine gehalten, dem soll es auch  
 vorerst künftig nicht gestattet werden, C. 4. S. 3. §. 18.  
 gesunde, wenn solche bey dem Ausbruch der Seuche in  
 einer Stadt zu schlachten, erlaubet, und mit was Be-  
 dingungen, C. 4. S. 3. §. 13.  
 in denen Städten, sollen bey dem Ausbruch der Seuche  
 täglich besichtigt werden, ibid. §. 14.  
 wenn solche samlich aus der Stadt wegzuschaffen, C. 4.  
 S. 3. §. 12.  
 was desfalls für Veranstellungen zu machen, ib. §. 17.  
 wenn es dazu an Raum fehlet, sollen solche entweder ge-  
 schlachtet, oder getödtet werden, ib. §. 18.

**Landstreicher**, sollen nicht geduldet werden. C. 3. §. 24.

**M**  
**Märkte**, vid. **Vieh-Märkte**.

**Mist**, von Pferden fremder Fuhr Leute, soll Abseite ge-  
 bracht werden, C. 3. §. 23.  
 vom kranken Viehe, soll tief eingegraben werden, C. 4.  
 S. 1. §. 4 & 8. S. 2. §. 7.

**N**  
**Nachrichter**, werden verwarnet, niemanden Verdruss  
 noch Hinderung zu machen, C. 4. S. 2. §. 5.  
 haben für ihre Knechte zu haften, ib. §. 6.  
 haben auf ihre Knechte zu achten, daß selbige sich an kein  
 crepirtes Horn-Vieh, ohne Obrigkeitliche Ordre, ver-  
 greiffen, noch es abdecken, C. 3. §. 21.

**Nach**

Nachtheil, so denen Städten von der Vieh Seuche zugezo-  
gen wird, C. 4. S. 3. §. 1.

Neben-Wege, sollen gesperrt werden, C. 1. §. 6.

• auf selbigen soll kein auswärtiges Vieh in oder durch  
das Land gebracht werden, C. 3. §. 8.

Noth-Schneeden, auf den Weiden, sind anzuordnen, c. 2. §. 6.  
• sollen unpräjudicirlich seyn, ib.

## D.

Obrigkeiten, selbigen ist sofort anzuzeigen, wenn einiges  
Horn-Vieh von andern Orten in ihren Gerichts-  
Zwang eingetrieben wird, C. 2. §. 20.

• haben auf dasjenige fleißig zu achten, was bey Durch-  
treibung des Horn-Viehes, oder wenn solches vor-  
erst in Cämpe und Wiesen gebracht worden, vorge-  
het, C. 3. §. 21.

Obrigkeiten, benachbarte, sind zu benachrichtigen, wenn an  
einem Orte die Seuche ausbricht, C. 4. S. 1. §. 19.

Obrigkeiten, auswärtigen, soll die Absicht der angeordne-  
ten Postierung bekannt gemacht werden, c. 1. §. 15.

• sind wegen der Gesundheits-Pässe zu requirirē, c. 1. §. 15.

• desgleichen wegen Einrichtung der Vieh-Pässe, c. 3. §. 5.

• sind zu benachrichtigen, wann die Vieh Seuche aus-  
bricht, C. 1. §. 16. vid. Beamte.

Defnung, und inwendige Besichtigung des getödteten oder  
crepirten Horn-Viehes, wie solche vorzunehmen, c. 4.  
S. 1. §. 5.

## P.

Passage, durch einen gesperrten Ort, ist zu verlegen, C. 4.  
S. 1. §. 16.

• wenn solche durch einen wegen der Seuche gesperrten  
Ort nicht gänzlich verlegt werden kan, wie es sodann  
damit zu halten, c. 4. S. 1. §. 18.

Passa-



Passagiers, dürfen an einem mit der Seuche behafteten Orte, wenn solcher nicht gänzlich vermieden werden kann, nicht einkehren, C. 4. S. 1. §. 18.

• sollen sich in keinem inficirtem Orte aufhalten, C. 4. S. 3 §. 20.

vid. Reisende.

Pässe. Gesundheits Pässe, wer solche zu produciren, c. 1. §. 7.  
• auf Horn Vieh, Vieh Häute, Victualien, c. 1. §. 10.

• auf Schlachte Kälber, von wem zu ertheilen, c. 4. S. 3. §. 5.

Paß Schreiber, wenn solche zu bestellen, c. 1. §. 8.

Personen, sollen aus keinen inficirten Orten, noch dahin, gelassen werden, c. 1. §. 7.

• so an inficirten Orten sind, sollen Quarantaine halten, ib. no 8.

Pferde, fremder Fracht Fuhrleute, sollen in besondere Ställe gebracht werden, c. 4. §. 23.

• der Posten, sind aus keinem inficirten Orte zu nehmen, C. 4. S. 3 §. 20.

Post Ablager wenn solche zu verlegen, c. 4. S. 3. §. 20.  
• wie es damit zu halten, wenn die Verlegung nicht geschehen kann, c. 4. S. 3 §. 20.

Posten, fahrende, wenn solche aus inficirten Gegenden durchzulassen, c. 1. §. 9.

• sollen von inficirt n Orten möglichst verlegt werden, ib. §. 9. & c. 4. S. 1. §. 16.

• sollen an keinem Orte, wo Horn Vieh ist, einkehren, c. 1. §. 9.

• sollen niemand aus einem inficirten Ort mit aufnehmen, c. 4. S. 3 §. 20.

Postillions, sollen um einem inficirten Ort wegfahren, c. 4. S. 3. §. 20.

• sollen durch einen inficirten Ort, wenn solcher nicht zu vermeiden, gerade durchfahren, c. 4. S. 1. §. 18.

Po-

- Postillions, sollen bey der Postierung stille halten, und bescheinigen, was für Personen auf der fahrenden Post sich befinden. ib.
- Postmestere, sollen die Posten aufferhalb der Stadt abfertigen, c. 4. S. 3. §. 20.
- Postmeistere, sollen für ihre Knechte einstehen, c. 4. S. 1. S. 18. c. 4. S. 3. §. 20.
- sollen, aus einem inficirten Orte, keine Pferde zum Vorspann nehmen, ib.
- Postierungen, wenn solche anzuordnen, c. 1. §. 3.
- von wem solche zu verrichten, c. 1. §. 4.
  - wer davon befreyet sey, ib.
  - wie solche zu verrichten, c. 1. §. 5.
  - hiezu sollen keine untaugliche Leute gesandt werden, ib.
  - wie solche einzurichten und anzuordnen, c. 1. §. 6. c. 4. S. 1. §. 13.
  - sollen mit geladenem Gewehr versehen werden, und sich einander zu Hülfe kommen, c. 1. §. 6.
  - worauf selbige zu sehen, c. 1. §. 7. c. 4. S. 1. §. 12 & 17.
  - was dabey für Aufsicht zu führen, c. 1. §. 8.
  - wenn solche wieder abgehen, und aufgehoben werden sollen, c. 1. §. 11. c. 4. S. 2. §. 12.
  - hievon sind auswärtige Obrigkeiten zu benachrichtigen, c. 1. §. 15.
  - sind mit Feurung und Wacht. Hütten zu versehen, c. 4. S. 1. §. 13.
  - sollen bey Vieh Märkten ausgestellt werden, c. 2. §. 17.
  - gegen auswärtige Lande, c. 1. §. 3. seq.
  - gegen einen mit der Vieh Seuche behafteten einzelnen Hof, c. 4. S. 1. §. 8.
  - gegen inficirte Vieh-Weiden, ib. §. 10.
  - gegen inficirte Städte, c. 4. S. 3. §. 19.

Postierungen, durch solche darf niemand gelassen werden,  
noch herdurch schleichen, C. 4. S. 1. §. 14.  
Präservativ-Mittel, sind zu gebrauchen, C. 2. §. 2.

## K.

Reinigung, der Vieh-Ställe, und wie solche zu veranstal-  
ten, C. 4. S. 2. §. 7. & S. 3. §. 16 & 19.

in der Geräthschaften, C. 4. S. 2. §. 8.

derjenigen, so bey inficirtem Vieh, dessen Oeffnung,  
Besichtigung und Einscharrung gebraucht seyn, C. 4.  
S. 1. §. 6.

derjenigen, so bey dem Vieh zur Aufsicht und Wartung  
gebraucht, C. 4. S. 2. §. 9.

Reisende, sind wegen gefährlicherer Dörter in Zeiten zu ver-  
warnen, C. 4. S. 1. §. 17.  
vid. Passagiers,

## L.

Scharfrichter, vid. Nachrichten.

Schlächter, werden verwarnet, von auswärtigen Vieh-  
Mäthen kein Horn-Vieh anzukaufen, C. 2. §. 19.

werden zur Vorsicht im Horn-Vieh-Handel erinnert,  
und Bestrafung derjenigen, so dawider handeln, C. 4.  
S. 3. §. 1.

Schlachte Käiber, wenn solche, auf einen Paf eines Unter-  
Amts-Bedienten &c. in die Städte einzulassen, C. 4.  
S. 3. §. 5.

Schlachte Vieh, was desfalls zu beobachten, C. 3. §. 20.  
soll, ohne Obrigkeitliche Concession, nicht auf die Wei-  
den, noch in Cämpe getrieben werden, C. 4. S. 3. §. 2.  
soll nicht, ohne wiederholte obrigkeitliche Besichtigung,  
geschlachtet, noch ausgehauen werden, ib. §. 7.

Sperrung des Hofes, worauf contagieuses Vieh gestan-  
den, C. 4. S. 1. §. 8.

## O

Sper-

- Sperung eines ganzen Ortes, wenn solche vorzunehmen,  
 ib. §. 9.  
 der Häuser in den Städten, C. 4. S. 3. §. 15.  
 einer Stadt, wie solche zu verhüten, C. 4. S. 3. §. 12, 17, 18.  
 Städte, Nachtheil und Schaden derselben, bey der Vieh-  
 Seuche, C. 4. S. 3. §. 1.  
 deren Sicherheit, ist von den Magistraten selbst zu be-  
 sorgen, C. 4. S. 3. §. 10.  
 wenn aus denselben das gesamte Horn Vieh wegzu-  
 schaffen, ib. 12.  
 was deßfalls für Veranstellungen zu treffen, ib. §. 17, 18.  
 Ställe, Vieh Ställe, deren Reinigung, wie solche zu ver-  
 anstalten, C. 4. S. 2. §. 7.  
 sollen in 2 Monaten nicht wieder gebraucht werden, C. 4.  
 S. 3. §. 16.  
 Stroh, soll binnen Sechs Monaten, von keinem Ort wo  
 die Seuche gewesen, an andere Orter gebracht wer-  
 den, C. 1 §. 7. 13. c. 4. S. 2. §. 15.  
 in denen Thoren soll deßfalls Beschleunigung beygebracht  
 werden, C. 4. S. 2. §. 15.  
 so nahe bey dem frankten Viehe im Stalle gelegen, soll  
 verbrannt werden, C. 4. S. 2. §. 7.  
 Strohme, in selbige soll weder Blut noch Eingeweide u. von  
 geschlachtetem Viehe, an dem Orte, woselbst die Seuche  
 sich außert, geschüttet werden, c. 4. S. 3. §. 13.  
 in selbige soll kein todtes Vieh geworfen werden, C. 4.  
 S. 2 §. 3.
- I.
- Todtes Vieh, ins Wasser zu werfen, ist verboten, c. 4. S. 2. §. 3.  
 Tödtung des Horn Viehes, wenn solche geschehen sollte, c. 4.  
 S. 1. §. 4 & 7.  
 wenn damit inne zu halten, ib. §. 9.

- U.  
 Unter Amts. ] Bediente sollen keine Vieh-Pässe unter:  
 Unter Gerichts. ] schreiben, C. 3. §. 16.  
 haben, bey sich äusernden Verdacht, das Vieh und des-  
 sen Treiber anzuhalten, ib. §. 17.  
 sollen dafür belohnet werden, C. 3. §. 16.  
 sollen den Beschäftigungen des getödteten oder crepirten  
 Viehes beywohnen, c. 4. S. I. §. 5.  
 sind deßfals zu instruiren, und worauf selbige zu achten,  
 ib. §. 5.  
 Untersuchung, ist anzustellen, woher das Contagium ent-  
 standen, c. 4. S. 3. §. 21.  
 B.  
 Veranstaltungen, an einem mit der Vieh-Seuche behaff-  
 teten Orte, und worin solche bestehen, c. 4. S. 2. §. 1.  
 Vergütung, des getödteten Horn Viehes, wenn solche  
 geschehen solle, c. 4. S. I. §. 4, 7.  
 Verkauf, des durchtreibenden Horn Viehes, wie es damit  
 zu halten, c. 3. §. 18 & 20.  
 Vieh-Aerzte, sollen der Obrigkeit melden, wenn sie erfah-  
 ren, daß an einem Orte krankes Horn Viehes, oder  
 sie zu dessen Cur herbey geruffen werden, c. 4. S. 1.  
 §. 2. c. 4. S. 3. §. 12.  
 Vieh-Handel, wenn solcher aufzuheben, c. 2. §. 7.  
 mit einem inficirt gewesenen Orte im Lande, soll nicht  
 ehender, als nach Drey Monaten, wieder verstattet  
 werden, c. 4. S. 2. §. 13.  
 Vieh-Händler, auswärtige, sollen ihre Pässe von Amt zu  
 Amt unterschreiben lassen, c. 3. §. 13, 15.  
 sollen keine andere, als die ihnen vorgeschriebene Route  
 und Wege treiben, c. 3. §. 14.  
 können von Amt zu Amt jemand voraussenden, c. 3. §. 15.  
 D 2 Vieh-

Vieh: Händler, was für Behutsamkeit gegen solche Per-  
 sonen zu gebrauchen, Cap. 2. §. 12.  
 auswärtige, was selbige zu beobachten, wenn von ihnen  
 Horn: Vieh in hiesigen Landen will angekauft wer-  
 den, C. 2. §. 12.  
 was selbige zu beobachten, wenn sie auf einländischen  
 Vieh: Märkten wollen zugelassen werden, C. 2. §. 15.  
 werden zur Vorsicht im Horn: Vieh: Handel erinnert,  
 und Bestrafung derer, welche dawieder handeln, c. 4.  
 §. 3. §. 1.  
 welche aus inficirten Gegenden Vieh ins Land brin-  
 gen, wie solche zu bestrafen, C. 1. §. 12. c. 4. §. 3. §. 1.  
 einheimische, sollen nicht in auswärtigen Ländern,  
 zum ungewissen Vertrieb, Horn: Vieh ankauffen,  
 C. 2. §. 9.  
 einheimische, sollen im Lande selbst das Horn: Vieh kauf-  
 fen, C. 2. §. 10.  
 und solchen Handel auf gewisse Dörter und Städte rich-  
 ten, w.  
 wenn solche, oder die Vieh: Treiber, auf verdächtigen  
 Wegen betreten werden, sollen mit dem Vieh ange-  
 halten werden, C. 3. §. 17.  
 was dieselben zu besorgen, wann von dem durchtreibens-  
 den Viehe unterwegs etwas erkranket, C. 3. §. 21.  
 darf unterwegs von seinem Horn: Vieh nichts schlach-  
 ten, auch kein Fleisch davon verkauffen, C. 3. §. 19.  
 darf, wenn ihm ein ges Vieh krank wird, oder crepi-  
 ret, nicht weiter treiben, noch es durch den Abdecker  
 aufhauen lassen, sondern muß es der Obrigkeit sofort  
 melden, C. 3. §. 21.  
 Vieh: Häute, sollen auf den crepirten oder getödteten Horn-  
 Vieh gelassen und zerkerbet werden, c. 4. §. 1. §. 4. 5. 7.  
 C. 4. §. 2. §. 1. & §. 6.

Vieh

Vieh-Häute, rohe, werden aus keiner inficirten Gegend  
 ins Land gelassen, C. 1. §. 7, 10.  
 bevor nicht die Seuche Drey Monate vorher gänzlich  
 aufgehört hat, C. 1. §. 12.  
 von geschlachte Vieh, sollen plombiret, und mit Pässen  
 versehen, im widrigen Fall aber angehalten werden,  
 C. 4. §. 3. §. 8.  
 von geschlachteten Kühen, bey dem Ausbruch der Seuche,  
 wie es damit zu halten, ib. §. 13.  
 Vieh-Hirten, sind von den Obrigkeiten zu beaidigen, mit  
 dem Vieh, von Orten, woselbst krank Vieh vorhin  
 gestanden, oder eingescharrret worden, so viel möglich  
 entfernt zu bleiben, C. 2. §. 5.  
 sollen, wenn Vieh an einem Orte aufflösig wird, zu dessen  
 Besichtigung mit zugezogen werden, C. 4. §. 1. §. 1.  
 sollen kein fremdes Vieh, ohne Obriakeitliche Vergönstigung,  
 auf gemeine Weide treiben lassen, C. 4. §. 3. §. 4.  
 sollen, wenn sie einige Krankheit unter dem Vieh ver-  
 merken, es der Obrigkeit bey Vermeidung schwerer Straf-  
 fe sofort melden, C. 4. §. 3. §. 12.  
 Vieh-Märkte, wenn solche aufzuheben, C. 2. §. 7. Lit. b.  
 Bestrafung derer, welche, dem ohngeachtet, Vieh zum  
 Verkauf zusammen treiben, C. 2. §. 7.  
 auf auswärtigen, soll kein Horn-Vieh angekauft wer-  
 den, C. 2. §. 8.  
 die Unterthanen werden verwarnet, auf selbige kein Vieh  
 zum ungewissen Verkauf, zu treiben, C. 2. §. 19.  
 von solchen, soll kein dahin getriebenes Horn-Vieh, in  
 hiesige Lande wieder zurück gelassen werden, ib.  
 einländische, an welchen Orten solche ferner gehalten  
 werden, C. 2. §. 15.  
 das auf diese Vieh-Märkte kommende Horn-Vieh, muß  
 mit Obriakeitlichen Pässen versehen werden, c. 2. §. 6.

- Bieh-Märkte, wenn solche einfallen, sollen Postierungen  
ausgestellt werden, C. 2. §. 17.
- Bieh-Pässe, auswärtige, wie solche von der auswärtigen  
Obrigkeiten einzurichten, C. 3. §. 3.
- und zu unterschreiben, C. 3. §. 4.
- die auswärtige Obrigkeiten sind deßfalls zu requiriren,  
C. 3. §. 5.
- was zu beobachten, wenn denen Pässen einige Requirita  
fehlen, c. 3. §. 7.
- auswärtige, wenn solche eidlich bestärcken zu lassen,  
C. 3. §. 7.
- ohne dergleichen, wird kein Horn-Bieh von auswärtigen  
gesunden Landen, ein- oder durchgelassen, c. 3. §. 2.
- sollen bey der Postierung, und auch bey dem ersten Grenz-  
Zolle vorgezeigt und examiniret werden, c. 3. §. 9, 10.
- ohne dergleichen, soll kein Bieh über die Grenzen gelassen  
werden, ib. §. 10.
- unter solche Pässe, ist die durch hiesige Lande zu nehmens-  
de Route, von Ort zu Ort vorzuschreiben, c. 3. §. 14, 15.
- sollen von Amt zu Amt examiniret, und unterschrieben  
werden, c. 3. §. 15.
- sollen von der Obrigkeit selbst, und von keinem Unter-  
Amts-Bedienten, unterschrieben werden, C. 3. §. 16.
- einheimische, ohne selbige, soll kein Horn-Bieh auf die ein-  
ländische Bieh-Märkte gebracht, noch wieder zurück  
getrieben werden, C. 2. §. 16 & 18.
- die Obrigkeit jeden Ortes, hat solche Pässe zu ertheilen,  
C. 2. §. 16.
- wie solche einzurichten, ib. §. 18.
- wie lange solche gültig seyn, ib. & §. 19.
- sind von denen Beamten und Obrigkeiten im Lande, in  
Absicht des vor die Städte bestimmten Schlachte-Bie-  
hes, zu ertheilen, C. 2. §. 10.

Bieh.



Vieh Pässe, ferner, wenn von auswärtigen Vieh-Händlern  
in hiesigen Landen Hornvieh aufgekauft wird, c. 2. §. 13.  
Erinnerung an die Beamte, wegen deren vorsichtige Er-  
theilung, c. 2. §. 14.

wie deren Mißbrauch zu verhüten, bey Vieh Märkten,  
c. 2. §. 18.

wenn von andern benachbarten Orten einiges Vieh her-  
kömmt, c. 2. §. 20.

wenn solche von der Landes-Regierung zu ertheilen,  
C. 2. §. 11.

Vieh-Seuche, wodurch solche verschleppt werden kan, c. 1. §. 1  
ist denen Städten vorzüglich nachtheilig, c. 4. §. 3 §. 1.  
vid. Horn Vieh Seuche, ic. Krankheit.

Vieh-Ställe, sollen gereinigt, und Zwen Monate ver-  
schlossen werden, c. 4. §. 2. §. 7. §. 3. §. 16.

Vieh-Treiber, vid. Vieh Händler, und was von diesen ver-  
ordnet, ist auch von Vieh-Treibern zu verstehen.

Vieh-Weiden, nasse und verschlammte, sind zu vermeiden.  
c. 2. §. 4.

desgleichen, woselbst krankes Vieh vorhin gestanden,  
oder eingescharrt, c. 2. §. 5.

gemeinschaftliche, sollen durch Noth-Schneeden abge-  
theilt werden, c. 2. §. 6.

gemeine, auf selbige soll kein fremdes Vieh, ohne Obrig-  
keitliche Vergünstigung, gebracht werden, c. 3. §. 22.  
vid. Weiden.

Visitatores, sind in Städten zu bestellen, c. 4. §. 3. §. 14.

wie selbige ihr Amt zu verrichten, ib.  
vid. Aufseher.

### W.

Warnungs Zeichen, sind wegen der mit der Seuche inficir-  
ten Dörter, auszusetzen, c. 4. §. 1. §. 17.

Weg

Weg: Geldes: Städte, vid. Zölle.

Weiden, Bürger: Weiden, sollen mit keinem Schlachte-  
Vieh, ohne Vergönstigung betrieben werden, c. 4.  
S. 3. §. 2.

• niemand soll von andern Orten gekauftes, oder vorbe-  
treibendes Vieh darauf bringen, ib. §. 3. 4.  
vid. Vieh: Weiden.

Wirths Häuser, aus selbigen muß das Horn Vieh weg-  
gebracht, oder die Treibung der Wirthschafft und  
Krug Nahrung verbotthen werden, c. 4. S. I. §. 18.

• in selbigen cessiret alle Wirthschafft, sobald selbige mit  
der Seuche behafftet werden, ib.  
vid. Krüge.

## 3.

Zölle, was auf dem ersten Grenz Zolle, wegen Examini-  
rung des Horn: Viehes, zu veranstalten, c. 3. §. 9.

Zölle, Haupt Zölle, sind mit auswärtigem Horn: Vieh zu  
berühren, c. 3. §. 8.

Zölle, Neben: Zölle, auf selbige soll kein Horn: Vieh zuge-  
trieben werden, c. 3. §. 8.

• noch daselbst durchgelassen werden, c. 3. §. II.

Zöllner, und übrigen Zoll: Bedienten, auch Zoll und  
Weg Geldes Pächtere Obliegenheit, wegen des Horn:  
Viehes. c. 3. §. 9, 10, 11, 12.

• deren Vergeltung, wegen ihrer Vigilanz, c. 3. §. II.

• sollen für ihre Leute einstehen, c. 3. §. 12.

• sollen die Vieh: Pässe mit unterschreiben, c. 3. §. 13.

Zug Ochsen, wenn solche zum Fuhr: Werk nicht gebraucht  
werden dürfen, c. 4. S. 3. §. 9.

Ko 438

ULB Halle

3

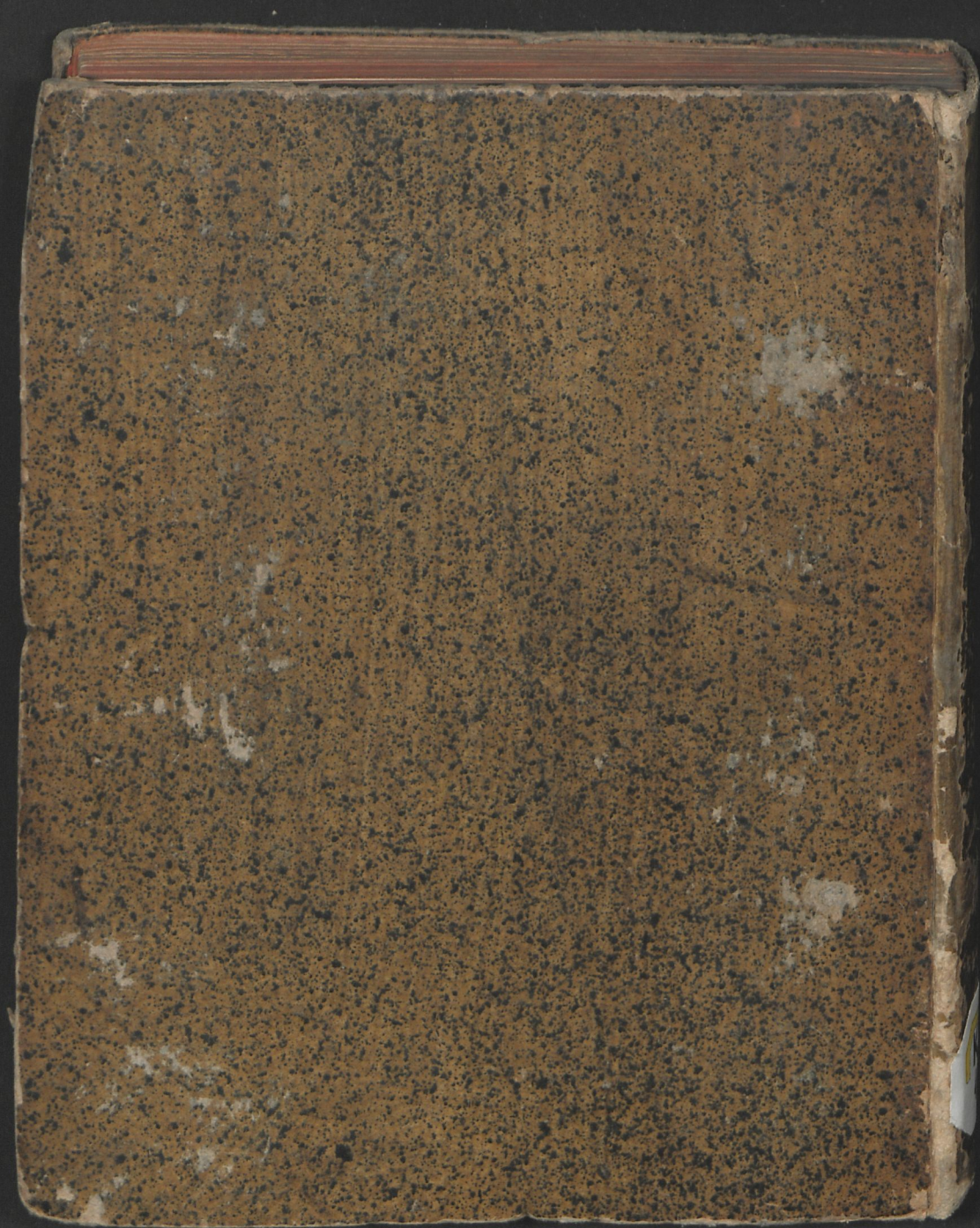
004 325 982

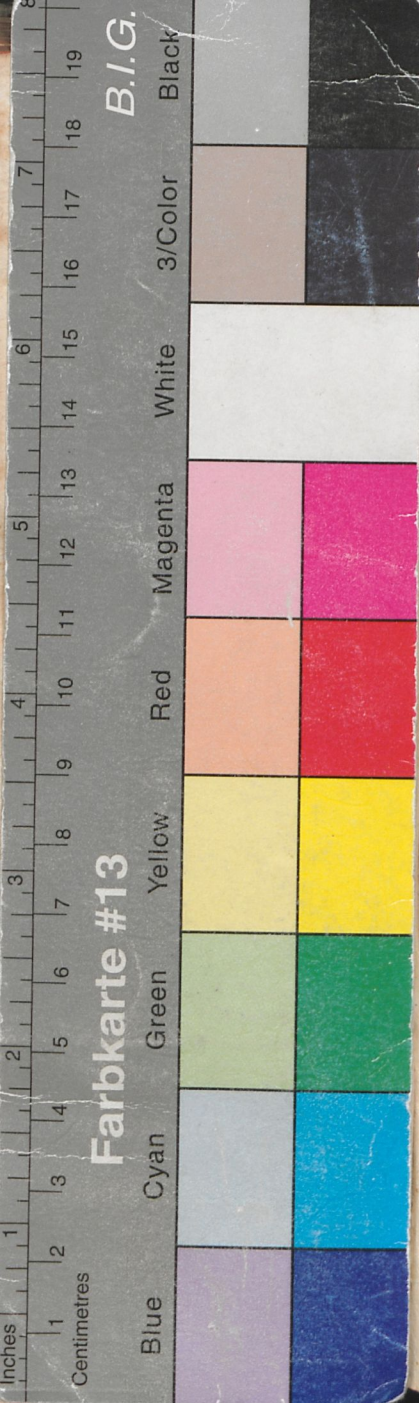


f.  
sb.

*[Handwritten signature]*







an 2

Unterricht,  
und  
**Verordnung,**

von demjenigen,  
was  
in den Königl. Groß-Britan-  
nischen und Chur-Fürstlichen Braun-  
schweig-Lüneburgischen Landen,

wegen  
der Horn-Bieh-Seuche,  
und  
zu deren Abwendung  
zu beobachten.

---

Stade, zum zweitemal aufgelegt im Jahr 1775.